



# Amtsblatt der Stadt Sonneberg



Vanessa Tirsch heißt das diesjährige Christkind der Stadt Sonneberg. Als erste Amtshandlung bewirbt die 16-jährige Auszubildende im Rathaus den „Längsten Adventskalender der Welt“, der sich durch die gesamte Innenstadt und darüber hinaus ziehen wird und an dem insgesamt mehr als 40 Händler, Fachgeschäfte, Freizeiteinrichtungen, Dienstleister und Spielzeughersteller der Stadt Sonneberg teilnehmen. Das erste Kästchen wird am 1. Dezember geöffnet. Es enthält zum Beispiel den kostenlosen Schlittschuh-Verleih für Besucher der Eishalle im SonneBad. Welche Vorteile sich für die Kundschaft und die Bürger hinter den weiteren Türchen verbergen, ist unter anderem nachzulesen unter [www.sonneberger-adventskalender.de](http://www.sonneberger-adventskalender.de). Details: Seite 22  
Foto: Carl-Heinz Zitzmann

## Amtlicher Teil

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 21.10.2021, Nr. 129/24/2021 bis 137/24/2021 (öffentlich)

Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 21.10.2021, Nr. 138/24/2021 bis 142/24/2021 (nichtöffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 12.10.2021, Nr. 78/26/2021 bis 80/26/2021 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 12.10.2021, Nr. 81/26/2021, 83/26/2021 bis 85/26/2021 (nichtöffentlich)

Beschluss des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 18.10.2021, Nr. 86/27/2021 (öffentlich)

Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Werkausschuss vom 18.10.2021, Nr. 87/27/2021 bis 89/27/2021 (nichtöffentlich)

Beschluss des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 11.10.2021, Nr. 205/24/BWUV/2021 (öffentlich)

Beschlüsse des Ausschusses für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr vom 11.10.2021, Nr. 206/24/BWUV/2021 bis 218/24/BWUV/2021 (nichtöffentlich)

Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Steinach von oberhalb Steinach bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern vom 15. Juni 2021

## Nichtöffentlicher Teil

Hinweise zum Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen

Sprechttag für Gründer in der IHK-Niederlassung Sonneberg

## Öffentlicher Teil

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 3  | Tourismusprojekt - Weihnachtsglanz strahlt vom Rennsteig bis nach Sonneberg                                  | 19 |
| 9  | Aufruf zur Beteiligung - Bevölkerung gefragt: Name für das neue Stadion gesucht                              | 19 |
| 10 | Vorsicht auf Friedhöfen und in Parks bei Extremwetterlagen   | 19 |
| 10 | Wanderausstellung für Schulen - Wie war das zur Grenzöffnung 1989 in Sonneberg?                              | 19 |
| 10 | Verabschiedung - Mit Leib und Seele Erzieherin gewesen   | 19 |
| 10 | Willkommen und Abschied - Wechsel auf der Position des Stadtelternsprechers                                  | 20 |
| 10 | Herbstferien in der Stadtbibliothek - Tommy Gruber gewinnt ersten Gaming Contest                             | 20 |
| 10 | Buchtipp aus der Stadtbibliothek November 2021   | 20 |
| 10 | Orgelmatinee - Mit weihnachtlichen Klängen aufs Fest einstimmen  | 20 |
| 10 | Lesung - „Großmanns Erzählungen“ kommen gut an im Rathaussaal  | 20 |
| 17 | Kooperation mit dem Verein Deutscher Ingenieure - Technothek der Stadtbibliothek mit Begeisterung angenommen | 21 |
| 17 | Zertifizierung - Gratulation zur MINT-freundlichen Schule  | 21 |
| 17 | Chemie-Olympiade - Hervorragende Leistungen für Pistor-Gymnasiasten  | 21 |
| 17 | Weihnachten in Sonneberg   | 22 |
| 18 | Ausbildungschancen in Sonneberg - Fünf Fragen an...  | 24 |
| 18 | Stellenausschreibungen für Auszubildende in der Stadt Sonneberg  | 24 |



**Spielzeugstadt Sonneberg**  
Stadtverwaltung

[sonneberg.de](http://sonneberg.de)

# Werben im Amtsblatt? Ganz einfach!

Immer zum Monatsende. In alle Haushalte in Sonneberg. Garantiert.

Ihre Ansprechpartnerin

**Nicole Herrmann**

Telefon 0 36 75 / 75 41 67

Telefax 0 36 75 / 75 41 33

E-Mail [nicole.herrmann@hcs-medienwerk.de](mailto:nicole.herrmann@hcs-medienwerk.de)



Gemeinsam stark!

**Freies Wort** WOCHENSPIEGEL



FOTOS: TORSTEN DONAU

## Amtlicher Teil

**Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 129/24/2021**  
**Beschluss über den Antrag der CDU/FDP Stadtratsfraktion auf Erweiterung der Tagesordnung aus begründeter Dringlichkeit**  
 Die CDU/FDP Stadtratsfraktion beantragt, die vorliegende Tagesordnung aus begründeter Dringlichkeit um folgenden Punkt zu erweitern:

– Beschluss über die Beauftragung des Bürgermeisters zur Prüfung der Erneuerung der Spielgeräte auf den Spielplätzen der Stadt Sonneberg

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg lehnt diesen Antrag ab. Eine Dringlichkeit ist nicht gegeben.

Sonneberg, 21.10.2021

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

**Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 130/24/2021**  
**Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 23.09.2021**

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 21.10.2021 gemäß § 42 Absatz 2 ThürKO, i. V. m. § 25 (4) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung vom 23.09.2021 zu genehmigen.

Sonneberg, 21.10.2021

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

**Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 131/24/2021**  
**Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“**

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

**Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ zu den Stellungnahmen:**

**Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr**

– Gemäß Schreiben zur 1. Auslegung vom 07.08.2019

– Gemäß Schreiben zur 2. Auslegung vom 05.03.2020

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 09.11.2020

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr zur Kenntnis. Die Hinweise und Empfehlungen wurden, soweit erforderlich und begründet, im Rahmen der Änderung der Planung bis zur erneuten Auslegung berücksichtigt. Hinsichtlich der 23 Punkte aus der ersten Stellungnahme vom 07.08.2019 sowie weiterer Punkte aus den genannten Stellungnahmen wird wie folgt Stellung genommen:

**Einwendungen Planzeichnung**

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1:2000 gezeichnet. Der Fehler im Planstempel wurde mit dem Entwurf Stand Juni 2021 beseitigt. Der Sichtschutz- bzw. Lärmschutzwall befindet sich außerhalb der Bauverbotszone.

Das Regenrückhaltebecken befindet sich ebenfalls außerhalb der Bauverbotszone.

Der Verlauf der Bundesstraße wurde seitens der Flurbereinigungsbehörde übergeben und entspricht dem Verlauf auf dem Luftbild.

**Einwendungen Radwege/Straßenbegleitgrün**

Die Begründung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ wurde auf Seite 13 hinsichtlich der Erläuterung zu Fragen des Rad- und Fußgängerverkehrs bereits im Entwurf in der Fassung April 2021 angepasst.

Das vorhandene Straßenbegleitgrün sowie die straßenbegleitenden Radwege entlang der Bundesstraßen werden vor jeglicher Beeinträchtigung geschützt.

**Einwendungen Entwässerung**

Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen.

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 05.03.2020 zur Kenntnis.

**Die Hinweise**

– zur Genehmigung zur Herstellung der Knotenpunkte sowie Auflistung der einzureichenden Unterlagen,  
 – zur notwendigen Umverlegung von Kabeln und Leitungen,  
 – zur Planungs- und Baukostenübernahme für Anbindung an L 2662 veranlasserbedingt bei Stadt Sonneberg,  
 – zur öffentlichen Widmung der Erschließungsstraße,  
 – zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung

– zur Übernahme der Mehrkosten für Unterhaltung bei Knotenumbau mit dem TLBV,  
 – zu Ausschreibungsmodalitäten für die Linksabbiegerspur mit Rückverziehung u. ä.,  
 – zur Ableitung des Oberflächenwassers,  
 – zur Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde,  
 – zur Beleuchtung,  
 – zur Unzulässigkeit von bewegtem Licht,  
 – zur Anlage von Parkplätzen und Einfriedungen entlang der L 2662 und Einhaltung des Sichtdreiecks,  
 – zum Anbringen von Werbung außerhalb der Ortsdurchfahrt sowie zu Bauarbeiten und Verunreinigungen  
 werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung, soweit erforderlich, berücksichtigt.  
 Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 09.11.2020 zur Kenntnis.

**Forderungen zu Anschlüssen an vorhandene Straßen**

Die Forderung, dass eine Erarbeitung eines Detailplanes und anderer Unterlagen für den Ausbau der Einmündung L 2662 / Bebauungsgebiets-Erschließungsstraße in einem frühen Stadium der Entwurfsplanung, die durch das TLBV geprüft und an das TMIL zur Genehmigung weiterzuleiten sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine hinreichend konkrete Planung liegt im Bebauungsplan vor. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen (Entwurfsplanung) und wird entsprechend an das TLBV bzw. an das TMIL zur Abstimmung bzw. ggf. Genehmigung weitergeleitet. Am 22.09.2021 fand ein Gespräch zwischen der Stadt Sonneberg und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr statt, in dem die weitere Vorgehensweise abgestimmt wurde.

Für den Knoten L 2662/Erschließungsstraße liegt ein Leistungsfähigkeitsnachweis vor.

Die erforderlichen Maßnahmen am Knotenpunkt B 4/L 2662 befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Da der Landesentwicklungsplan ein Industriegebiet ausweist, ist damit grundsätzlich eine Anbindepflicht (bzw. Anspruch auf Anbindung) an beide Bundesstraßen raumordnerisch und gesetzlich verbindlich vorgegeben (das sogenannte „Ob“). Die Umsetzung (das sogenannte „Wie“) erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der Erschließung unter Berücksichtigung des konkreten Verkehrsbedarfs (entsprechend dem Erschließungsfortschritt).

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation**

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 02.08.2021

**Einwendungen zur Auflistung der Flurstücke**

Das Gebiet befindet sich im Flurbereinigungsverfahren. Durch die neue westlich verlaufende Straße werden die alten Flurstücke alle zerschritten.

Damit werden auch die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs in den Randbereichen fast alle angeschnitten. Die Unterscheidung nach ganz oder teilweise wird in diesem Fall nicht vorgenommen, da die verbleibende Restfläche auch nicht für die ursprüngliche Nutzung zur Verfügung steht. Aus Eigentümersicht führt der Hinweis zu Missverständnissen.

**Einwendungen zu Wirtschafts-, Rad- und Wanderwegen**

Die Struktur der kombinierten Rad-/Wirtschaftswege ist gewährleistet. Die Planzeichnung wurde bei den Radwegen präzisiert. Die Bezeichnung Wirtschaftswege wurde in der Begründung und Planzeichnung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ entsprechend ergänzt bzw. klargestellt. Die bestehenden Wirtschaftswege bleiben erhalten.

**Einwendungen zur Begründung**

Die Bezeichnung der Abbildung 4 wurde wie folgt: „Auszug aus den Plänen nach § 41 FlurbG ...“ präzisiert.

**Einwendungen zur Darstellung der Flurstücke Gemarkung Heubisch**

Da sich die Bereiche südlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Heubisch befinden, also außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Sonneberg, stehen der Stadt Sonneberg nur begrenzt Katasterdaten zur Verfügung. Eine Ergänzung erfolgte nicht, da der Flurstücksverlauf nicht relevant ist. Die Darstellung über den Geltungsbereich hinaus war auf Grund des räumlichen Zusammenhangs mit dem angrenzenden Industriegebiet der Gemeinde Förtitztal notwendig.

**Allgemeine Hinweise und zu Sicherungsmaßnahmen von Grenz- und Vermessungspunkten**

Dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.

Dass keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte gegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen bzgl. der Sicherungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.

Vor der Umsetzung muss eine Vermessung des jeweiligen Bauabschnittes mit Grenzanzeige vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Festpunkte zu sichern.

Die Geodätischen Grundnetzpunkte sind in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, dass das Referat Raumbezug des TLBG mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren, wenn in die vorgegebenen Abstandsflächen eingegriffen werden soll, findet Berücksichtigung bei der technischen Planung der Erschließungsanlagen.

**Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz**

– Gem. Schreiben zur 3. Auslegung vom 06.08.2021

Es besteht keine Betroffenheit der Abteilungen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Wasserrechtlicher Vollzug, Immissionschutz und Abfallwirtschaft, Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung, Geologischer Landesdienst und Bergbau. Dies wird durch den Stadtrat zur Kenntnis genommen.

**Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum**

– Gem. Schreiben zur 1. Auslegung vom 23.07.2019

– Gem. Schreiben zur 2. Auslegung vom 06.03.2020

**Einwendungen zum Regionalplan**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 23.07.2019 zur Kenntnis. Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Erweiterung der Industriefläche in das vorhandene Vorranggebiet „L B141“ mit den Genehmigungsbehörden erörtert. Die Planung wurde mittlerweile genehmigt. Die Ausführungen dazu sind in der Begründung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ unter Pkt. 5 zu finden. Der Stadtrat hält an der Planung fest.

**Hinweise zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Ausgleichsmaßnahmen**

Die Zuwegungen sind so geplant, dass die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen nicht eingeschränkt werden.

Der Hinweis, dass die in der Begründung beschriebene Ausgleichsmaßnahme C2 so anzulegen und jährlich zu pflegen ist, dass kein erhöhter Bearbeitungsaufwand in den Randbereichen des noch nutzbaren Ackerlandes entsteht entsprechend dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz (§ 45 bis § 47 sowie § 51), wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planung hinreichend berücksichtigt worden. Zunächst wird der 1. Bauabschnitt bis zur Entwurfsplanung geplant. Alle Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem jeweiligen Bauabschnitt umgesetzt, um Konflikte mit der jetzigen Nutzung zu vermeiden.

**Einwendungen Planungsziel Landesentwicklungs- und Regionalplan**

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 06.03.2020 zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass dem Planungsziel gemäß LEP und dem Regionalplan zugestimmt wird sowie die Erweiterung um 24 ha jedoch kritisch gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die obigen Ausführungen sowie die Ausführungen unter Punkt 5 der Begründung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ verwiesen.

**Einwendungen zum Abzug von Arbeitskräften**

Der Hinweis der Gefahr des Abzugs von Arbeitskräften von Firmen aus dem Umland wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hält an der Planung des Gewerbe- und Industriegebietes fest. Bereits in den übergeordneten raumordnerischen Verfahren (LEP; Regionalplan) wurde dies berücksichtigt und der Bedarf bzw. die Entwicklungspotenziale festgelegt.

Der Stadt Sonneberg liegen im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme vom 17.01. und vom 15.07.2019 vor. Eine Stellungnahme vom 23.07.2019 zur 6. FNP-Änderung liegt nicht vor. Die Abwägung erfolgte im Rahmen des Verfahrens zur Flächennutzungsplanänderung.

**Einwendungen verkehrliche Anbindung**

Darin wird vorgeschlagen, den Wirtschaftsweg parallel zur B4 auszubauen und die Ausdehnung zu reduzieren auf das im aktuell rechtsverbindlichen Regionalplan dargestellte Gebiet. Aus Sicht der Stadt Sonneberg bedeutet das 200 m Erschließungsstraße ohne Funktion und ist unwirtschaftlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde dies bereits mit den zuständigen Behörden der Raumordnung und Planungsverbänden der Regionalplanung diskutiert. Im Ergebnis dessen wurde der Umfang, wie in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, festgelegt. Der Stadtrat hält am Geltungsbereich des Gewerbe- und Industriegebietes fest.

Die Hinweise wurden in der Begründung und unter Hinweis auf die Planzeichnung vermerkt. Die Forderung der Baubeginnanzeige wird bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

**Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie**

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 30.07.2021

Die Hinweise, wie mit Bodenfundamenten umzugehen ist, wurde in der Begründung und unter Hinweis auf die Planzeichnung vermerkt. Die Forderung der Baubeginnanzeige wird bei den weiteren Planungsschritten (Technische Planung Erschließung) berücksichtigt.

**Thüringer Landesverwaltungsamt**

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 10.08.2021 Hinweise zur Beteiligung des Landesverwaltungsamtes: Das Abwägungsergebnis wird entsprechend übermittelt. Die Übersendung des aktuellen Geltungsbereichs kann leider nur im Format dxf erfolgen, wird aber erledigt.

**Zustimmung zum Bebauungsplan**

Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg wurde im Amtsblatt bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Der Hinweis, dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird, wird zur Kenntnis genommen.

**Hinweise zur Emissionskontingentierung**

Der Hinweis, dass den zuletzt erteilten Hinweisen zu den vorliegenden Informationen bezüglich einer Emissionskontingentierung im Industriegebiet im Planentwurf mit Festsetzung eines unbeschränkten Baufeldes gefolgt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Hinweis, dass damit auch alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden, ist auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.

**Landratsamt Sonneberg**

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 19.07.2021

**Hinweise zur Landes- und Regionalplanung**

Der Hinweis SB Kreisentwicklung, ÖPNV, Brand- und Katastrophenschutz, dass die Bedenken hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit der positiven Stellungnahme vom Thüringer Landesverwaltungsamt zum o.g. Vorhaben in Bezug auf Raumordnung und Landesplanung vorgelegt wurde, ausgeräumt werden konnten, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 wurde auf Seite 17 korrigiert.

Die Stellungnahme der **Unteren Denkmalschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

**Einwendungen zur Gestaltung der Baukörper und Bodenfunden**

Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der Baukörper sowie zu unzulässigen Fassadenverkleidungen befinden sich unter den textlichen Festsetzungen. Die Hinweise zur Eingliederung in die Landschaft und Werbeanlagen wurden bereits im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt. Der Hinweis zum Umgang mit Bodenfunden befindet sich auf der Planzeichnung.

Die Stellungnahme der **Unteren Immissionsschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauanträge für konkrete Vorhaben muss durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird.

Der Hinweis auf Einhaltung der im Bebauungsplan verankerten Festsetzungen und Forderungen der **Unteren Abfallbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass aus Sicht der **Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde** keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf B-Plan Nr. 62/17 der Stadt Sonneberg „Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd), geänderter Entwurf Stand April 2021“ bestehen, wenn folgende Forderungen eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltberichtsentwurf zum Bebauungsplan unter Punkt 1.1.3 zum Material für den geplanten Lärm- und Sichtschutzwand und unter Punkt 1.3, Unterpunkt Schadstoffe angegebenen Flurstücksnummern zur Altlastenverdachtsfläche mit der Kennziffer 07801 wurde berichtigt und ergänzt.

Die Hinweise der **Unteren Wasserbehörde** werden zur Kenntnis genommen.

**Hinweise zu Regenabflussspende und Versickerung**

Die zulässige Regenabflussspende ist durch die UWB festzusetzen, um den Zustand des Gewässers zu erhalten. Die konkreten Nachweise finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen und der jeweiligen Baumaßnahmen Berücksichtigung (Nachweis durch hydrologisches Gutachten). Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, welches grundsätzlich die Versickerungsmöglichkeiten für die jeweiligen Flächen beurteilt und für zulässig erachtet. Auf Seite 25 wurde die Entwässerung der unmittelbar angrenzenden Fa. Sauer in den Lindenbachgraben beispielhaft aufgeführt und darauf basierend Rückschlüsse auf die Steinach gemäß DWA-M 153 gezogen. Im Gutachten, Seite 25, heißt es weiter: „Die zulässige Regenabflussspende und der sich daraus ergebende Drosselabfluss sind im weiteren Planungsverlauf, in Abhängigkeit der abflusswirksamen Fläche und unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes, durch einen Fachplaner zu ermitteln und durch die zuständige Behörde zu bestätigen.“ Fachplanungen, die für eine konkrete Planung notwendig werden, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Hinweise werden deshalb zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.

**Hinweise/Einwendungen zur Grundwasserneubildung**

Der Hinweis, dass die Grundwasserneubildung mengenmäßig nicht verschlechtert werden soll und dass dieses Kriterium durch

die großflächige Bebauung nicht erfüllt werden kann, da nicht überall das Niederschlagswasser versickert werden kann - aufgrund der ungünstigen Bodeneigenschaften (schwer durchlässige Lehmdecken) einerseits und den geringen Grundwasserflurabständen andererseits, wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

**Einwendungen zur Grundflächenzahl/Versickerung**

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,8 bedeutet eine max. mögliche Überdeckung der Grundstücksfläche von 80%. Diese Angabe bezieht sich auf die Industrie- bzw. Gewerbeflächen. Im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen wird ein Regenwasserkonzept erstellt, in dem u. a. Versickerungsmulden geplant werden. Ziel ist es, so viel unschädliches Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Die genaue Flächengröße dieser Mulden wird im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen ermittelt und an den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für den öffentlichen Bedarf bzw. die Regenrückhaltung realisiert. Die Annahme, dass die Bauherren ggf. private Regenrückhaltanlagen errichten müssen, wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Versickerungspflicht ist im Bebauungsplan festgelegt. Die notwendigen Flächengrößen sind bei der Aufstellung des Abwasserkonzeptes berücksichtigt worden.

Der Hinweis, dass die Versickerung von Niederschlagswasser in Gewerbe- und Industriegebieten nicht genehmigungsfrei ist, wird zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Zustand der Altlastenverdachtsfläche wird nicht geändert.

**Hinweise für die technische Planung der Erschließungsanlagen und Gewerbeflächen**

Der Hinweis zur Notwendigkeit eines geohydrologischen Gutachtens wird zur Kenntnis genommen, in der Begründung klarstellend ergänzt und findet in der weiteren Planungsebene Berücksichtigung. Auch der Hinweis auf die Beachtung des DWA-Merkblattes M 153) sowie auf die Erlaubnispflicht bei Benutzung der Gewässer findet in der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.

**Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anforderungen an Anlagen**

Der Hinweis bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zur ausschließlichen Verwendung von Anlagen bzw. Anlagenteilen mit Prüfzeichen bzw. Bauartzulassung und deren Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Begründung ergänzt. Die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

**Einwendungen zum Regionalplan**

Hinsichtlich der Hinweise zum Stand der Regionalplanung bzw. der Genehmigungsfähigkeit wurden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 unter Pkt. 5 „Übergeordnete Zielsetzungen“ Ausführungen gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg, in dem der Umfang des Gebietes eingearbeitet wurde, wurde seitens der Genehmigungsbehörde genehmigt und ist verbindlich. Auch das im Landratsamt Sonneberg zuständige Amt für Kreisentwicklung äußert keine Bedenken gegen den Geltungsbereich. Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme am 06.11.2020 und am 10.08.2021 abgegeben. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Regionalplanerische Themen sind vom Landesverwaltungsamt zu bewerten.

Der Hinweis zu regionalplanerischen Belangen wird an dieser Stelle daher zur Kenntnis genommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine gleichlautende Stellungnahme gegenüber der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegeben wurde und dass das vorgesehene Bauleitplanverfahren zum derzeitigen Planungsstand des Änderungsverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen dem erforderlichen Abwägungsprozess vorgeht und aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unzulässig ist. Der Vorschlag zur Konfliktlösung (Verkleinerung des Gebietes um 24 ha) wird zur Kenntnis genommen, die Planung beinträchtigt auf Grund der erläuterten erfolgten Abstimmungen mit den dafür zuständigen Behörden die naturschutzfachlichen Belange aus raumordnerischer Sicht nicht.

**Einwendungen zum Umweltbericht/Auswirkungen auf die Schutzgüter**

In Bezug auf die Themen Boden und Wasser (z.B. notwendige umfangreiche Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Minimierung von insgesamt 52,56 ha Flächenversiegelung) sowie Rast- und Zugvögel (z.B. Auswirkungen) ist ohne Zweifel eine Bewertung anhand der vorgelegten Unterlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde möglich. Der Umweltbericht stellt an mehreren Stellen (u.a. in Kap. 1.1.4 und 1.10 sowie 2.1) einen Überblick über die Nutzungsverteilung dar und beschreibt die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die durch die Bebauung notwendige Kompensation wurde unter Punkt 3 des Umweltberichtes ermittelt. Die Folgen für die Zug- und Rastvögel werden unter Punkt 2.3 des Umweltberichtes sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehend untersucht.

Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.

**Hinweis auf Schutzgebiete**

Dass keine Schutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

**Einwendungen zum Widerspruch zum Landschaftsplan**

Der scheinbare Widerspruch zum Landschaftsplan ergibt sich daraus, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben sowie der Flächennutzungsplan jünger sind als der Landschaftsplan. Im Übrigen widerspricht die aktuelle Nutzung einer intensiven Landwirtschaft auf großflächigen Ackerflächen ebenfalls den Vorgaben aus dem Landschaftsplan, einer vor-dringlichen Anreicherung mit landschaftstypischen Kleinstrukturen, längerfristige Anreicherung ausgeräumter Acker- und Grünlandflächen, Anpassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger an die besondere Empfindlichkeit der Schutzgüter und Tabuflächen Kiessandabbau.

**Einwendungen Artenschutz**

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde auf Ausweitung der artenschutzrechtlichen Prüfungen auch auf Fledermäuse, weitere Säugetierarten, Kriechtiere und Insekten wird zurückgewiesen, da der Untersuchungsumfang maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt wird. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturmäßig.

Bevor die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen kann, sind bodenordnerische Maßnahmen durchzuführen sowie technische (Fach-) Planungen für die Erschließung zu erstellen. Es ist bekannt, dass CEF-Maßnahmen wirksam sein müssen, bevor der Eingriff erfolgt. Dem Erfordernis wird vollumfänglich Rechnung getragen. Mit einer Umsetzung (Eingriff) ist erst 2022/2023 zu rechnen.

Die artenschutzrechtlichen Belange – im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.7.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

Fehlende Aussagen zur Untersuchungsmethodik (Pkt. 1.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP) wurden redaktionell in der saP ergänzt. Unter Pkt. 3 der saP wird die Bestandserfassung ausführlicher erläutert. Darin enthalten ist auch die Erfassung und Bewertung von Zug- und Rastvögeln. Die Erfassung erfolgte nach allgemein anerkannten Methoden, eine weitergehende Untersuchung ist nicht erforderlich.

Den ergänzenden Hinweisen zu den CEF-Maßnahmen C 1 und C 2 wird gefolgt.

Den Anregungen zur CEF-Maßnahme C 4 wird nur teilweise gefolgt. Nach Aussagen des NABU Baden-Württemberg können je ha zwei Lerchenfenster angelegt werden. Die dafür bislang vorgeschlagene Fläche hat eine Größe von 2,14 ha, ist somit für die Ausweisung von vier Lerchenfenstern geeignet.

Für die fehlenden 2 Lerchenfenster wird ein weiteres Flurstück (wahlweise 2386/6 oder 2386/7) außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets aber im nahen Umfeld (Entfernung ca. 400 m) vorgeschlagen und festgesetzt. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Sonneberg. Durch Pachtverträge lassen sich die Bewirtschaftungsbedingungen für die Lerchenfenster regeln.

Der Einwand, dass der Bebauungsplanentwurf nicht vollständig den Anforderungen des besonderen Artenschutzes genügt, wird zurückgewiesen, da lediglich Ergänzungen zu den Ausführungen erforderlich waren. Es handelt sich um Flächen, die sich auf Grund der intensiven Landwirtschaft nicht für die Entwicklung dauerhafter Lebensstätten eignen. Die Bereiche, die sich auf Grund ihrer aktuellen, extensiven Nutzung für die Entwicklung von dauerhaften Lebensstätten eignen, bleiben erhalten (Grünlandfläche auf Altlastenverdachtsfläche) bzw. werden erweitert (Graben).

**Einwendungen zu Kompensationsmaßnahmen und Grünordnung**

Der Umweltbericht wurde mit Stand vom 30.04.2021 entsprechend der Vorgabe einer Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt. Die auf den Flächen umsetzbaren Maßnahmen wurden einzelnen Bauabschnitten (siehe Tabellen im Anhang und Pkt. 3 zum Umweltbericht) zugeordnet. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen wurde minimiert. Die textlichen Festsetzungen wurden im Entwurf Stand April 2021 um Aussagen der Grünordnung auch hinsichtlich der Vermeidung und Minderung der Eingriffe konkretisiert. Da der erforderliche Kompensationsumfang innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausreichend ist, wird eine Einzahlung in den Kompensationsflächen- und Umsetzungspool festgesetzt. Die Berechnung des Betrags richtet sich nach den veranschlagten Kosten für die Maßnahme OL4\_2 extensive Dauerbewirtschaftung von Offenland.

Wie am 24.03.2021 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, werden lediglich lockere Bepflanzungen (truppweise) am Graben vorgenommen. Der Hinweis fand in der Planung bereits Berücksichtigung.

Die Festsetzung zur Mahd auf der Altlastenverdachtsfläche wurde konkretisiert. Eine Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

Durch eine klare Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es keiner weiteren Vereinbarung zur Teilnahme am Kompensationsflächen- und Umsetzungspool Sonneberg vor Satzungsbeschluss. Zahlungshöhe bzw. Zuordnung zur Maßnahme und Fälligkeit sind klar definiert.

Die Kompensation ist damit entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen vor Durchführung des jeweiligen Eingriffs vollumfänglich gewährleistet.

Sämtliche im Planungsraum bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden berücksichtigt.

Es besteht keine Notwendigkeit, Baumarten nach der Empfehlung der GALK (Gartenamtskonferenz) festgesetzten Baumarten zugunsten heimischer Arten wie z. B. Linde, Vogel- und Mehlbeere festzusetzen. Wichtiger ist die Baumschulqualität. Für die Stadt Sonneberg als Planungsträger ist es ebenso wichtig, stadtklimataugliche Arten zu pflanzen, die den sich ändernden Umweltbedingungen gewachsen sind.

Die Arten Kreuzdorn und Schlehe wurden gestrichen.

Textliche Festsetzungen, Umweltbericht und saP wurden an den entsprechenden Stellen gemäß obiger Ausführungen klargestellt.

#### **Wasserwerke im Landkreis Sonneberg**

– Schreiben zur 1. Auslegung vom 07.08.2019

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 17.11.2020

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 06.08.2021

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg nimmt die o. g. Stellungnahmen der Wasserwerke im Landkreis Sonneberg zur Kenntnis.

#### **Hinweise Materialeinsatz für Erschließung**

Die Vorgaben zum Materialeinsatz wurden dem Planungsbüro, das für die Planung der Erschließung beauftragt wurde, übergeben. Es wird eine enge Abstimmung hinsichtlich der wasser- und abwassertechnischen Erschließung zwischen dem von der Stadt beauftragten Planungsbüro und den Wasserwerken geben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

#### **Einwendungen Begründung zum Abwasser/Trinkwasser**

Der Punkt Abwasser wurde klarstellend geändert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Änderungen/Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 07.08.2019 zu den Themen Wasser und Abwasser aufgenommen. Es wurde eine Annahme für den Trinkwasserbedarf getroffen und die Versorgungssicherheit bestätigt. Eine Konkretisierung findet im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen statt. Die Begründung wurde ergänzt um die Möglichkeit der Verbindung der Versorgungsgebiete Sonneberg mit Heubisch sowie um den Anbindepunkt an den Kanalbestand im Bereich des Abzweiges Landesstraße L 2662/Erschließungsstraße. Der Hinweis, dass ausschließlich Schmutzwässer an den Hauptsammler zur Kläranlage abgeleitet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen und findet bei den weiterführenden Planungen Berücksichtigung.

#### **Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH - likra -**

– Schreiben zur 1. Auslegung vom 18.07.2019

Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis und auch die Schreiben vom 05.09.2018 und 28.02.2019 bezüglich der Erschließung Industriegebiet Sonneberg-Süd. Das Thema Stromversorgung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wurden zunächst grundsätzliche Möglichkeiten der energetischen Erschließung erläutert. Welche der Varianten zum Tragen kommen, muss im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen festgelegt werden. Gem. Abstimmungsgespräch am 24.03.2021 mit den Versorgungsunternehmen wurde die Hinzuziehung eines externen Planers diesbezüglich verabschiedet.

#### **Bauernverband**

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 13.07.2021

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 04.11.2020

Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.

Einwendungen zur Abwägung und Verfahren

Diese werden im Rahmen dieser Abwägung ebenfalls hinreichend berücksichtigt (gewichtet). Eine Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung erfolgte hierzu im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Stadt Sonneberg liegen seitens des Landesverwaltungsamtes zwei befürwortende Stellungnahmen zur Raumordnung vor.

Das Vorhaben entspricht den Zielen der Raumordnung. Die geringfügigen Abweichungen sind von untergeordneter Bedeutung.

Beim vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurden mehrere Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt, parallel zu diesem Verfahren wurde eine Petition gegen das Projekt erstellt. Dabei wurden 3600 Unterschriften gesammelt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Bebauungsplanverfahren gingen nur wenige Stellungnahmen von Bürgern und Landwirten ein. Die im Rahmen der Petition eingereichten Stellungnahmen bzw. Unterschriften sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

#### **Einwendungen Flächenverbrauch**

Hauptpächter der Flächen ist die Agroprodukt, mit der die Stadt Sonneberg einen Konsens fand.

#### **Einwendungen Existenz Landwirtschaft**

Der Hinweis, dass Landwirte starke Wirtschaftspartner sind und anders als Industrieunternehmen höchst systemrelevant sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln findet in der Landwirtschaft statt und beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen (allgemein Biodiversität). Der Einsatz schwerer Maschinen und die intensive Bodenbearbeitung kann Bodenverdichtungen, eine steigende Gefahr für Wasser- und Winderosion und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen.

Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar.

#### **Einwendungen Nutzung von Boden für Gewerbe/Flächenverbrauch**

Zum Unverständnis der Wichtung wird mitgeteilt, dass die geplante Flächennutzung den Vorgaben aus der Landesplanung (siehe dazu die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes) entspricht.

Die Stadt Sonneberg hat sich bei der Umsetzung des Gewerbe- und Industriegebietes jedoch große Ziele für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und auch hinsichtlich eines nachhaltigen Konzepts für das Niederschlagswasser gesetzt. Der Bedeutung des Schutzgutes Boden ist sich die Stadt Sonneberg bewusst, muss aber auch die wirtschaftliche Zukunft der Stadt im Auge behalten. Auf Grund der Tatsache, dass es keine marktbaren Gewerbeflächen mehr gibt (siehe dazu Pkt. 3 der Begründung), ist die Schaffung des bauplanungsrechtlichen Rahmens unumgänglich. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen, wurden Bauabschnitte gewählt. Es ist vorgesehen, die Flächen soweit vorzubereiten, dass man die Chance einer Unternehmensansiedlung nutzen kann. Unternehmen, die überwiegend Flächen verbrauchen ohne Arbeitsplätze zu schaffen, wurden ausgeschlossen.

#### **Einwendungen Biodiversität/Artenschutz**

Unabhängig von der bereits in der Landesplanung vorgesehenen Nutzung des Gebietes als Vorrangfläche Industrie und (ehemals) Bergbau, kann von blühenden Äckern und Wiesen bei der konventionellen Landwirtschaft, wie sie aktuell auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt, nicht die Rede sein. Der merkliche Rückgang der Insekten ist neben dem Flächenverbrauch durch Siedlung auch auf die intensive Landwirtschaft zurückzuführen.

Eine ausgeprägte Biodiversität ist auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung nicht vorhanden. Zu den Belangen des Artenschutzes wurde eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchgeführt; ihre Ergebnisse fließen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Aus einem Bericht des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass auf rd. 60% der landwirtschaftlichen Flächen Futtermittel für die Tierhaltung hergestellt werden, weitere 20% entfallen auf den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Nur etwa 20% werden für die Nahrungsmittelproduktion genutzt.

Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln findet in der Landwirtschaft statt und beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen (allgemein Biodiversität). Der Einsatz schwerer Maschinen und die intensive Bodenbearbeitung kann Bodenverdichtungen, eine steigende Gefahr für Wasser- und Winderosion und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar.

Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, dass die Planung negative Auswirkungen auf das Naturmonument „Grünes Band“ hat, das zwischen 120 m und 400 m vom Plangebiet entfernt liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmittelbar angrenzend an das „Grüne Band“ hier vorsorglich zu berücksichtigen ist. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

#### **Einwendungen zu Notwendigkeit der Planung/Flächenverbrauch**

Die Flächen bleiben bis zur Realisierung der jeweiligen Bauabschnitte in landwirtschaftlicher Nutzung und werden erst mit Erschließungsfortschritt einer anderen Nutzung zugeführt.

Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, konkrete Zusagen von potenziellen Investoren gehen i. d. R. erst mit einer gewissen Planungssicherheit einher.

Grundsätzlich ist sich die Stadt Sonneberg der Bedeutung der Ressource Boden und Fläche bewusst. Aus diesem Grund soll die Entwicklung abschnittsweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft sofort zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die technischen Planungen für den 1. Bauabschnitt. Die Bauleitplanung für das gesamte Gebiet ist notwendig, um den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu entsprechen sowie die Voraussetzung für eine planmäßige und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung und die Förderung der Wasserstoffindustrie gelegt. Eine Verschwendung von

Grund und Boden ist nicht das Ziel der Planung.

Die Ablehnung ist aus Sicht der Landwirtschaft nachvollziehbar, vor dem Hintergrund einer den Anforderungen der Raumordnung entsprechenden Entwicklung für die Stadt Sonneberg und bei einer abschnittswise Erschließung jedoch zu überwinden. Die Stadt hält an der Planung fest.

#### **Stadt Neustadt b. Coburg**

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 20.07.2021

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.

#### **Einwendungen zu Verkehrslärm**

Beim Lärmgutachten handelt es sich um eine Lärmkontingentierung, die verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden.

Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Bauvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird. Hierbei spielt auch der Verkehrslärm des Betriebes eine Rolle, da erst dann feststeht, wie groß das Verkehrsaufkommen für diese Ansiedlung sein wird.

#### **Einwendungen Verkehrsgutachten**

Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Verkehrsgutachten untersucht die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte hinsichtlich des zu erwartenden Rückstaus durch Zunahme des Verkehrs an den Knotenpunkten. Beide Gutachten betrachten zuständigkeithalber nicht die Auslastung des Verkehrs auf der Bundes- bzw. Staatsstraße. Die Untersuchung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße und des zu erwartenden Verkehrslärms ist Sache der Straßenbehörde im Zuge der Veränderung, also eines Ausbaus oder Neuanlage. Eine derartige Betrachtung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans.

Eine Einarbeitung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in das Lärmgutachten ist aus diesem Grund nicht möglich.

#### **Gemeinde Förkitztal**

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 28.07.2021

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 28.07.2021 zur Kenntnis.

#### **Einwendungen Größe Geltungsbereich**

Die Größe des Geltungsbereiches basiert auf der Vorgabe aus der Landesplanung. Unter Pkt. 5 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ werden die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung erläutert. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die Beurteilung des Entwicklungsgebotes weist in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 darauf hin, dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

Die Planung erfolgt, um den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung zu entsprechen sowie den konkreten Bedarf der Stadt Sonneberg zu decken und die Voraussetzung für eine planmäßige und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Die Stadt Sonneberg wird die Erschließung abschnittsweise durchführen.

Dabei können auch zukünftig die Flächen weiter bewirtschaftet werden, da die Erschließungsabschnitte immer mit einer Wendemöglichkeit enden und der Wirtschaftsweg, der mittig durch das Gebiet führt, erhalten bleibt.

#### **Einwendungen zu übergeordneten Planungen**

Die Größe der regional bedeutsamen Industriegebiete wurde in der Landesplanung festgelegt. In den übergeordneten Planungen wird der Bedarf begründet. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, sind aber bei den zuständigen Behörden und Planungsverbänden vorzubringen.

Eine Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung erfolgte hierzu im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Stadt Sonneberg liegen seitens des Landesverwaltungsamtes zwei befürwortende Stellungnahmen zur Raumordnung vor.

#### **Einwendungen zu Arbeitskräftemangel/Bedarf in der Region**

Die Hinweise bezüglich der Bedenken über den Zuzug von Arbeitskräften werden zur Kenntnis genommen.

Die Metropolregion erstreckt sich überwiegend in Bayern. Die Grundlage dieses überregional bedeutsamen Industriegebietes bildet die Landesplanung in Thüringen. Die Begründung ist im Landes- und Regionalplan zu finden. Dem Arbeitskräftemangel muss durch andere geeigneten Maßnahmen wie Förderung des Zuzugs entgegengewirkt werden. Die Bauleitplanung beinhaltet die Schaffung des Baurechts.

Das in der Gemeinde Förkitztal vorhandene Industriegebiet „Rohof“ fußt auf dieser Festlegung. Nun soll ähnliches im unmittelbar angrenzenden Hoheitsgebiet der Stadt Sonneberg stattfinden. Die jetzige Gemeinde Förkitztal hat mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Förkitz, Gemeinde Judenbach, Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz der Stadt Sonneberg, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger vom 28.05.2018, Teile der Gemarkung Heubisch getauscht, um das Gewerbe- und Industriegebiet überhaupt zu ermöglichen.

#### **Forderung nach Pufferflächen zur Gemeinde Förkitztal**

Es ist nicht nachvollziehbar, welche Art von Pufferung gemeint ist. Zur Eingrenzung in die Landschaft werden Gehölz- bzw. Blüh-

streifen vorgesehen. Diese sind in der Planzeichnung dargestellt und in den Festsetzungen bzw. in der Begründung näher erläutert. Weitere Pufferflächen sind nicht vorgesehen.

Dem Immissionsschutz wird ausreichend Rechnung getragen, siehe dazu Pkt. 10.10 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“.

#### Einwendungen zu Planungsalternativen

Die Untersuchung nach Planungsalternativen wurde unter Pkt. 2 und 5 in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ ausführlich erläutert. Die Stadt Sonneberg verfügt über keine anderen Industrieflächen bzw. kann an keiner anderen Stelle Industrieflächen entwickeln.

#### Einwendungen zu Flächenverbrauch/Existenz Landwirtschaft

Mit der Agroprodukt fanden Abstimmungsgespräche statt, in denen eine Einigung erzielt wurde. Entsprechenden Vereinbarungen wurden bereits abgeschlossen. Dass der Flächenentzug nicht auf vorbehaltlose Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe trifft, ist klar, da ein Interessenkonflikt vorliegt. Parallel werden der Landwirtschaft im Regionalplan aber auch Vorrangflächen eingeräumt, in denen sich nichts Bauliches entwickeln darf. So dass hier bereits Kompromisse eingegangen wurden. Der Stadtrat nimmt die Einwände hinsichtlich des Konfliktes zur Landwirtschaft zur Kenntnis, hält aber an der Planung fest.

#### Einwendungen Konflikt zur Landwirtschaft

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabebereich beschränken. Regionalplanerische Themen sind vom Landesverwaltungsamt zu bewerten.

#### Einwendungen Flächenverbrauch/Regionalplanung

Dass der Flächenentzug nicht auf vorbehaltlose Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe trifft, ist klar, da ein Interessenkonflikt vorliegt. Parallel werden der Landwirtschaft im Regionalplan aber auch Vorrangflächen eingeräumt, in denen sich nichts Bauliches entwickeln darf, so dass hier bereits Kompromisse eingegangen wurden.

Der Stadtrat nimmt die Einwände hinsichtlich des Konfliktes zur Landwirtschaft zur Kenntnis, hält aber an der Planung fest.

#### BUND

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 10.02.2020  
Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.

#### Einwendungen zur Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung werden regelmäßig vorhandene Unterlagen und Gutachten zu Natur und Umwelt herangezogen; dies ist in erster Linie der Landschaftsplan (im vorliegenden Fall der Landschaftsplan der Gemeinden Föritz, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz, 1996). Die dort in den Bestandsaufnahmen und Bewertungen dargestellten natürlichen Grundlagen stellen eine wichtige Bezugsquelle für die Bewertung der Natur- und Umweltbedingungen dar. Darauf wird im Umweltbericht auf S. 4 ff Bezug genommen.

Darüber hinaus lagen im vorliegenden Fall die Stellungnahmen öffentlicher Verwaltungen zu umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 (u. a. Altlasten, Boden, Naturschutz) vor; die Fachverwaltungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sich zu den ihnen vorliegenden Erkenntnissen zu äußern.

Die Aussagen der einzelnen Themenfelder wurden im Umweltbericht gewürdigt.

#### Einwendungen zu Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Belange - im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr.14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.7.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

#### Einwendungen zu Flächenverbrauch

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass z. B. reine Logistikbetriebe bzw. reine Händler ausgeschlossen werden.

#### Einwendungen Artenschutz/Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wird maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturiert. Daher war die Anzahl der sieben Kartierungsgänge für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend (weitere Ausführungen dazu im Themenkomplex Natur- und Artenschutz). In der Bearbeitung der Planunterlagen vom April 2021 wurden einige angesprochene Punkte bereits klargestellt. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

#### Einwendungen floristische Erfassung

Die angesprochenen Flächen entlang der Verkehrswege liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets und sind daher für eine Bewertung nicht relevant.

#### Einwendungen Artenschutz/Ausgleichsmaßnahmen

Die Erfassung der Arten erfolgte vollumfänglich anhand der vorhandenen Strukturen, die innerhalb des Untersuchungsraums überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Die Bereiche entlang des Grabens, der Wirtschaftswege und auf der Grünfläche (Altlastenverdachtsflächen) bleiben auch zukünftig erhalten bzw. werden erweitert. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Entwurf Fassung April 2021 näher verifiziert und ergänzt.

Sonneberg, 21.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

#### Stadtrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 132/24/2021 Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17, Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

#### Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17, Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ zu den Stellungnahmen:

##### Agroprodukt Sonneberg e. G.

– Gem. Schreiben zur 1. Auslegung vom 27.08.2019  
– Gem. Schreiben zur 2. Auslegung vom 29.02.2020  
– Gem. Schreiben zur 3. Auslegung vom 04.11.2020  
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg nimmt die Stellungnahme vom 27.08.2019 zur Kenntnis.

##### Einwendungen Auslegung

Der Hinweis zur Differenz der Angaben der Auslegungsfrist wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht relevant, da der Öffentlichkeit noch mehrmals die Gelegenheit zu Äußerungen zum Verfahren gegeben wurde (Wiederholung Öffentlichkeitsbeteiligung).

##### Einwendungen Flächenverbrauch

Der Flächenverlust beträgt bei 80 ha gegenüber von 2300 ha bewirtschafteter Fläche rd. 3,5 %. Der Geltungsbereich beträgt rd. 80 ha, darin sind aber nicht nur Ackerflächen. Die Flächen werden teilweise durch die Agroprodukt bewirtschaftet. Mittlerweile hat es erfolgreiche Gespräche zur Kompromisslösung gegeben.

##### Einwendungen Rebhuhn

Der Hinweis auf das Rebhuhn wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene „Rebhuhn-Projekt“ ist nicht auf den Flächen des Plangebiets angesiedelt, sondern im benachbarten oberfränkischen Raum. Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z.B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.

Das können sehr saubere Gewässer (Stillgewässer oder fließend), magere Grünlandareale, Salzwiesen, Brachen etc. sein. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Hier gibt es fruchtbare landwirtschaftliche Böden mit guten Ertragsbedingungen, die Bewirtschaftung sorgt für regelmäßige Eingriffe in die Fläche (Tiefpflügen, Eggen, Düngen, Säen, Einsatz von Pflanz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Ernten, erneutes Umpflügen).

Für die Nahrungsaufnahme einiger Arten sind diese Rahmenbedingungen geeignet, als dauerhafte Lebensstätte nicht. Deshalb wurden bei den Kartierungsarbeiten auch keine Rebhühner vorgefunden. Es ist bekannt, dass die intensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landbewirtschaftung ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart.

##### Einwendungen Arbeitsplätze/Fördermittel/Verdrängungswettbewerb

Die Stadt Sonneberg hat sich die Stabilisierung der Einwohnerzahl als Ziel gesetzt, dies kann nur durch Zuwanderung erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind aber gute Arbeits- und Lebensbedingungen. In den Ballungsräumen wächst der Druck nach Wohnraum, parallel erhöht sich der Leerstand in den ländlichen Regionen. Erst wenn vergleichbare Arbeitsplätze vorhanden sind, kann eine Zuwanderung gelingen. Die Stadt Sonneberg hat keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen innerhalb der Unternehmen. Die Einschätzung bezüglich der Entwicklungspotenziale erfolgt bereits im LEP und Regionalplan. Reine unternehmerische Betrachtungen sind nicht Sache der Abwägung. Um Wettbewerbsfähigkeit herzustellen, müssen die Bedingungen entsprechend hergestellt werden. Nachfragen hinsichtlich des Standortes liegen der Stadt Sonneberg vor.

##### Einwendungen Tourismus

Die Wirtschaftswege bleiben als Wanderwege erhalten und können weiterhin genutzt werden. Durch die Anlage eines Grünzugs durch das Gebiet, soll die Attraktivität erhalten werden.

#### Einwendungen Artenschutz/Grünes Band

Der Wildvogelbestand wurde ausführlich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgenommen und bewertet. Rebhühner wurden im Vorhabengebiet nicht angesiedelt. Es ist bekannt, dass die intensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landbewirtschaftung ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart. Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, dass die Planung negative Auswirkungen auf das Naturmonument „Grünes Band“ hat, das zwischen 120 m und 400 m vom Plangebiet entfernt liegt; dann hätte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmittelbar angrenzend an das „Grüne Band“ bisher auch zu größeren Beeinträchtigungen führen können. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

#### Einwendungen Flächenverlust

Die Stadt Sonneberg ist sich der Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden bewusst, aus diesem Grund soll die Entwicklung stufenweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die Planungen für den 1. Bauabschnitt.

#### Einwendungen Festsetzungen

Es werden keine Wohnungen zugelassen, siehe aktuelle Festsetzungen.

#### Einwendungen Flächenverlust/Auswirkungen Flora und Fauna

Die Einschätzung, dass mit der Versiegelung von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit der Vernichtung von ertragreichen Böden und damit einhergehend auch mit der bewussten Schwächung der Landwirtschaft, als wichtiger Faktor der ländlichen Wirtschaft, eine über Jahrhunderte geprägt Kulturlandschaft zerstört wird, wird zur Kenntnis genommen.

Die Behauptung, dass sich Flora und Fauna derzeit in einem Gleichgewicht befänden, wird nicht belegt. Im naturschutzrechtlichen Sinne sind sie das sicher nicht. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bewertet das Plangebiet als eine weitgehend ausgeräumte und unstrukturierte Agrarflur.

Die Ablehnung aus den genannten Gründen wird zur Kenntnis genommen. Da die Industrieflächen für eine Entwicklung der Stadt jedoch unverzichtbar sind, wird an der Planung unter Maßgabe des schonenden Umgangs mit Grund und Boden festgehalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die getroffene Vereinbarung mit dem landwirtschaftlichen Hauptbewirtschafteter (AGRO).

#### Einwendungen zur Größe/Erschließung/Ausgleichsmaßnahmen

Die Größe des Geltungsbereiches entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Landesplanung siehe Pkt.2 und 5 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“. In Pkt. 5.2 der genannten Begründung wurde die Notwendigkeit der Erschließung von Süden erläutert.

Die Prüfung der Planungsalternativen wurden im Entwurf in der Fassung von April 2021 ergänzt. Die Erschließung vom Knoten aus, war einer der ersten Varianten der Stadt Sonneberg. Der Umbau der Kreuzung in einen Kreisell, der sich anbieten würde, hat enorme Kosten für die Stadt Sonneberg zur Folge, die das Projekt unwirtschaftlich machen. Die Antwort seitens des zuständigen Ministeriums zu einer Kostenbeteiligung o.ä. steht weiterhin aus. Der Kompromiss wäre seitens der Stadt Sonneberg ebenfalls mitgetragen worden. So lange die Stadt Sonneberg als sogenannter Verursacher die Gesamtkosten trägt, kann diese Variante nicht umgesetzt werden.

Die CEF-Maßnahme (Anlegen von Lerchenfenstern) wird seitens der Naturschutzbehörde als zielführend erachtet. Der Hinweis, landwirtschaftliche Flächen nicht für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, fand in der Planung so weit wie möglich Berücksichtigung.

#### Einwendungen Klima, Boden und Wasser

Die Ausführungen zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima, Boden und Wasser sind im Umweltbericht aufgrund vorliegender Aussagen aus dem Landschaftsplan, eigener Untersuchungen und Gutachten ausreichend dargestellt (Kap. 1.1.4., 1.7., 1.10., 2.1., 2.2., 6. Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“).

Der Stadt Sonneberg liegen Anfragen vor, konkrete Zusagen gibt es von Investoren noch nicht, da noch kein Planungsstand erreicht werden konnte, um feste Vereinbarungen zu treffen. Mit Versiegelung geht die Bodenfunktion weitestgehend verloren. Die Stadt Sonneberg hat nicht vor, leichtfertig mit den Schutzgütern, insbesondere Klima, Boden und Wasser umzugehen. Aus diesem Grund erfolgt die Erschließung in Abschnitten. Auch besteht der Anspruch ein möglichst nachhaltiges Industrie- und Gewerbegebiet zu schaffen.

#### Marie Birnstiel

– Schreiben vom 21.05.2021

#### Einwendungen zur Planunterlage/Alternativenprüfung

Die Planunterlage wurde hinsichtlich der aufgeführten Punkte – nachhaltige städtebauliche Entwicklung  
– Wohl der Allgemeinheit  
– sozialgerechte Bodennutzung

- Sicherung menschenwürdige Umwelt
- Schutz natürlicher Lebensgrundlagen
- Klimaschutz und -anpassung

im Entwurf Fassung April 2021 ergänzt. Es folgte eine weitere Beteiligungsrunde (erneute Öffentlichkeitsbeteiligung).

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ Pkt. 1 bis 3 wurde die Erforderlichkeit des Bebauungsplans und die Alternativprüfung ausführlich erläutert.

#### Einwendungen Flächenverbrauch

Die Stadt Sonneberg ist sich der Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden bewusst, aus diesem Grund soll die Erschließung in Abschnitten erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die technischen Planungen (Erschließung) für den 1. Bauabschnitt.

#### Einwendungen zum Landschaftsbild/Höhen

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden weitestmöglich berücksichtigt. Die Staffelung der Höhen orientiert sich an der vorhandenen Bebauung.

#### Einwendungen zugelassene Nutzungen

Sämtliche Nutzungen, die nach BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, werden ausgeschlossen, so auch Vergnügungsstätten. Beherbergungsstätten sind im Industriegebiet nicht zulässig.

#### Einwendungen Immissionsschutz

Das Emissionsgutachten zur Festlegung der Kontingente wurde nochmals angepasst, die Teilfläche 8.1 wurde mit der im Industriegebiet max. zulässigen Höhe festgesetzt.

#### Einwendungen zu Festsetzungen Geländehöhen, GRZ, Werbeanlagen, Grünordnung

Die Geländehöhen wurden beachtet.

Die GRZ wurde mit 0,8 festgesetzt und richtet sich nach §19 BauNVO. Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Regenrückhaltung bereits bei den privaten Bauherren, so dass eine hohe Vollversiegelung zu entsprechenden Flächen für die Regenrückhaltung führt, es bedarf keiner weiteren Festsetzung.

Hinsichtlich der Werbeanlagen gibt es Festsetzungen, die auch für Fahnenmasten gelten. In den Festsetzungen wurden Fahnenmasten klarstellend ergänzt. Die Grünordnung wurde im Entwurf in der Fassung von April 2021 ergänzt. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden gem. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Entwurf in der Fassung April 2021 ergänzt.

#### Anregungen für Festsetzungen privater Bauflächen

Im Rahmen des Bauantrags ist eine Freiflächengestaltung vorzulegen. Derartig genau beschriebene Festsetzungen sind nicht erforderlich und zudem nur bei vorhabenbezogenen Planungen (z. B. VE-Plan) hinreichend konkret möglich. Der Anteil der Grünflächen wird im Plan durch die Verantwortung für das Versickern von Regenwasser ausreichend geregelt.

#### Anregungen zum Straßenbegleitgrün und Breite des Straßenraums

Die Straßenbreite wurde mit 12 m festgesetzt. Hintergrund ist hier, dass die Anlage von Radwegen in Industriegebieten nicht gefördert wird. Textliche Festsetzungen zur Begrünung des Straßenraums und der grünordnerischen Gestaltung privater Freiflächen wurden getroffen.

#### Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Stadt Sonneberg verfügt über einen Kompensationsflächen- und -umsetzungspool, so dass nicht von Ausgleichszahlungen für die Nichterbringung von Ausgleichsmaßnahmen die Rede ist. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können jedoch nicht vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Es erfolgt eine Einzahlung in den Kompensationsflächen- und -umsetzungspool (Pkt. 16 Begründung).

#### Einwendungen Planunterlage/Festsetzungen

Die Hinweise zum Fehlen der Höhenmarkierung in der Legende und Überlagerung Beschriftung wurden im Entwurf Fassung April 2021 berücksichtigt. Auf eine Festsetzung von Solaranlagen auf den Dächern wurde verzichtet, da die Größe einer Anlage stark vom Bedarf des Unternehmens abhängig ist. Hinsichtlich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden unter Nebenanlagen entsprechende Festsetzungen getroffen. Grundsätzlich besteht bereits seitens des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien.

#### Einwendungen zu Planungsgrundlagen

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Zwang der Flächenknappheit (siehe dazu Begründung Pkte. 2 und 3). Die Begründung wurde ergänzt im Entwurf April 2021. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bekanntmachung wurde rechtlich geprüft, es wurden eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angegeben.

#### Regina Müller

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 12.11.2020

#### Einwendungen Flächenverbrauch

Grundsätzlich ist sich die Stadt Sonneberg der Bedeutung der Ressource Boden und Fläche bewusst. Aus diesem Grund soll die Entwicklung stufenweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft sofort zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die technischen Planungen zunächst für den 1. Bauabschnitt. Die Bauleitplanung für das gesamte Gebiet ist notwendig, um die Vorbereitung für eine sinnvolle und auch nachhaltige Ansiedlung zu treffen. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung und die Förderung der Wasserstoffindustrie gelegt. Eine Verschwendung von Grund und Boden ist nicht das Ziel der Planung.

#### Einwendungen Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf die Auswirkung der Planung untersucht.

#### Einwendungen Erschließung

Die Erschließung vom Knoten bzw. der B 89 aus, war eine der ersten Varianten der Stadt Sonneberg. Der Umbau der Kreuzung in einen Kreislauf, hat aber enorme Kosten für die Stadt Sonneberg zur Folge, die das Projekt unwirtschaftlich machen. Eine Antwort seitens des zuständigen Ministeriums über eine Kostenbeteiligung o.ä. steht weiterhin aus. Ein Abzweig von der Bundesstraße 89 wird seitens des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr abgelehnt. So lange die Stadt Sonneberg als sogenannter Verursacher die Gesamtkosten trägt, kann keine dieser Varianten umgesetzt werden.

#### Einwendungen Wasserversorgung/Hochwasser

Es ist geplant, ein nachhaltiges Regenwassermanagement umzusetzen. Seitens der Wasserbehörde gibt es klare Vorgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. die Steinach.

#### Einwendung fehlende Alternativenprüfung

Eine ausführliche Untersuchung der Planungsalternativen wurde in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ unter Pkt. 3 erläutert.

#### Ulrich Zeiler

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 06.03.2020

#### Einwendungen zur Planung/Regionalplan

Unter Pkt. 2 Planungsanlass wurden allgemeine Planungsziele in der Begründung aufgeführt. Die Begründung wurde dahingehend näher ausgeführt.

#### Einwendungen zu Umweltbericht, Begründung, Planzeichnung

Hinsichtlich der Hinweise zum Stand der Regionalplanung bzw. der Genehmigungsfähigkeit wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5 „Übergeordnete Zielsetzungen“ Ausführungen gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg, in dem der Umfang des Gebietes eingearbeitet wurde, wurde seitens der Genehmigungsbehörde genehmigt und ist verbindlich. Auch das im Landratsamt Sonneberg zuständige Amt für Kreisentwicklung sowie das Landesverwaltungsamt äußerten keine Bedenken gegen den Geltungsbereich.

#### Einwendungen zu Umweltbericht, Begründung, Planzeichnung

Begründung und Umweltbericht wurden abgeglichen und synchronisiert.

#### Einwendungen zu Luftströmen

Über Luftverwirbelungen und Luftströme kann der Bebauungsplan keine Aussagen treffen, da der genaue Standort der Gebäude und deren konkrete Höhe und Abmaße vom jeweiligen Unternehmen abhängen.

#### Einwendungen zur Versorgung

In der Begründung wurden die Erläuterungen die lt. §1 BauGB Abs. 6 Pkt. 8 e geforderten Nachweise zur Versorgung mit Wärme und Elektroenergie sowie der Nachweis der Versorgungssicherheit in der Fassung April 2021 weiter ergänzt. Grundsätzlich besteht bereits seitens des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Um Widersprüche zu den Festsetzungen zu vermeiden, wurde die Festsetzung entfernt (siehe Entwurf April 2021). Eine Versorgung mit Fernwärme ist nicht geplant.

#### Baumann Rechtsanwältin Partnerschaftsgesellschaft nbB vom 12.11.2020

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 12.11.2020

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Einwendungen Lärm

Die vorliegende Lärmkontingentierung verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Baurvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird.

Eine Verkehrslärmprognose ist auf Grund der Festlegungen nicht notwendig und wurde von den zuständigen Behörden auch nicht gefordert. Eine Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionsorten wird bei einer Kontingentierung von vornherein ausgeschlossen.

#### Einwendungen zur geplanten Erschließung

Das Landesamt f. Bau und Verkehr hat eine Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte gefordert. Gem. Gutachten zum Bebauungsplan wird festgestellt, dass der Knoten L 2662/Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet leistungsfähig ist. Da der Landesentwicklungsplan ein Industriegebiet ausweist, ist damit grundsätzlich eine Anbindepflicht (bzw. Anspruch auf Anbindung) an beide Bundesstraßen raumordnerisch und gesetzlich verbindlich vorgegeben (das sogenannte „Ob“). Die Umsetzung (das sogenannte „Wie“) außerhalb des Bebauungsplans erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit Erschließungsfortschritt.

#### Einwendung fehlendes Bodengutachten

Ein Gutachten zur Bodenfunktion wurde seitens der zuständigen Behörden nicht gefordert. Es wird auf ein Gutachten zur Bodenfunktion verzichtet.

#### Einwendungen zu Entwässerung

Das hydrogeologische Gutachten wurde ergänzt und lag dem Entwurf in der Fassung April 2021 bei. Unter Pkt. 10.7.2 Regenrückhaltung der Begründung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ werden die Bestandssituation und die Möglichkeiten der Entwässerung ausführlich beschrieben. Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde, auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen. Die Entwässerung kann in jedem Fall hin zur Steinach erfolgen.

#### Einwendung Raumordnung/Planungserfordernis

Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes stand jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. In der aktuell vorliegenden Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zum vorliegenden Bebauungsplan wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem bestehenden Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen der Stadt Sonneberg zusätzlich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung.

Dies wurde in der Begründung zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ unter Pkt. 3 näher erläutert. Die Planungsalternativen wurden unter Pkt. 3 zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ ergänzt.

#### Einwendungen Arbeitskräfte

Die Bedenken bezüglich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und bezüglich des Abwerbeeffektes werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat hält an der Planung des Gewerbe- und Industriegebietes fest. Bereits in den übergeordneten raumordnerischen Verfahren (LEP, Regionalplan) wurde dies berücksichtigt und der Bedarf bzw. die Entwicklungspotenziale festgelegt.

#### Einwendungen zum Bedarf

Die für die Stadt Sonneberg verfügbaren gewerblich nutzbaren Flächen außerhalb dieser Planung wurden mittlerweile verkauft. Die noch frei erscheinenden Flächen außerhalb dieser Planung sind privat und weitestgehend für Erweiterungen ansässiger Unternehmen vorgesehen.

Industrieflächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

#### Einwendungen Planungserfordernis

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem bestehenden Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen der Stadt Sonneberg zusätzlich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Dies wurde in der Begründung unter Pkt. 2 zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ näher erläutert. Die Planungsalternativen wurden unter Pkt. 3 zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ ergänzt.

#### Einwendungen Umweltprüfung

Der vorgelegte Umweltbericht zum Bebauungsplan-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“, nachfolgend Umweltbericht, orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB. Sie gibt die Gliederung des Umweltberichts vor. Die Gliederung wurde verfeinert, um die erforderlichen Schutzgüter und die Auswirkungen der Planung auf sie detaillierter darzustellen.

Als Grundlage werden regelmäßig vorhandene Unterlagen und Gutachten zu Natur und Umwelt herangezogen; dies ist in erster Linie der Landschaftsplan (im vorliegenden Fall der Landschaftsplan der Gemeinden Föriz, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz, 1996). Die dort in den Bestandsaufnahmen und Bewertungen dargestellten natürlichen Grundlagen stellen eine wichtige Bezugsquelle für die Bewertung der Natur-

und Umweltbedingungen dar. Darauf wird im Umweltbericht auf S. 4 ff Bezug genommen.

Darüber hinaus lagen im vorliegenden Fall die Stellungnahmen öffentlicher Verwaltungen zu umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 (u. a. Altlasten, Boden, Naturschutz) vor; die Fachverwaltungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sich zu den ihnen vorliegenden Erkenntnissen zu äußern.

Die Aussagen der einzelnen Themenfelder wurden im Umweltbericht gewürdigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange - im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.7.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

Im Laufe des bisherigen Verfahrens lag somit ein vielfältiges Abwägungsmaterial für die Bearbeitung der Umweltprüfung und Darstellung ihrer Ergebnisse im Umweltbericht vor.

#### Einwendungen zur Methodik der Untersuchungen

Die Methodik zu den o. g. vertiefenden Untersuchungen wird in jedem einzelnen Gutachten beschrieben.

In Bezug auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden diese auch dort (aus dem vorangegangenen Kartierbericht allerdings verkürzt) dargestellt.

Fehlende Angaben (Geräteinsatz) wurden in der Fortschreibung der saP ergänzt.

Der Untersuchungsumfang wird maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturarm. Daher war die Anzahl der sieben Kartierungsgänge für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend (weitere Ausführungen dazu im Themenkomplex Natur- und Artenschutz).

Die Kartierung von Vögeln erfolgt standardmäßig visuell (mit Ferngläsern) und akustisch.

Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z.B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.

Das können sehr saubere Gewässer (Stillgewässer oder fließend), magere Grünlandareale, Salzwiesen, Brachen etc. sein.

Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Hier gibt es fruchtbare landwirtschaftliche Böden mit guten Ertragsbedingungen, die Bewirtschaftung sorgt für regelmäßige Eingriffe in die Fläche (Tiefpflügen, Eggen, Düngen, Säen, Einsatz von Pflanz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Ernten, erneutes Umpflügen).

Für die Nahrungsaufnahme einiger Arten sind diese Rahmenbedingungen geeignet, als dauerhafte Lebensstätte nicht.

Deshalb wurden bei den Kartierungsarbeiten auch keine Rebhühner vorgefunden. Es ist bekannt, dass die intensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landbewirtschaftung ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart. Warum also ausgerechnet hier das Vorkommen von Rebhühnern unterstellt wird, deren Vorkommen vor Ort nicht nachgewiesen werden konnte, erschließt sich nicht. Gleiches gilt für den Wachtelkönig, dessen eigentlicher Lebensraum feuchte Wiesen in Flussniederungen, Sümpfen, Bergwiesen und Brachflächen sind, gelegentlich auch Getreidefelder; aber bei dieser Art ist bekannt, dass durch die intensive Landbewirtschaftung die Bestände stark abgenommen haben. Die Vogelart wurde bei den Kartierungen nicht vorgefunden.

Der Nachweis von Fledermäusen im Gebiet kann ausreichend mit Batcordern und das Absuchen nach Baumhöhlen mit Hilfe von Ferngläsern erfolgen. Baumhöhlen konnten bei den wenigen Bäumen im Gebiet nicht festgestellt werden. Fledermäuse haben hier somit keine Lebensstätten, sondern nutzen das Areal im Überflug und als Jagdhabitat.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Entwurf in der Fassung April 2021 um die fachlich notwendigen Informationen ergänzt. Die floristische Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da es sich bei den Eingriffsfeldern ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt. Die vorhandenen Grünflächen bleiben auch weiterhin erhalten. Die Stadt folgt der Einschätzung des Gutachters.

Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 24.03.2021. Dabei ging es um inhaltliche Themen zum Umweltbericht. Eine Ergänzung der saP wurde im Hinblick auf die Artenaufnahmen in dem stark landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebiet nicht gefordert.

Es wird der Einschätzung des Gutachters und der Naturschutzbehörde gefolgt.

Zu den einzelnen zu untersuchenden Tierarten wurden in der saP Ausführungen gemacht. Eine zusätzliche Ergänzung ist auf Grund der vorhandenen Biotopausstattung nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage standardisierter Formblätter, die sämtliche gesetzlichen Vorgaben nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie des § 44 BNatSchG erfasst. Diese Formblätter wurden auch für die vorliegende saP bearbeitet.

Auf den Seiten 6 und 8ff der saP sind in den Tabellen die als besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Auf den

Prüfbögen im Anhang werden die Auswirkungen auf die entsprechenden Arten bewertet.

#### Einwendungen fehlende floristische Untersuchung

Die floristische Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da es sich bei den Eingriffsfeldern ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt. Die vorhandenen Grünflächen bleiben auch weiterhin erhalten. Die Stadt folgt der Einschätzung des Gutachters.

#### Fehlende Aussagen zu besonders und streng geschützten Arten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage standardisierter Formblätter, die sämtliche gesetzlichen Vorgaben nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie des § 44 BNatSchG erfasst. Diese Formblätter wurden auch für die vorliegende saP bearbeitet.

Auf den Seiten 6 und 8ff der saP sind in den Tabellen die als besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Auf den Prüfbögen im Anhang werden die Auswirkungen auf die entsprechenden Arten bewertet.

#### Einwendungen CEF-Maßnahmen

Zur Abstimmung der CEF-Maßnahmen und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz fand im März 2021 ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, welches ein einvernehmliches Ergebnis brachte.

#### Einwendungen zu übergeordneten Planungen/Ziele der Raumordnung

Unter Pkt. 5 der Begründung werden die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung erläutert. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die Beurteilung der Belange Raumordnung und Landesplanung weist in seiner Stellungnahme vom 10.08.2021 nochmals darauf hin, dass der Bebauungsplan befürwortet wird.

Die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) hat ergeben, dass an dieser Stelle kein Zielabweichungsverfahren notwendig wird. Diese Stellungnahme ist für die Stadt Sonneberg maßgebend.

Die Abmessungen des Geltungsbereichs wurden aus dem Regionalplan übernommen, die Erweiterung nach Süden (Abweichung von der Darstellung des Regionalplans) wurde bereits im Flächennutzungsplan genehmigt. Der Geltungsbereich wird aus diesem Grund nicht verändert.

#### Einwendungen nachhaltige städtebauliche Entwicklung

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Es werden die Voraussetzungen für eine Entwicklung geschaffen, um den gegenwärtigen Anforderungen an ein Industriegebiet zu genügen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Nutzung erneuerbarer Energien, der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung und der Verantwortung jedes Bauwerbers, Rückhaltevolumen vorzuhalten. Vor dem Hintergrund eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Grund und Boden werden reine Logistik- und Einzelhandelsunternehmen ausgeschlossen. Verkaufs- und Ausstellungsflächen werden nur beschränkt zugelassen.

Die Höhen der baulichen Anlagen orientieren sich am Bestand und gehen abgestuft in die Landschaft über.

Eine abschnittsweise Erschließung ermöglicht die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bis zur Bebauung.

#### Beeinträchtigung der Anwohner Erholungsfunktion, Frischluft, Wanderwege, Verkehr

Das Vorhabengebiet stellt sich aktuell als große, strukturarme Ackerfläche dar. Richtung Ortslage Heubisch besteht das Industriegebiet Rohof der Gemeinde Föriztal. Der geradlinige Wanderweg verläuft von Süden nach Norden, vorbei an den Hochregallagern (40 m hoch) und den strukturarmen Ackerflächen. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, einen Grünzug zu schaffen. Entlang des Weges soll der Blick durch ansprechende Bepflanzung abgelenkt werden. Die Ortslage Heubisch wird aktuell durch den Verkehr zum Industriegebiet Rohof beeinträchtigt, da die einzige Zufahrt nahe der Wohnbebauung liegt. Dies führt schon jetzt zu Konflikten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans, kann eine Anbindung des vorhandenen Industriegebietes außerhalb der Ortslage Heubisch erfolgen. Die Festlegung von Immissionskontingenten gewährleistet die Einhaltung der Orientierungswerte für die nächstgelegenen Immissionsorte. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion liegt nicht vor. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

#### Einwendungen Hochwasserschutz

Es ist vorgesehen, so viel wie möglich Regenwasser zurückzuhalten und gedrosselt über die Vorflut in die Steinach abzuleiten. Dies soll durch ein innovatives Regenwassermanagement erfolgen. Die Planungen hierfür sind im Rahmen der Erschließung beauftragt. Darin wird auch ein besonderer Wert auf den Hochwasserfall gelegt. Eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands ist damit ausgeschlossen.

#### Einwendungen Landschaftsbild

Zwangsläufig führt eine Bebauung bislang freier Flächen zu einer Änderung des Landschaftsbildes.

Die grundsätzliche Abwägung der Belange von Landschaftsbild und Wirtschaftswachstum/Schaffung zukunftssicherer Arbeits-

plätze fand bereits auf der Ebene der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung statt. Dem wird sich angeschlossen.

#### Einwendungen Trinkwasser/Abwasser

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist abschließend in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Siehe Begründung Pkt. 10.6.

#### Einwendungen Entwässerung

Der Entwurf wurde mit der Fassung April 2021 präzisiert. Weiterhin wurde auch ein hydrogeologisches Gutachten mit Vorgaben für die Erschließungsplanung ergänzt. Unter Pkt. 10.7.2 Regenrückhaltung werden ausführlich die Bestandsituation und die Möglichkeiten der Entwässerung beschrieben. Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen. Auch im Hinblick auf die Grundwasserneubildung muss im Rahmen des Regenwassermanagements eingegangen werden. Das Ziel der Versickerung an Ort und Stelle kommt der Grundwasserneubildung zugute. Weitergehende Ausführungen sind Sache der technischen Planung der Erschließungsanlagen.

#### Einwendungen Verkehr

Der Bebauungsplanentwurf Fassung April 2021 wurde um ein Verkehrsgutachten ergänzt. Es fanden Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Bau und Verkehr statt. Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen. Lärmetechnische Auswirkungen sind im Hinblick auf die Rechtsqualität Bundesstraße nicht zu erwarten.

#### Einwendungen Umwelt- und Naturschutz

Der Themenkomplex „Boden“ wird in den Kap. 1.1.4., 1.10., 2.1., 6. im Umweltbericht zu Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“, nachfolgend im Umweltbericht umfassend behandelt.

Der Themenkomplex „Fläche“ wird neben den o. g. Kapiteln besonders im Kap. 1.10 im Umweltbericht behandelt. Das Plangebiet soll bauabschnittsweise entwickelt werden; somit ergeben sich die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dargestellten Flächen- und Nutzungsverschiebungen.

#### Einwendungen Wasser

Der Entwurf wurde mit der Fassung April 2021 präzisiert. Weiterhin wurde auch ein hydrogeologisches Gutachten mit Vorgaben für die Erschließungsplanung eingeholt.

#### Einwendungen Lärm

Dem Schallschutzgutachter lagen die Gutachten zum Bebauungsplan Industriegebiet vor und fanden dem zu Folge in der Lärmkontingentierung Berücksichtigung. Die vom Landesverwaltungsamt vorliegenden Belange wurden in der überarbeiteten Fassung des Gutachtens, die dem Entwurf Fassung April 2021 beilieg, berücksichtigt.

Beim Lärmgutachten handelt es sich um eine Lärmkontingentierung, die verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden.

Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Bauvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird.

Das vorliegende Gutachten genügt den Anforderungen des Lärmschutzes. Dem Gutachter lagen die Lärmprognosen zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vor und fanden demnach auch Berücksichtigung bei der Kontingentierung.

#### Einwendungen Natur- und Artenschutz

In diesem Themenfeld werden seitens des Einwenders Erhebungsdefizite sowie falsche Schlussfolgerungen und Bewertungen für den Artenschutz in der saP bemängelt.

Wie bereits im Themenfeld Umweltprüfung und Umweltschutz angeführt wurde, war die Bestandsaufnahme nach Vorkundungen in 2014 und nach den sieben Kartierungen in 2018 im Hinblick auf die zu bearbeitenden Flächen durchaus ausreichend. Diese Flächen werden bis knapp an die Fahrbahnkanten der umlaufenden Wirtschaftswege sowie die Oberkanten der Böschungen des das Gebiet durchlaufenden Grabens intensiv bewirtschaftet. In den vergangenen Jahren wurden auf den Flächen Mais, Getreide und Raps angebaut. Die Bewirtschaftungsmethoden für diese Ackerfrüchte lassen wenig Raum und Zeit für die Entwicklung dauerhafter Lebensstätten. Zieht man Erkenntnisse aus den Vogelzugskarten und Erfahrungen aus benachbarten, ähnlich strukturierten Gebieten hinzu, bildet sich ein komplettes Bild der vorkommenden Arten ab. Deren Vorkommen und Verteilung im Untersuchungsgebiet wurde ausreichend erhoben und dargestellt (saP, S. 12).

Zu den einzelnen zu prüfenden Tierarten, insbesondere Fledermaus wird in der saP ausführlich Stellung genommen.

Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z.B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.





**Stadttrat der Stadt Sonneberg Beschluss-Nr. 141/24/2021  
Aufhebung des Beschlusses-Nr. 55/19/2021**

Der Stadttrat der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 22 (3) ThürKO, i. V. m. § 39 (1), (2) und (3) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Aufhebung des Beschlusses-Nr. 55/19/2021 vom 29.04.2021 zum Ankauf des Flurstücks- Nr. 553 der Gemarkung Unterlind.

Sonneberg, 21.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 78/26/2021  
Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 14.09.2021**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (26.) Sitzung am 12.10.2021 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 14.09.2021.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 79/26/2021  
Außerplanmäßige Ausgabe für die Gründung einer Wasserwehr**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Leistung außerplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 35.000 Euro zur Gründung einer Wasserwehr im Stadtgebiet Sonneberg wird zugestimmt. Die Finanzierung der Maßnahme soll mit Fördermitteln des Freistaates Thüringen unterstützt werden.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 80/26/2021  
Umsetzungsmanagement des Integrierten ländlichen, regionalen, länderübergreifenden Entwicklungskonzeptes (ILREK) für die interkommunale Allianz der Städte Neustadt bei Coburg und Sonneberg**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Das Umsetzungsmanagement des Integrierten ländlichen, regionalen, länderübergreifenden Entwicklungskonzeptes (ILREK) für die interkommunale Allianz der Städte Neustadt bei Coburg und Sonneberg auf den Weg zu bringen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen abzuschließen.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 85/26/2021  
Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 12.10.2021 gefassten Beschlüssen**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 12.10.2021 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 12.10.2021 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 81/26/2021**

Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 14.09.2021

**Beschluss-Nr. 83/26/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - 1. Änderung Konzept Wohnbau-landoffensive

**Beschluss-Nr. 84/26/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Überplanmäßige Ausgabe Grunderwerb „Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 81/26/2021  
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 14.09.2021**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (26.) Sitzung am 12.10.2021 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 14.09.2021.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 83/26/2021  
Empfehlung an den Stadttrat - 1. Änderung Konzept Wohnbau-landoffensive**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadttrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Zustimmung zur 1. Änderung Konzept Wohnbau-landoffensive Stadt Sonneberg.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 84/26/2021  
Empfehlung an den Stadttrat - Überplanmäßige Ausgabe Grunderwerb „Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg Süd)“**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadttrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 500.000 Euro für den Ankauf weiterer Grundstücke im zukünftigen „Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg Süd)“ wird zugestimmt.

Sonneberg, 12.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 86/27/2021  
Überplanmäßige Ausgabe Sanierung Spielplatz Kindergarten Pustebume**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:

Der Leistung einer überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 48.000 Euro für Mehrausgaben bei der Fördermaßnahme „Umgestaltung und Sanierung Spielplatz Kindergarten Pustebume“ wird zugestimmt.

Sonneberg, den 18.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 89/27/2021  
Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 18.10.2021 gefassten Beschlüssen**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 18.10.2021 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 18.10.2021 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 87/27/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Zustimmung zur Haushaltssatzung, dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie dem Stellenplan und Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2022

**Beschluss-Nr. 88/27/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Zustimmung zum Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2021 - 2025 der Stadt Sonneberg.

Sonneberg, 18.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 87/27/2021  
Empfehlung an den Stadttrat - Zustimmung zur Haushaltssatzung, dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie dem Stellenplan und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2022**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 Absatz 1, 55 und 56 der ThürKO, in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadttrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Zustimmung zur Haushaltssatzung, dem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt einschließlich Stellenplan der Stadt Sonneberg und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Bauhof der Stadt Sonneberg“ für das Jahr 2022.

Sonneberg, 18.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Haupt-, Finanz- und Werkausschuss Beschluss-Nr. 88/27/2021  
Empfehlung an den Stadttrat - Zustimmung zum Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2021 - 2025 der Stadt Sonneberg**

Der Haupt-, Finanz- und Werkausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß §§ 26 Absatz 1, 55 und 62 der ThürKO, in Verbindung mit § 41 Absatz 2 der Geschäftsordnung

für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadttrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

Zustimmung zum Finanz- und Investitionsplan 2021 - 2025 der Stadt Sonneberg.

Sonneberg, 18.10.2021

Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 205/24/BWUV/2021  
Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 13.09.2021**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (24.) Sitzung am 11.10.2021 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Sitzungsteils vom 13.09.2021.

Sonneberg, 11.10.2021

Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 218/24/BWUV/2021  
Bekanntmachung von in der nichtöffentlichen Sitzung am 11.10.2021 gefassten Beschlüssen**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt in seiner Sitzung am 11.10.2021 gemäß §§ 40 (2) und 43 (1) ThürKO, i. V. m. § 26 (2) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, die Veröffentlichung folgender in nichtöffentlicher Sitzung am 11.10.2021 gefassten Beschlüsse:

**Beschluss-Nr. 206/24/BWUV/2021**

Bestätigung der nichtöffentlichen Niederschrift vom 13.09.2021

**Beschluss-Nr. 207/24/BWUV/2021**

Schaffung von Stellplätzen und einer Carportanlage mit Photovoltaik zum Neubau

**Beschluss-Nr. 208/24/BWUV/2021**

Nutzungsänderung zum Ferienhaus in 96515 Sonneberg, Sonneberger Straße 20

**Beschluss-Nr. 209/24/BWUV/2021**

Erichtung Garage in 96515 Sonneberg, Zur Hohen Sonne 12

**Beschluss-Nr. 210/24/BWUV/2021**

Neubau Terrassenüberdachung in 96515 Sonneberg, Steinacher Straße 118

**Beschluss-Nr. 211/24/BWUV/2021**

Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47/07 Am Mühlrain und Anbau Garage in 96515 Sonneberg, Am Mühlrain 16

**Beschluss-Nr. 212/24/BWUV/2021**

Neubau Einfamilienhaus mit Garage in 96515 Sonneberg, Wildenheider Straße

**Beschluss-Nr. 213/24/BWUV/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Beantragung Jahresprogramme Städtebauförderung 2022 - 2025

**Beschluss-Nr. 214/24/BWUV/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Prüfung und Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“

**Beschluss-Nr. 215/24/BWUV/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Prüfung und Abwägung der vorgelegten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“

**Beschluss-Nr. 216/24/BWUV/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Satzung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“

**Beschluss-Nr. 217/24/BWUV/2021**

Empfehlung an den Stadttrat - Verkauf Flurstück-Nr. 435/16 sowie einen 1/111 Miteigentumsanteil am grundbuchrechtlich vereinigten Flurstück-Nr. 171/25, Nr. 430/13 sowie Nr. 430/14 Gemarkung Hönbach.

Sonneberg, 11.10.2021

Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 206/24/BWUV/2021  
Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 13.09.2021**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg bestätigt in seiner 9. (24.) Sitzung am 11.10.2021 gemäß §§ 42 (2) und 43 (1) ThürKO, in ihrer derzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 25 (3) und 36 (1) der Geschäftsordnung für den Stadttrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in der derzeit gültigen Fassung, die Sitzungsniederschrift des nichtöffentlichen Sitzungsteils vom 13.09.2021.

Sonneberg, 11.10.2021

Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 207/24/BWUV/2021**

**Schaffung von Stellplätzen und einer Carportanlage mit Photovoltaik zum Neubau/Erweiterung Pflege mit Leidenschaft in 96515 Sonneberg, Köppelsdorfer Straße**

**Gemarkung: Oberland Flurstücksnummer: 1346/28**  
Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Aussicht zu stellen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 208/24/BWUV/2021**

**Nutzungsänderung zum Ferienhaus in 96515 Sonneberg, Sonneberger Straße 20**

**Gemarkung: Hasenthal Flurstücksnummer: 169/3**  
Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 209/24/BWUV/2021**

**Errichtung Garage in 96515 Sonneberg, Zur Hohen Sonne 12**

**Gemarkung: Neufang Flurstücksnummer: 208/8**  
Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 210/24/BWUV/2021**

**Neubau Terrassenüberdachung in 96515 Sonneberg, Steinacher Straße 118**

**Gemarkung: Hüttensteinach Flurstücksnummer: 38/19**  
Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 211/24/BWUV/2021**

**Befreiung von planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47/07 Am Mühlrain und Anbau Garage in 96515 Sonneberg, Am Mühlrain 16**

**Gemarkung: Steinbach Flurstücksnummer: 201/11**  
**Gemarkung: Steinbach Flurstücksnummer: 201/12**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
der beantragten Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB zum Bauvorhaben  
– Anbau einer Garage  
auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 201/11, 201/12 der Gemarkung Steinbach zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr**

**Beschluss-Nr. 212/24/BWUV/2021**

**Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen in 96515 Sonneberg, Wildenheider Straße**

**Gemarkung: Hönbach Flurstücksnummer: 102/4**  
Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) und (3) ThürKO, i. V. m. § 41 (1) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen:  
das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB in Aussicht zu stellen.

Sonneberg, 11.10.2021  
Christian Dressel  
Hauptamtlicher Beigeordneter  
der Stadt Sonneberg

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 213/24/BWUV/2021**

**Empfehlung an den Stadtrat - Beantragung Jahresprogramme Städtebauförderung 2022 - 2025**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:  
Die Beantragung der Förderung für die Jahresprogramme 2022 und Folgejahre der Fördergebiete

– Stadtumbaugebiet Altstadt/Sanierungsgebiet Obere Stadt  
– Stadtumbaugebiet Innenstadt/Sanierung Untere Stadt  
– Stadtumbaugebiet Wolkenrasen  
– Oberland  
gemäß Anlage beim Thüringer Landesverwaltungsamt.  
Sonneberg, 11.10.2021  
Dr. Heiko Voigt  
Bürgermeister

**Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr  
Beschluss-Nr. 214/24/BWUV/2021**

**Empfehlung an den Stadtrat - Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

**Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Bürger zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ zu den Stellungnahmen Agroprodukt Sonneberg e. G.**

– Gemäß Schreiben zur 1. Auslegung vom 27.08.2019  
– Gemäß Schreiben zur 2. Auslegung vom 29.02.2020  
– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 04.11.2020  
Der Stadtrat der Stadt Sonneberg nimmt die Stellungnahme vom 27.08.2019 zu Kenntnis.

**Einwendungen Auslegung**

Der Hinweis zur Differenz der Angaben der Auslegungsfrist wird zur Kenntnis genommen, ist aber nicht relevant, da der Öffentlichkeit noch mehrmals die Gelegenheit zu Äußerungen zum Verfahren gegeben wurde.

**Einwendungen Flächenverbrauch**

Der Flächenverlust beträgt bei 80 ha gegenüber von 2300 ha bewirtschafteter Fläche rd. 3,5 %. Der Geltungsbereich beträgt rd. 80 ha, darin sind aber nicht nur Ackerflächen. Die Flächen werden teilweise durch die Agroprodukt bewirtschaftet, mittlerweile hat es Gespräche zur Kompromisslösung gegeben.

**Einwendungen Rebhuhn**

Der Hinweis auf das Rebhuhn wird zur Kenntnis genommen. Das angesprochene „Rebhuhn-Projekt“ ist nicht auf den Flächen des Plangebiets angesiedelt, sondern im benachbarten oberfränkischen Raum. Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z. B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.

Das können sehr saubere Gewässer (Stillgewässer oder fließend), magere Grünlandareale, Salzwiesen, Brachen etc. sein. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Hier gibt es fruchtbare landwirtschaftliche Böden mit guten Ertragsbedingungen, die Bewirtschaftung sorgt für regelmäßige Eingriffe in die Fläche (Tiefpflügen, Eggen, Düngen, Säen, Einsatz von Pflanz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Ernten, erneutes Umpflügen). Für die Nahrungsaufnahme einiger Arten sind diese Rahmenbedingungen geeignet, als dauerhafte Lebensstätte nicht. Deshalb wurden bei den Kartierungsarbeiten auch keine Rebhühner vorgefunden. Es ist bekannt, dass die intensive Land-

wirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landwirtschaft ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart.

**Einwendungen Arbeitsplätze/Fördermittel/Verdrängungswettbewerb**

Die Stadt Sonneberg hat sich die Stabilisierung der Einwohnerzahl als Ziel gesetzt, dies kann nur durch Zuwanderung erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind aber gute Arbeits- und Lebensbedingungen. In den Ballungsräumen wächst der Druck nach Wohnraum, parallel erhöht sich der Leerstand in den ländlichen Regionen. Erst wenn vergleichbare Arbeitsplätze vorhanden sind, kann eine Zuwanderung gelingen. Die Stadt Sonneberg hat keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen innerhalb der Unternehmen. Die Einschätzung hinsichtlich der Verwendung von Fördermitteln ist nicht Sache der Abwägung. Um Wettbewerbsfähigkeit herzustellen, müssen die Bedingungen entsprechend hergestellt werden. Nachfragen hinsichtlich des Standortes liegen der Stadt Sonneberg vor.

**Einwendungen Tourismus**

Die Wirtschaftswege bleiben als Wanderwege erhalten und können weiterhin genutzt werden. Durch die Anlage eines Grünzugs durch das Gebiet, soll die Attraktivität erhalten werden.

**Einwendungen Artenschutz/Grünes Band**

Der Wildvogelbestand wurde ausführlich in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aufgenommen und bewertet. Rebhühner wurden im Vorhabengebiet nicht angesiedelt. Es ist bekannt, dass die intensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landwirtschaft ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart. Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, dass die Planung negative Auswirkungen auf das Naturmonument „Grünes Band“ hat, das zwischen 120 m und 400 m vom Plangebiet entfernt liegt; dann hätte die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmittelbar angrenzend an das „Grüne Band“ bisher auch zu größeren Beeinträchtigungen führen können. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

**Einwendungen Flächenverlust**

Die Stadt Sonneberg ist sich der Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden bewusst, aus diesem Grund soll die Entwicklung stufenweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die Planungen für den 1. Bauabschnitt.

**Einwendungen Festsetzungen**

Es werden keine Wohnungen zugelassen, siehe aktuelle Festsetzungen.

**Einwendungen Flächenverlust/Auswirkungen Flora und Fauna**

Die Einschätzung, dass mit der Versiegelung von wertvollen landwirtschaftlich genutzten Flächen, mit der Vernichtung von ertragreichen Böden und damit einhergehend auch mit der bewussten Schwächung der Landwirtschaft, als wichtiger Faktor der ländlichen Wirtschaft, hier eine über Jahrhunderte geprägte Kulturlandschaft zerstört wird, wird zur Kenntnis genommen. Die Behauptung, dass sich Flora und Fauna derzeit in einem Gleichgewicht befänden, wird nicht belegt. Im naturschutzrechtlichen Sinne sind sie das sicher nicht. Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bewertet das Plangebiet als eine weitgehend ausgeräumte und unstrukturierte Agrarflur. Die Ablehnung aus den genannten Gründen wird zur Kenntnis genommen. Da die Industrieflächen für eine Entwicklung der Stadt jedoch unverzichtbar sind, wird an der Planung unter Maßgabe des schonenden Umgangs mit Grund und Boden festgehalten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die getroffene Vereinbarung.

**Einwendungen zur Größe/Erschließung/Ausgleichsmaßnahmen**

Die Größe des Geltungsbereiches entspricht im Wesentlichen den Vorgaben der Landesplanung siehe Pkt. 2 und 5 der Begründung. In Pkt. 5.2 der Begründung wurde die Notwendigkeit der Erschließung von Süden erläutert. Die Prüfung der Planungsalternativen wurden im Entwurf in der Fassung von April 2021 ergänzt. Die Erschließung vom Knoten aus, war eine der ersten Varianten der Stadt Sonneberg. Der Umbau der Kreuzung in einen Kreisell, der sich anbieten würde, hat enorme Kosten für die Stadt Sonneberg zur Folge, die das Projekt unwirtschaftlich machen. Die Antwort seitens des zuständigen Ministeriums zu einer Kostenbeteiligung o. ä. steht weiterhin aus. Der Kompromiss wäre seitens der Stadt Sonneberg ebenfalls mitgetragen worden, so lange die Stadt Sonneberg als sogenannter Verursacher die Gesamtkosten trägt, kann diese Variante nicht umgesetzt werden. Die CEF-Maßnahme (Anlegen von Lerchenfenstern) wird seitens der Naturschutzbehörde als zielführend erachtet. Der Hinweis, landwirtschaftliche Flächen nicht für Kompensationsmaßnahmen zu nutzen, fand in der Planung so weit wie möglich Berücksichtigung.

**Einwendungen Klima, Boden und Wasser**

Die Auswirkungen zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Klima, Boden und Wasser sind im Umweltbericht auf-

Grund vorliegender Aussagen aus dem Landschaftsplan, eigener Untersuchungen und Gutachten ausreichend dargestellt (Kap. 1.1.4., 1.7., 1.10., 2.1., 2.2., 6.).

Der Stadt Sonneberg liegen Anfragen vor, konkrete Zusagen gibt es von Investoren noch nicht, da noch kein Planungsstand erreicht werden konnte, um feste Vereinbarungen zu treffen.

Mit Versiegelung geht die Bodenfunktion weitestgehend verloren. Die Stadt Sonneberg hat nicht vor, leichtfertig mit den Schutzgütern, insbesondere Klima, Boden und Wasser umzugehen. Aus diesem Grund erfolgt die Erschließung in Abschnitten. Auch besteht der Anspruch, ein möglichst nachhaltiges Industrie- und Gewerbegebiet zu schaffen.

#### Marie Birnstiel

– Schreiben vom 21.05.2021

#### Einwendungen zur Planunterlage/Alternativenprüfung

Die Planunterlage wurde hinsichtlich der aufgeführten Punkte – nachhaltige städtebauliche Entwicklung

- Wohl der Allgemeinheit
- sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung menschenwürdige Umwelt
- Schutz natürlicher Lebensgrundlagen
- Klimaschutz und -anpassung

im Entwurf Fassung April 2021 ergänzt. Es folgte eine weitere Beteiligungsrunde.

In der Begründung Pkt 1 bis 3 wurde die Erforderlichkeit des Bebauungsplans und die Alternativprüfung ausführlich erläutert.

#### Einwendungen Flächenverbrauch

Die Stadt Sonneberg ist sich der Verantwortung hinsichtlich des Umgangs mit Grund und Boden bewusst, aus diesem Grund soll die Erschließung in Abschnitten erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft zu entziehen.

#### Einwendungen zum Landschaftsbild/Höhen

Die Belange des Orts- und Landschaftsbildes werden weitest möglich berücksichtigt.

Die Staffellung der Höhen orientiert sich an der vorhandenen Bebauung.

#### Einwendungen zugelassene Nutzungen

Sämtliche ausnahmsweise zugelassene Nutzungen werden ausgeschlossen, so auch Vergnügungsstätten. Beherbergungsstätten sind im Industriegebiet nicht zulässig.

#### Einwendungen Immissionsschutz

Das Emissionsgutachten zur Festlegung der Kontingente wurde nochmals angepasst, die Teilfläche 8.1 wurde mit der im Industriegebiet max. zulässigen Höhe festgesetzt.

#### Einwendungen zu Festsetzungen Geländehöhen, GRZ, Werbeanlagen, Grünordnung

Die Geländehöhen wurden beachtet.

Die GRZ wurde mit 0,8 festgesetzt und richtet sich nach § 19 BauNVO. Grundsätzlich liegt die Verantwortung der Regenrückhaltung bereits bei den privaten Bauherren, so dass eine hohe Vollversiegelung zu entsprechenden Flächen für die Regenrückhaltung führt, es bedarf keiner weiteren Festsetzung.

Hinsichtlich der Werbeanlagen gibt es Festsetzungen, die auch für Fahnenmasten gilt. In den Festsetzungen wurden Fahnenmasten klarstellend ergänzt.

Die Grünordnung wurde im Entwurf in der Fassung von April 2021 ergänzt. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft wurden gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Entwurf in der Fassung April 2021 ergänzt.

#### Anregungen für Festsetzungen privater Bauflächen

Im Rahmen des Bauantrags ist eine Freiflächengestaltung vorzulegen. Derartig genau beschriebene Festsetzungen lassen sich in der Praxis nicht durchsetzen. Der Grad der Grünflächen wird durch die Verantwortung für das Regenwasser ausreichend geregelt.

#### Anregungen zum Straßenbegleitgrün und Breite des Straßenraums

Die Straßenbreite wurde mit 12 m festgesetzt. Hintergrund ist hier, dass die Anlage von Radwegen in Industriegebieten nicht gefördert wird. Textliche Festsetzungen zur Begrünung des Straßenraums und der grünordnerischen Gestaltung privater Freiflächen wurden getroffen.

#### Hinweise zu Ausgleichsmaßnahmen

Die Stadt Sonneberg verfügt über einen Kompensationsflächen- und -umsetzungspool, so dass nicht von Ausgleichszahlungen für die Nichterbringung von Ausgleichsmaßnahmen die Rede ist. Die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können jedoch nicht vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches umgesetzt werden. Es erfolgt eine Einzahlung in den Kompensationsflächen- und -umsetzungspool (Pkt. 16 Begründung).

#### Einwendungen Planunterlage/Festsetzungen

Die Hinweise zum Fehlen der Höhenmarkierung in der Legende und Überlagerung Beschriftung wurden im Entwurf Fassung April 2021 berücksichtigt. Auf eine Festsetzung von Solaranlagen auf den Dächern wurde verzichtet, da die Größe einer Anlage stark vom Bedarf des Unternehmens abhängig ist. Hinsichtlich

der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien werden unter Nebenanlagen entsprechende Festsetzungen getroffen. Grundsätzlich besteht bereits seitens des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien.

#### Einwendungen zu Planungsgrundlagen

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem Zwang der Flächenknappheit (siehe dazu Begründung Pkte. 2 und 3).

Die Begründung wurde ergänzt im Entwurf April 2021.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Bekanntmachung wurde rechtlich geprüft, es wurden eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse angegeben.

#### Regina Müller

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 12.11.2020

#### Einwendungen Flächenverbrauch

Grundsätzlich ist sich die Stadt Sonneberg der Bedeutung der Ressource Boden und Fläche bewusst. Aus diesem Grund soll die Entwicklung stufenweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft zu entziehen. Umso schonend wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die Planungen zunächst für den 1. Bauabschnitt. Die Bauleitplanung für das gesamte Gebiet ist notwendig, um die Vorbereitung für eine sinnvolle und auch nachhaltige Ansiedlung zu treffen. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung und die Förderung der Wasserstoffindustrie gelegt. Eine Verschwendung von Grund und Boden ist nicht das Ziel der Planung.

#### Einwendungen Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden auf die Auswirkung der Planung untersucht.

#### Einwendungen Erschließung

Die Erschließung vom Knoten bzw. der B 89 aus, war eine der ersten Varianten der Stadt Sonneberg. Der Umbau der Kreuzung in einen Kreislauf hat aber enorme Kosten für die Stadt Sonneberg zur Folge, die das Projekt unwirtschaftlich machen. Eine Antwort seitens des zuständigen Ministeriums über eine Kostenbeteiligung o. ä. steht weiterhin aus. Ein Abzweig von der Bundesstraße 89 wird seitens des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr abgelehnt. So lange die Stadt Sonneberg als sogenannter Versorger der Gesamtkosten trägt, kann keine dieser Varianten umgesetzt werden.

#### Einwendungen Wasserversorgung/Hochwasser

Es ist geplant, ein nachhaltiges Regenwassermanagement umzusetzen. Seitens der Wasserbehörde gibt es klare Vorgaben für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Vorflut bzw. die Steinach.

#### Einwendung fehlende Alternativenprüfung

Eine ausführliche Untersuchung der Planungsalternativen wurde in der Begründung (Fassung April 2021) unter Pkt. 3 erläutert.

#### Ulrich Zeiler

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 06.03.2020

#### Einwendungen zur Planung/Regionalplan

Unter Pkt. 2 Planungsanlass wurden allgemeine Planungsziele in der Begründung aufgeführt. Die Begründung wurde dahingehend näher ausgeführt.

#### Einwendungen zu Umweltbericht, Begründung, Planzeichnung

Hinsichtlich der Hinweise zum Stand der Regionalplanung bzw. der Genehmigungsfähigkeit wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5 „Übergeordnete Zielsetzungen“ Ausführungen gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg, in dem der Umfang des Gebietes eingearbeitet wurde, wurde seitens der Genehmigungsbehörde genehmigt und ist verbindlich. Auch das im Landratsamt Sonneberg zuständige Amt für Kreisentwicklung sowie das Landesverwaltungsamt äußerten keine Bedenken gegen den Geltungsbereich.

#### Einwendungen zu Umweltbericht, Begründung, Planzeichnung

Begründung und Umweltbericht wurden abgeglichen und synchronisiert.

#### Einwendungen zu Luftströmen

Über Luftverwirbelungen und Luftströme kann der Bebauungsplan keine Aussagen treffen, da der genaue Standort der Gebäude und die deren konkrete Höhe und Abmaße vom jeweiligen Unternehmen abhängen.

#### Einwendungen zur Versorgung

In der Begründung wurden die Erläuterungen die lt. § 1 BauGB Abs. 6 Pkt. 8 e geforderten Nachweise zur Versorgung mit Wärme und Elektroenergie sowie der Nachweis der Versorgungssicherheit in der Fassung April 2021 weiter ergänzt. Grundsätzlich besteht bereits seitens des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Pflicht zum Einsatz von erneuerbaren Energien. Um Widersprüche zu den Festsetzungen zu vermeiden, wurde die Festsetzung entfernt (siehe Entwurf April 2021). Eine Versorgung mit Fernwärme ist nicht geplant.

#### Baumann Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft nbB vom 12.11.2020

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 12.11.2020  
Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

#### Einwendungen Lärm

Die vorliegende Lärmkontingentierung verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden. Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Bauvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird. Eine Verkehrslärmprognose ist auf Grund der Festlegungen nicht notwendig und wurde von den zuständigen Behörden auch nicht gefordert. Eine Überschreitung der Orientierungswerte an den Immissionsorten wird bei einer Kontingentierung von vornherein ausgeschlossen.

#### Einwendungen zur geplanten Erschließung

Das Landesamt für Bau und Verkehr hat eine Leistungsfähigkeit für die Knotenpunkte gefordert. Gemäß Gutachten zum Bebauungsplan wird festgelegt, dass der Knoten L 2662/Erschließung Gewerbe- und Industriegebiet leistungsfähig ist. Da der Landesentwicklungsplan ein Industriegebiet ausweist, ist damit grundsätzlich eine Anbindepflicht an beide Bundesstraßen vorgegeben. Die Umsetzung außerhalb des Bebauungsplans erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen mit Erschließungsfortschritt.

#### Einwendung fehlendes Bodengutachten

Ein Gutachten zur Bodenfunktion wurde seitens der zuständigen Behörden nicht gefordert. Es wird auf ein Gutachten zur Bodenfunktion verzichtet.

#### Einwendungen zu Entwässerung

Das hydrogeologische Gutachten wurde ergänzt und lag dem Entwurf in der Fassung April 2021 bei. Unter Pkt. 10.7.2 Regenrückhaltung werden die Bestandssituation und die Möglichkeiten der Entwässerung ausführlich beschrieben. Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen. Die Entwässerung kann in jedem Fall hin zur Steinach erfolgen.

#### Einwendung Raumordnung/Planungserfordernis

Die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes stand jederzeit zur Einsicht zur Verfügung. In der aktuell vorliegenden Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes zum vorliegenden Bebauungsplan wird die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung bestätigt.

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem bestehenden Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen der Stadt Sonneberg zusätzlich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Dies wurde in der Begründung unter Pkt. 2 näher erläutert. Die Planungsalternativen wurden unter Pkt. 3 ergänzt.

#### Einwendungen Arbeitskräfte

Die Bedenken bezüglich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und dem Abwerbeeffekt werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat der Stadt Sonneberg wird diesen Hinweis beim Verkauf der Grundstücke berücksichtigen.

#### Einwendungen zum Bedarf

Die für die Stadt Sonneberg verfügbaren Flächen wurden mittlerweile verkauft. Die noch frei erscheinenden Flächen sind privat und weitestgehend für Erweiterungen ansässiger Unternehmen vorgesehen.

Industrieflächen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden.

#### Einwendungen Planungserfordernis

Das Planungserfordernis ergibt sich aus dem bestehenden Mangel an Industrie- und Gewerbeflächen der Stadt Sonneberg zusätzlich aus den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung. Dies wurde in der Begründung unter Pkt. 2 näher erläutert. Die Planungsalternativen wurden unter Pkt. 3 ergänzt.

#### Einwendungen Umweltprüfung

Der vorgelegte Umweltbericht orientiert sich an den Vorgaben der Anlage 1 des BauGB. Sie gibt die Gliederung des Umweltberichts vor. Die Gliederung wurde verfeinert, um die erforderlichen Schutzgüter und die Auswirkungen der Planung auf sie detaillierter darzustellen.

Als Grundlage werden regelmäßig vorhandene Unterlagen und Gutachten zu Natur und Umwelt herangezogen; dies ist in erster Linie der Landschaftsplan (im vorliegenden Fall der Landschaftsplan der Gemeinden Föriz, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz, 1996). Die dort in den Bestandsaufnahmen und Bewertungen dargestellten natürlichen Grundlagen stellen eine wichtige Bezugsquelle für die Bewertung der Natur- und Umweltbedingungen dar. Darauf wird im Umweltbericht auf S. 4 ff Bezug genommen.

Darüber hinaus lagen im vorliegenden Fall die Stellungnahmen öffentlicher Verwaltungen zu umweltrelevanten Themen aus den

Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 (u. a. Altlasten, Boden, Naturschutz) vor; die Fachverwaltungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sich zu den ihnen vorliegenden Erkenntnissen zu äußern.

Die Aussagen der einzelnen Themenfelder wurden im Umweltbericht gewürdigt.

Die artenschutzrechtlichen Belange - im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.7.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

Im Laufe des bisherigen Verfahrens lag somit ein vielfältiges Abwägungsmaterial für die Bearbeitung der Umweltprüfung und Darstellung ihrer Ergebnisse im Umweltbericht vor.

#### Einwendungen zur Methodik der Untersuchungen

Die Methodik zu den o. g. vertiefenden Untersuchungen wird in jedem einzelnen Gutachten beschrieben.

In Bezug auf die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden diese auch dort (aus dem vorangegangenen Kartierbericht allerdings verkürzt) dargestellt.

Fehlende Angaben (Geräteinsatz) wurden in der Fortschreibung der saP ergänzt.

Der Untersuchungsumfang wird maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturararm. Daher war die Anzahl der sieben Kartierungsgänge für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend (weitere Ausführungen dazu im Themenkomplex Natur- und Artenschutz).

Die Kartierung von Vögeln erfolgt standardmäßig visuell (mit Ferngläsern) und akustisch.

Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z. B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.

Das können sehr saubere Gewässer (Stillgewässer oder fließend), magere Grünlandareale, Salzwiesen, Brachen etc. sein.

Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Hier gibt es fruchtbare landwirtschaftliche Böden mit guten Ertragsbedingungen, die Bewirtschaftung sorgt für regelmäßige Eingriffe in die Fläche (Tiefpflügen, Eggen, Düngen, Säen, Einsatz von Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Ernten, erneutes Umpflügen).

Für die Nahrungsaufnahme einiger Arten sind diese Rahmenbedingungen geeignet, als dauerhafte Lebensstätte nicht.

Deshalb wurden bei den Kartierungsarbeiten auch keine Rebhühner vorgefunden. Es ist bekannt, dass die intensive Landwirtschaft die Lebensbedingungen der Rebhühner immer weiter beschneidet. Die Landbewirtschaftung ist verantwortlich für den Rückgang dieser Vogelart. Warum also ausgerechnet hier das Vorkommen von Rebhühnern unterstellt wird, deren Vorkommen vor Ort nicht nachgewiesen werden konnte, erschließt sich nicht. Gleiches gilt für den Wachtelkönig, dessen eigentlicher Lebensraum feuchte Wiesen in Flussniederungen, Sümpfen, Bergwiesen und Brachflächen sind, gelegentlich auch Getreidefelder; aber bei dieser Art ist bekannt, dass durch die intensive Landbewirtschaftung die Bestände stark abgenommen haben. Die Vogelart wurde bei den Kartierungen nicht vorgefunden.

Der Nachweis von Fledermäusen im Gebiet kann ausreichend mit Batcordern und das Absuchen nach Baumhöhlen mit Hilfe von Ferngläsern erfolgen. Baumhöhlen konnten bei den wenigen Bäumen im Gebiet nicht festgestellt werden. Fledermäuse haben hier somit keine Lebensstätten, sondern nutzen das Areal im Überflug und als Jagdhabitat.

Der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurden im Entwurf in der Fassung April 2021 um die fachlich notwendigen Informationen ergänzt. Die floristische Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da es sich bei den Eingriffsfeldern ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt. Die vorhandenen Grünflächen bleiben auch weiterhin erhalten. Die Stadt folgt der Einschätzung des Gutachters.

Es erfolgte eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde am 24.03.2021. Dabei ging es um inhaltliche Themen zum Umweltbericht. Eine Ergänzung der saP wurde im Hinblick auf die Artenaufnahmen in dem stark landwirtschaftlich bewirtschafteten Gebiet nicht gefordert.

Es wird der Einschätzung des Gutachters und der Naturschutzbehörde gefolgt.

Zu den einzelnen zu untersuchenden Tierarten wurden in der saP Ausführungen gemacht. Eine zusätzliche Ergänzung ist auf Grund der vorhandenen Biotopausstattung nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage standardisierter Formblätter, die sämtliche gesetzlichen Vorgaben nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie des § 44 BNatSchG erfasst. Diese Formblätter wurden auch für die vorliegende saP bearbeitet.

Auf den Seiten 6 und 8 ff der saP sind in den Tabellen die als besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Auf den Prüfbögen im Anhang werden die Auswirkungen auf die entsprechenden Arten bewertet.

#### Einwendungen fehlende floristische Untersuchung

Die floristische Untersuchung wurde nicht durchgeführt, da es sich bei den Eingriffsfeldern ausschließlich um intensiv genutzte Ackerflächen handelt. Die vorhandenen Grünflächen bleiben auch weiterhin erhalten. Die Stadt folgt der Einschätzung des Gutachters.

#### Fehlende Aussagen zu besonders und streng geschützten Arten

Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf der Grundlage standardisierter Formblätter, die sämtliche gesetzlichen Vorgaben nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie des § 44 BNatSchG erfasst. Diese Formblätter wurden auch für die vorliegende saP bearbeitet.

Auf den Seiten 6 und 8 ff der saP sind in den Tabellen die als besonders und streng geschützten Arten aufgeführt. Auf den Prüfbögen im Anhang werden die Auswirkungen auf die entsprechenden Arten bewertet.

#### Einwendungen CEF-Maßnahmen

Zur Abstimmung der CEF-Maßnahmen und der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz fand im März 2021 ein Abstimmungsgespräch mit der Unteren Naturschutzbehörde statt, das ein einvernehmliches Ergebnis brachte.

#### Einwendungen zu übergeordneten Planungen/Ziele der Raumordnung

Unter Pkt. 5 der Begründung werden die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung erläutert. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die Beurteilung des Belangs Raumordnung und Landesplanung weist in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 nochmals darauf hin, dass der Bebauungsplan befürwortet wird.

Die Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Thüringer Landesverwaltungsamt) hat ergeben, dass an dieser Stelle kein Zielabweichungsverfahren notwendig ist. Diese Stellungnahme ist für die Stadt Sonneberg maßgebend.

Die Abmessungen des Geltungsbereichs wurden aus dem Regionalplan übernommen, die Erweiterung nach Süden (Abweichung von der Darstellung des Regionalplans) wurde bereits im Flächennutzungsplan genehmigt. Der Geltungsbereich wird aus diesem Grund nicht verändert.

#### Einwendungen nachhaltige städtebauliche Entwicklung

Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebots-Bebauungsplan. Es werden die Voraussetzungen für eine Entwicklung geschaffen, um den gegenwärtigen Anforderungen an ein Industriegebiet zu genügen. Besonderes Augenmerk liegt auf der Nutzung erneuerbarer Energien, der nachhaltigen Regenwasserbewirtschaftung und der Verantwortung jedes Bauwerbers Rückhaltevolumen vorzuhalten. Vor dem Hintergrund eines verantwortungsbewussten Umgangs mit Grund und Boden werden reine Logistik- und Einzelhandelsunternehmen ausgeschlossen. Verkaufs- und Ausstellungsflächen werden nur beschränkt zugelassen.

Die Höhe der baulichen Anlagen orientieren sich am Bestand und gehen abgestuft in die Landschaft über.

Eine abschnittsweise Erschließung ermöglicht die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen bis zur Bebauung.

#### Beeinträchtigung der Anwohner Erholungsfunktion, Frischluft, Wanderwege, Verkehr

Das Vorhabengebiet stellt sich aktuell als große, strukturarmer Ackerfläche dar. Richtung Ortslage Heubisch besteht das Industriegebiet Rohof der Gemeinde Föriztal. Der geradlinige Wanderweg verläuft von Süden nach Norden, vorbei an den Hochregallagern (40 m hoch) und den strukturarmer Ackerflächen. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, einen Grünzug zu schaffen. Entlang des Weges soll der Blick durch ansprechende Bepflanzung abgelenkt werden. Die Ortslage Heubisch wird aktuell durch den Verkehr zum Industriegebiet Rohof beeinträchtigt, da die einzige Zufahrt nahe der Wohnbebauung liegt. Dies führt schon jetzt zu Konflikten. Im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans, kann eine Anbindung des vorhandenen Industriegebietes außerhalb der Ortslage Heubisch erfolgen. Die Festlegung von Immissionskontingenten gewährleistet die Einhaltung der Orientierungswerte für die nächstgelegenen Immissionsorte. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion liegt nicht vor. Der Bebauungsplan bleibt unverändert.

#### Einwendungen Hochwasserschutz

Es ist vorgesehen, so viel wie möglich Regenwasser zurückzuhalten und gedrosselt über die Vorflut in die Steinach abzuleiten. Dies soll durch ein innovatives Regenwassermanagement erfolgen. Die Planungen hierfür sind beauftragt. Darin wird auch ein besonderer Wert auf den Hochwasserfall gelegt. Eine Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands ist damit ausgeschlossen.

#### Einwendungen Landschaftsbild

Zwangsläufig führt eine Bebauung bislang freier Flächen zu einer Änderung des Landschaftsbildes.

Die grundsätzliche Abwägung der Belange von Landschaftsbild und Wirtschaftswachstum/Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze fand bereits auf der Ebene der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung statt.

#### Einwendungen Trinkwasser/Abwasser

Die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung ist abschließend in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Siehe Begründung Pkt. 10.6.

#### Einwendungen Entwässerung

Der Entwurf wurde mit der Fassung April 2021 präzisiert. Weiterhin wurde auch ein hydrogeologisches Gutachten mit Vorgaben für die Erschließungsplanung ergänzt. Unter Pkt. 10.7.2 Regenrückhaltung werden ausführlich die Bestandssituation und die Möglichkeiten der Entwässerung beschrieben. Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde, auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen. Auch in Hinblick auf die Grundwasserneubildung muss im Rahmen des Regenwassermanagements eingegangen werden. Das Ziel der Versickerung an Ort und Stelle kommt der Grundwasserneubildung zu Gute. Weitergehende Ausführungen sind Sache der technischen Planung der Erschließungsanlagen.

#### Einwendungen Verkehr

Der Bebauungsplanentwurf Fassung April 2021 wurde um ein Verkehrsgutachten ergänzt. Es fanden Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Bau und Verkehr statt.

#### Einwendungen Umwelt- und Naturschutz

Der Themenkomplex „Boden“ wird in den Kap. 1.1.4., 1.10., 2.1., 6. umfassend behandelt.

Der Themenkomplex „Fläche“ wird neben den o. g. Kapiteln besonders im Kap. 1.10 behandelt. Das Plangebiet soll baubchnittsweise entwickelt werden; somit ergeben sich die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz dargestellten Flächen- und Nutzungsverchiebungen.

#### Einwendungen Wasser

Der Entwurf wurde mit der Fassung April 2021 präzisiert. Weiterhin wurde auch ein hydrogeologisches Gutachten mit Vorgaben für die Erschließungsplanung ergänzt.

#### Einwendungen Lärm

Dem Schallschutzgutachter lagen die Gutachten zum Bebauungsplan Industriegebiet vor und fanden dem zu Folge in der Lärmkontingentierung Berücksichtigung. Die vom Landesverwaltungsamt vorliegenden Belange wurden in der überarbeiteten Fassung des Gutachtens, die dem Entwurf Fassung April 2021 beilieg, berücksichtigt.

Beim Lärmgutachten handelt es sich um eine Lärmkontingentierung, die verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden.

Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Bauvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird.

Das vorliegende Gutachten genügt den Anforderungen des Lärmschutzes. Dem Gutachter lagen die Lärmprognosen zu den vorhabenbezogenen Bebauungsplänen vor und fanden demnach auch Berücksichtigung bei der Kontingentierung.

#### Einwendungen Natur- und Artenschutz

In diesem Themenfeld werden seitens des Einwenders Erhebungsdefizite sowie falsche Schlussfolgerungen und Bewertungen für den Artenschutz in der saP bemängelt.

Wie bereits im Themenfeld Umweltprüfung und Umweltschutz angeführt wurde, war die Bestandsaufnahme nach Vorerkundungen in 2014 und nach den sieben Kartierungen in 2018 im Hinblick auf die zu bearbeitenden Flächen durchaus ausreichend. Diese Flächen werden bis knapp an die Fahrbahnkanten der umlaufenden Wirtschaftswege sowie die Oberkanten der Böschungen des das Gebiet durchlaufenden Grabens intensiv bewirtschaftet. In den vergangenen Jahren wurden auf den Flächen Mais, Getreide und Raps angebaut. Die Bewirtschaftungsmethoden für diese Ackerfrüchte lassen wenig Raum und Zeit für die Entwicklung dauerhafter Lebensstätten. Zieht man Erkenntnisse aus den Vogelzugskarten und Erfahrungen aus benachbarten, ähnlich strukturierten Gebieten hinzu, bildet sich ein komplettes Bild der vorkommenden Arten ab. Deren Vorkommen und Verteilung im Untersuchungsgebiet wurde ausreichend erhoben und dargestellt (saP, S. 12).

Zu den einzelnen zu prüfenden Tierarten, insbesondere Fledermaus wird in der saP ausführlich Stellung genommen.

Arten, die dem Artenschutz unterliegen, haben in der Regel sehr hohe Ansprüche an die individuelle Ausprägung ihres Lebensraums, in dem sie auch ihre Lebensstätte haben (z. B. Brut, Aufzucht). Das sind meistens solche Standorte, die nur sehr geringe Eingriffe erfahren und/oder von Natur aus eine besondere Ausprägung haben.

Das können sehr saubere Gewässer (Stillgewässer oder fließend), magere Grünlandareale, Salzwiesen, Brachen etc. sein.

Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht gegeben. Hier gibt es fruchtbare landwirtschaftliche Böden mit guten Ertragsbedingungen, die Bewirtschaftung sorgt für regelmäßige Eingriffe in die Fläche (Tiefpflügen, Eggen, Düngen, Säen, Einsatz von Pilz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Ernten, erneutes Umpflügen).

Für die Nahrungsaufnahme einiger Arten sind diese Rahmenbedingungen geeignet, als dauerhafte Lebensstätte nicht.  
Im Rahmen der saP wurden die Auswirkungen auf alle vorkommenden Arten untersucht. Prüfbögen wurden für wichtigste Arten, u. a. auch ubiquitäre Vogelarten ausgefüllt und Maßnahmen geprüft.

Gehölze bestehen nur entlang von Wirtschaftswegen und dem Graben. Der Graben wird verbreitert, Wirtschaftswege bleiben erhalten. Rodungsarbeiten sind daher nicht vorgesehen. Unschärfe oder mitunter widersprüchlich anmutende Formulierungen in der saP und den Prüfbögen wurden in der Fortschreibung des Umweltberichts mit saP bereinigt und klargestellt.

#### Einwendungen Vermeidungsmaßnahmen

Den vom Einwender kritisierten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V3 wird von der Unteren Naturschutzbehörde zugestimmt.

#### Einwendungen Reptilien

Reptilien, hier insbesondere die Zauneidechse, finden im Untersuchungsgebiet ebenfalls keine Bedingungen für Lebensstätten vor. Zauneidechsen bevorzugen sehr magere, karge Standorte, wie Geröllhalden, Schotterwege (u. a. auch an Bahnkörpern).

Weder führen solche Leitlinien ins Gebiet, noch sind sie dort vorhanden. Zauneidechsen wurden auch nicht vorgefunden.

Die zitierten Quadranten aus den Daten des TLUBN weisen auf Vorkommen von Zauneidechsen in der Region hin („Hotspot südöstlich des Plangebiets“). Ein Quadrant hat jedoch die Größe eines Viertels eines Messtischblattes M 1:25.000. Das zeigt bereits, wie unscharf die Behauptung ist, im Plangebiet kämen Zauneidechsen vor. Das gesamte Plangebiet misst etwa ein 1/10 eines solchen Quadranten. Der sogenannte Zauneidechsen-Hotspot mag möglicherweise im Bereich des ehemaligen Grenzstreifens liegen, in ca. 1-2 km Entfernung. Da, wie gesagt, im Plangebiet keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen vorhanden sind, hat dieser Hotspot keine Relevanz für die Planung.

#### Einwendungen Säugetiere

Säugetiere (Biber, Haselmaus) konnten aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden.

#### Einwendungen Amphibien

Auch für die in der Einwendung genannten Amphibienarten ist das Plangebiet definitiv nicht als Lebensstätte geeignet: Es fehlt Wasser und die umgebende Nutzung ist zu intensiv.

Die Stellungnahme der TLUBN Abteilung 3: Naturschutz und Landschaftspflege hat im Zuge der Trägerbeteiligung zu diesem Themenkomplex im Übrigen „keine Betroffenheit“ vermeldet.

#### Einwendungen fehlerhafte Prüfung aller Arten

Bestand und Betroffenheit der Arten wurde unter Pkt. 3 der saP sowie unter Pkt. 2.3.2 des Umweltberichtes eingehend erläutert.

#### Einwendung Widersprüche saP/Umweltbericht

Unschärfe oder mitunter widersprüchlich anmutende Formulierungen in der saP und den Prüfbögen werden in der Fortschreibung des Umweltberichts mit saP bereinigt und klargestellt.

Der Antrag auf eine komplette Überarbeitung der saP wird abgewiesen, da dem Gutachter entsprechende Gutachten vorlagen und demnach bereits Berücksichtigung fanden.

#### Einwendungen Bilanzierung

Am 24.3.2021 fand eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu den Themen CEF-Maßnahmen und Eingriffsausgleichs-Bilanzierung statt. Es wurden Vereinbarungen getroffen, wie die Flächen zu bewerten sind.

#### Einwendungen Landwirtschaft

Mit dem Hauptpächter der Flächen wurde bereits eine Einigung erzielt.

#### Einwendungen Arbeitskräfte

Die Bedenken bezüglich der Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt und dem ABERBEFFEKT werden zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat der Stadt Sonneberg wird diesen Hinweis beim Verkauf der Grundstücke berücksichtigen.

#### Einwendungen Immissionsschutz

Die Festlegung von Immissionskontingenten gewährleistet die Einhaltung der Orientierungswerte für die nächstgelegenen Immissionsorte.

#### Einwendungen Grundwasser

Im Bebauungsplan ist der Umgang mit Regenwasser festgesetzt. Ein hydrogeologisches Gutachten wurde hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit erstellt. Die Einleitung von belasteten Niederschlagswasser ist nicht möglich, da hier ein Genehmigungsverfahren erforderlich ist.

#### Einwendungen Verkehr

Der Bebauungsplanentwurf Fassung April 2021 wurde um ein Verkehrsgutachten ergänzt. Es fanden Abstimmungen mit dem zuständigen Landesamt für Bau und Verkehr statt. Der Verkehr kann direkt über die angrenzenden Bundesstraßen abgeführt werden, so dass Ortsslagen nicht beeinträchtigt werden.

#### Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und Landschaftsbild

Das Vorhabengebiet stellt sich aktuell als große, strukturmarme Ackerfläche dar. Richtung Ortslage Heubisch besteht das Industriegebiet Rohof der Gemeinde Förnitz. Der geradlinige Wanderweg verläuft von Süden nach Norden, vorbei an den Hochregallagern (40 m hoch) und den strukturmarmen Ackerflächen. Im Bebauungsplan ist vorgesehen, einen Grünzug zu schaffen. Entlang des Weges soll der Blick durch ansprechende Bepflanzung abgelenkt werden.

Die Bebauung führt zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die grundsätzliche Abwägung der Belange von Landschaftsbild und Wirtschaftswachstum/Schaffung zukunftssicherer Arbeitsplätze fand bereits auf der Ebene der Regionalplanung und Flächennutzungsplanung statt. Durch Maßnahmen wie abgestufte Höhen der Bauwerke sowie Anlage eines Sichtschutzwalles werden die Auswirkungen gemindert.

#### Einwendungen Einbußen Pachtzins

Die Schaffung von Baurecht wirkt sich wertsteigernd auf ein Grundstück aus. Mit Verkauf bzw. Verpachtung eines Gewerbegrundstücks können höhere Preise erzielt werden.

#### Einwendungen Regionalplan und Bebauungsplanunterlagen

Dem Bebauungsplan stehen keine raumordnerischen Belange entgegen, eine gleichlautende Stellungnahme liegt seitens des Landesverwaltungsamtes vor.

Der Bebauungsplan entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Der Stadtrat der Stadt Sonneberg hält an der Planung fest.

Sonneberg, 11.10.2021

Christian Dressel

Hauptamtlicher Beigeordneter

der Stadt Sonneberg

#### Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr

##### Beschluss-Nr. 215/24/BWUV/2021

#### Empfehlung an den Stadtrat - Prüfung und Abwägung der vorge-tragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans-Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industrie-gebiet H2Region Thüringen/ Franken (Sonneberg- Süd)“

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihren derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen:

#### Beschluss über die Prüfung und Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ zu den Stellungnahmen

##### Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

– Gemäß Schreiben zur 1. Auslegung vom 07.08.2019  
– Gemäß Schreiben zur 2. Auslegung vom 05.03.2020  
– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 09.11.2020  
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahmen des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr zur Kenntnis. Hinsichtlich der 23 Punkte aus der ersten Stellungnahme vom 07.08.2019 sowie weiterer Punkte aus den genannten Stellungnahmen wird wie folgt Stellung genommen:

##### Einwendungen Planzeichnung

Der Bebauungsplan ist im Maßstab 1:2000 gezeichnet. Der Fehler im Planstempel wurde mit dem Entwurf Stand Juni 2021 beseitigt. Der Sichtschutz- bzw. Lärmschutzwall befindet sich außerhalb der Bauverbotszone.

Das Regenrückhaltebecken befindet sich ebenfalls außerhalb der Bauverbotszone.

Der Verlauf der Bundesstraße wurde seitens der Flurbereinigungsbehörde übergeben und entspricht dem Verlauf auf dem Luftbild.

##### Einwendungen Radwege/Straßenbegleitgrün

Die Begründung wurde auf Seite 13 hinsichtlich der Erläuterung zu Fragen des Rad- und Fußgängerverkehrs bereits im Entwurf in der Fassung April 2021 angepasst.

Das vorhandene Straßenbegleitgrün sowie die straßenbegleitenden Radwege entlang der Bundesstraßen werden vor jeglicher Beeinträchtigung geschützt.

##### Einwendungen Entwässerung

Dem Bebauungsplan liegt ein geohydrologisches Gutachten zu Grunde auf dessen Basis die Größe der Regenrückhaltung bemessen wurde. Vorgaben für die Entwässerung auf den Bauparzellen wurden entsprechend der vorhandenen geologischen Verhältnisse getätigt. Eine detaillierte Entwässerungskonzeption erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen.  
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 05.03.2020 zur Kenntnis.

##### Die Hinweise

– zur Genehmigung zur Herstellung der Knotenpunkte sowie Auflistung der einzureichenden Unterlagen,  
– zur notwendigen Umverlegung von Kabeln und Leitungen,  
– zur Planungs- und Baukostenübernahme für Anbindung an L 2662 veranlasserbedingt bei Stadt Sonneberg,

– zur öffentlichen Widmung der Erschließungsstraße,  
– zum Abschluss einer Kreuzungsvereinbarung,  
– zur Übernahme der Mehrkosten für Unterhaltung bei Knotenumbau mit dem TLBV,  
– zu Ausschreibungsmodalitäten für die Linksabbiegerspur mit Rückverziehung u. a.,  
– zur Ableitung des Oberflächenwassers,  
– zur Beteiligung der zuständigen Verkehrsbehörde,  
– zur Beleuchtung,  
– zur Unzulässigkeit von bewegtem Licht,  
– zur Anlage von Parkplätzen und Einfriedungen entlang der L 2662 und Einhaltung des Sichtdreiecks,  
– zum Anbringen von Werbung außerhalb der Ortsdurchfahrt sowie zu Bauarbeiten und Verunreinigungen werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Planung, soweit erforderlich, berücksichtigt.  
Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr vom 09.11.2020 zur Kenntnis.

##### Forderungen zu Anschlüssen an vorhandene Straßen

Die Forderung, dass eine Erarbeitung eines Detailplanes und anderer Unterlagen für den Ausbau der Einmündung L 2662/ Bebauungsgebiets-Erschließungsstraße in einem frühen Stadium der Entwurfsplanung, die durch das TLBV geprüft und an das TMIL zur Genehmigung weiterzuleiten sind, wird zur Kenntnis genommen. Eine hinreichend konkrete Planung liegt im Bebauungsplan vor. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen (Entwurfsplanung) und wird entsprechend an das TLBV bzw. an das TMIL zur Abstimmung bzw. ggf. Genehmigung weitergeleitet. Am 22.09.2021 fand ein Gespräch zwischen der Stadt Sonneberg und dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr statt, in dem die weitere Vorgehensweise abgestimmt wurde.

Für den Knoten L 2662/Erschließungsstraße liegt ein Leistungsfähigkeitsnachweis vor.

Die erforderlichen Maßnahmen am Knotenpunkt B 4/L 2662 befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Da der Landesentwicklungsplan ein Industriegebiet ausweist, ist damit grundsätzlich eine Anbindepflicht an beide Bundesstraßen vorgegeben. Die Umsetzung erfolgt durch entsprechende Vereinbarungen im Rahmen der Erschließung unter Berücksichtigung des konkreten Verkehrsbedarfs (entsprechend dem Erschließungsfortschritt).

##### Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 02.08.2021

##### Einwendungen zur Auflistung der Flurstücke

Das Gebiet befindet sich im Flurbereinigungsverfahren. Durch die neue westlich verlaufende Straße werden die alten Flurstücke alle zerschnitten.

Damit werden auch die Flurstücke innerhalb des Geltungsbereichs in den Randbereichen fast alle angeschnitten. Die Unterscheidung nach ganz oder teilweise wird in diesem Fall nicht vorgenommen, da die verbleibende Restfläche auch nicht für die ursprüngliche Nutzung zur Verfügung steht. Aus Eigentümersicht führt der Hinweis zu Missverständnissen.

##### Einwendungen zu Wirtschafts-, Rad- und Wanderwegen

Die Planzeichnung wurde bei den Radwegen präzisiert. Die Bezeichnung Wirtschaftswege wurde entsprechend ergänzt bzw. klargestellt.

##### Einwendungen zur Begründung

Die Bezeichnung der Abbildung 4 wurde wie folgt: „Auszug aus den Plänen nach § 41 FlurbG...“ präzisiert.

##### Einwendungen zur Darstellung der Flurstücke Gemarkung Heubisch

Da sich die Bereiche südlich des Geltungsbereichs in der Gemarkung Heubisch befinden, also außerhalb des Hoheitsgebiets der Stadt Sonneberg, liegen der Stadt Sonneberg nur begrenzte Katasterdaten zur Verfügung. Eine Ergänzung erfolgte nicht, da der Flurstücksverlauf nicht relevant ist, die Darstellung über den Geltungsbereich hinaus war auf Grund räumlichen Zusammenhangs mit dem angrenzenden Industriegebiet der Gemeinde Förnitz notwendig.

##### Allgemeine Hinweise und zu Sicherungsmaßnahmen von Grenz- und Vermessungspunkten

Dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht werden, wird zur Kenntnis genommen.  
Dass keine Gewähr für die Vollständigkeit der tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen in der amtlichen Liegenschaftskarte gegeben werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Die Forderungen bzgl. der Sicherungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.  
Vor der Umsetzung muss eine Vermessung des jeweiligen Bauabschnitts mit Grenzanzeige vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang sind sämtliche Festpunkte zu sichern.

Die geodätischen Grundnetzpunkte sind in den Bebauungsplan übernommen.  
Der Hinweis, dass das Referat Raumbezug des TLBG mindestens zwei Monate vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu informieren,

wenn in die vorgegebenen Abstandsflächen eingegriffen werden soll, findet Berücksichtigung bei der weiteren Planung.

#### Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 06.08.2021

Keine Betroffenheit der Abteilungen Naturschutz und Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Wasserrechtlicher Vollzug, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Immissionsüberwachung und abfallrechtliche Überwachung, Geologischer Landesdienst und Bergbau wird zur Kenntnis genommen.

#### Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

– Gemäß Schreiben zur 1. Auslegung vom 23.07.2019

– Gemäß Schreiben zur 2. Auslegung vom 06.03.2020

#### Einwendungen zum Regionalplan

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 23.07.2019 zur Kenntnis.

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde die Erweiterung der Industriefläche in das vorhandene Vorranggebiet „LB 141“ mit den Genehmigungsbehörden erörtert. Die Planung wurde mittlerweile genehmigt. Die Ausführungen dazu sind in der Begründung unter Pkt 5 zu finden. Der Stadtrat hält an der Planung fest.

#### Hinweise zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Zuwegungen sind so geplant, dass die Bewirtschaftung der umliegenden Landwirtschaftsflächen nicht eingeschränkt werden.

Der Hinweis, dass die in der Begründung beschriebene Ausgleichsmaßnahme C2 so anzulegen und jährlich zu pflegen ist, dass kein erhöhter Bearbeitungsaufwand in den Randbereichen des noch nutzbaren Ackerlandes entsteht entsprechend dem Thüringer Nachbarschaftsgesetz (§ 45 bis § 47 sowie § 51), wird zur Kenntnis genommen und ist in der Planung hinreichend berücksichtigt worden. Zunächst wird der 1. Bauabschnitt bis zur Entwurfsplanung geplant. Alle Ausgleichsmaßnahmen werden mit dem jeweiligen Bauabschnitt umgesetzt, um Konflikte mit der jetzigen Nutzung zu vermeiden.

#### Einwendungen Planungsziel Landesentwicklungs- und Regionalplan

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 06.03.2020 zur Kenntnis.

Der Hinweis, dass dem Planungsziel gemäß LEP und dem Regionalplan zugestimmt wird sowie die Erweiterung um 24 ha jedoch kritisch gesehen wird, wird zur Kenntnis genommen.

Es wird auf die obigen Ausführungen sowie die Ausführungen unter Punkt 5 verwiesen.

#### Einwendungen zum Abzug von Arbeitskräften

Der Hinweis der Gefahr des Abzugs von Arbeitskräften von Firmen aus dem Umland wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Sonneberg liegen im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplans eine Stellungnahme vom 17.01. und vom 15.07.2019 vor.

#### Einwendungen verkehrliche Anbindung

Darin wird vorgeschlagen, den Wirtschaftsweg parallel zur B 4 auszubauen und die Ausdehnung zu reduzieren auf das im aktuell rechtsverbindlichen Regionalplan dargestellte Gebiet. Aus Sicht der Stadt Sonneberg bedeutet das 200 m Erschließungsstraße ohne Funktion und ist unwirtschaftlich. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wurde dies bereits mit den zuständigen Behörden der Raumordnung und Planungsverbänden der Regionalplanung diskutiert. Im Ergebnis dessen, wurde der Umfang, wie in der 6. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellt, festgelegt. Der Stadtrat hält am Geltungsbereich des Gewerbe- und Industriegebietes fest.

Die Hinweise wurden in der Begründung und unter Hinweisen auf der Planzeichnung vermerkt. Die Forderung der Baubeginnanzeige wird bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

#### Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 30.07.2021

Die Hinweise, wie mit Bodenfunden umzugehen ist, wurde in der Begründung und unter Hinweisen auf der Planzeichnung vermerkt. Die Forderung der Baubeginnanzeige wird bei den weiteren Planungsschritten berücksichtigt.

#### Thüringer Landesverwaltungsamt

– Gemäß Schreiben zur 3. Auslegung vom 10.08.2021

#### Hinweise zur Beteiligung des Landesverwaltungsamtes

Das Abwägungsergebnis wird entsprechend übermittelt.

Die Übersendung des aktuellen Geltungsbereichs kann leider nur im Format dxf erfolgen, wird aber erledigt.

#### Zustimmung zum Bebauungsplan

Die Zustimmung zum Bebauungsplan wird zur Kenntnis genommen.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg wurde im Amtsblatt bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich. Der Hinweis, dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird, wird zur Kenntnis genommen.

#### Hinweise zur Emissionskontingentierung

Der Hinweis, dass den zuletzt erteilten Hinweisen zu den vorliegenden Informationen bezüglich einer Emissionskontingentierung im Industriegebiet im Planentwurf mit Festsetzung eines unbeschränkten Baufeldes gefolgt wurde, wird zur Kenntnis genommen. Auch der Hinweis, dass damit auch alle fachlichen Anforderungen erfüllt werden, ist auf Grundlage des vorliegenden Gutachtens mit der zuständigen Fachbehörde abzustimmen, wird zur Kenntnis genommen.

#### Landratsamt Sonneberg

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 19.07.2021

#### Hinweise zur Landes- und Regionalplanung

Der Hinweis SB Kreisentwicklung, ÖPNV, Brand- und Katastrophenschutz, dass die Bedenken hinsichtlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans mit der positiven Stellungnahme vom Thüringer Landesverwaltungsamt zum o. g. Vorhaben in Bezug auf Raumordnung und Landesplanung vorgelegt wurde, ausgeräumt werden konnten, nimmt der Stadtrat zur Kenntnis.

Die Begründung wurde auf Seite 17 korrigiert.

Die Stellungnahme der **Unteren Denkmalschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

#### Einwendungen zur Gestaltung der Baukörper und Bodenfunden

Festsetzungen zur farblichen Gestaltung der Baukörper sowie zu unzulässigen Fassadenverkleidungen befinden sich unter den textlichen Festsetzungen. Die Hinweise zur Eingliederung in die Landschaft und Werbeanlagen wurden bereits im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ausreichend berücksichtigt. Die Hinweise im Umgang mit Bodenfunden befinden sich auf der Planzeichnung.

Die Stellungnahme der **Unteren Immissionsschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauanträge für konkrete Vorhaben muss durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird.

Der Hinweis auf Einhaltung der im Bebauungsplan verankerten Festsetzungen und Forderungen der **Unteren Abfallbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis, dass aus Sicht der **Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde** keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf B-Plan-Nr. 62/17 der Stadt Sonneberg „Gewerbe- und Industriegebiet - H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd), geänderter Entwurf Stand April 2021“ bestehen, wenn folgende Forderungen eingehalten werden, wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltberichtsentswurf zum Bebauungsplan unter Punkt 1.1.3 zum Material für den geplanten Lärm- und Sichtschutzwall und unter Punkt 1.3, Unterpunkt Schadstoffe angegebenen Flurstücksnummern zur Altlastenverdachtsfläche mit der Kennziffer 07801 wurde berichtet und ergänzt.

Die Hinweise der **Unteren Wasserbehörde** werden zur Kenntnis genommen.

#### Hinweise zu Regenabflussspende und Versickerung

Die zulässige Regenabflussspende ist durch die UWB festzusetzen, um den Zustand des Gewässers zu erhalten. Die konkreten Nachweise finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen und der jeweiligen Baumaßnahmen Berücksichtigung (Nachweis durch hydrologisches Gutachten). Im Rahmen des Bebauungsplans wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, welches grundsätzlich die Versickerungsmöglichkeiten für die jeweiligen Flächen beurteilt und für zulässig erachtet. Auf Seite 25 wurde die Entwässerung der unmittelbar angrenzenden Fa. Sauer in den Lindenbachgraben beispielhaft aufgeführt und darauf basierend Rückschlüsse auf die Steinach gemäß DWA-M 153 gezogen. Im Gutachten, Seite 25 heißt es weiter: „Die zulässige Regenabflussspende und der sich daraus ergebende Drosselabfluss sind im weiteren Planungsverlauf, in Abhängigkeit der abflusswirksamen Fläche und unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes, durch einen Fachplaner zu ermitteln und durch die zuständige Behörde zu bestätigen.“ Fachplanungen, die für eine konkrete Planung notwendig werden, sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die Hinweise werden deshalb zur Kenntnis genommen und finden im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.

#### Hinweise/Einwendungen zur Grundwasserneubildung

Der Hinweis, dass die Grundwasserneubildung mengenmäßig nicht verschlechtert werden soll und dass dieses Kriterium durch die großflächige Bebauung nicht erfüllt werden kann, da nicht überall das Niederschlagswasser versickert werden kann - aufgrund der ungünstigen Bodeneigenschaften (schwer durchlässige Lehmdecken) einerseits und den geringen Grundwasserflurabständen andererseits, wird zur Kenntnis genommen und bei der Erschließungsplanung berücksichtigt.

#### Einwendungen zur Grundflächenzahl/Versickerung

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit 0,8 bedeutet eine max. mögliche Überdeckung der Grundstücksfläche von 80%. Diese Angabe bezieht sich auf die Industrie- bzw. Gewerbeflächen. Im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen wird ein Regenwasserkonzept erstellt, in dem u. a. Versickerungsmulden geplant werden. Ziel ist es, so viel unschädliches Niederschlagswasser vor Ort zu versickern. Die genaue Flächengröße dieser Mulden wird im Rahmen der tech-

nischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen ermittelt und an den im Bebauungsplan vorgesehenen Flächen für den öffentlichen Bedarf bzw. die Regenrückhaltung realisiert. Die Annahme, dass die Bauherren ggf. private Regenrückhalteanlagen errichten müssen, wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Versickerungspflicht ist im Bebauungsplan festgelegt. Die notwendigen Flächengrößen sind bei der Aufstellung des Abwasserkonzeptes berücksichtigt worden.

Der Hinweis, dass die Versickerung von Niederschlagswasser in Gewerbe- und Industriegebieten nicht genehmigungsfrei ist, wird zur Kenntnis genommen. Der aktuelle Zustand der Altlastenverdachtsfläche wird nicht geändert.

#### Hinweise für die technische Planung der Erschließungsanlagen und Gewerbeflächen

Der Hinweis zur Notwendigkeit eines geohydrologischen Gutachtens wird zur Kenntnis genommen, in der Begründung klarstellend ergänzt und findet in der weiteren Planungsebene Berücksichtigung.

Auch der Hinweis auf die Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 sowie auf die Erlaubnispflicht bei Benutzung der Gewässer findet in der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen Berücksichtigung.

#### Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Anforderungen an Anlagen

Der Hinweis bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise zur ausschließlichen Verwendung von Anlagen bzw. Anlagenteilen mit Prüfzeichen bzw. Bauartzulassung und deren Anzeigepflicht bei der Unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen und wurden in der Begründung ergänzt. Der Hinweis bezüglich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der **Unteren Naturschutzbehörde** wird zur Kenntnis genommen.

#### Einwendungen zum Regionalplan

Hinsichtlich der Hinweise zum Stand der Regionalplanung bzw. der Genehmigungsfähigkeit wurden in der Begründung zum Bebauungsplan unter Pkt. 5 „Übergeordnete Zielsetzungen“ Ausführungen gemacht. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sonneberg, in dem der Umfang des Gebietes eingearbeitet wurde, wurde seitens der Genehmigungsbehörde genehmigt und ist verbindlich. Auch das im Landratsamt Sonneberg zuständige Amt für Kreisentwicklung äußert keine Bedenken gegen den Geltungsbereich. Seitens des Landesverwaltungsamtes wurde eine befürwortende raumordnerische Stellungnahme am 06.11.2020 und am 10.08.2021 abgegeben.

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Regionalplanerische Themen sind vom Landesverwaltungsamt zu bewerten.

Der Hinweis zu regionalplanerischen Belangen wird an dieser Stelle daher zur Kenntnis genommen.

Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine gleichlautende Stellungnahme gegenüber der Regionalen Planungsstelle Südwestthüringen im Rahmen der TÖB-Beteiligung abgegeben wurde und dass das vorgesehene Bauleitplanverfahren zum derzeitigen Planungsstand des Änderungsverfahrens zum Regionalplan Südwestthüringen dem erforderlichen Abwägungsprozess vorgreift und aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde unzulässig ist. Der Vorschlag zur Konfliktlösung (Verkleinerung des Gebietes um 24 ha) wird zur Kenntnis genommen, beeinträchtigt die Planung auf Grund der erläuterten erfolgten Abstimmungen mit den dafür zuständigen Behörden nicht.

#### Einwendungen zum Umweltbericht/Auswirkungen auf die Schutzgüter

In Bezug auf die Themen Boden und Wasser (z. B. notwendige umfangreiche Darstellung der Auswirkungen und der Maßnahmen zur Minimierung von insgesamt 52,56 ha Flächenversiegelung) sowie Rast- und Zugvögel (z. B. Auswirkungen) sei eine Bewertung anhand der vorgelegten Unterlagen seitens der Unteren Naturschutzbehörde nicht möglich. Der Umweltbericht stellt an mehreren Stellen (u. a. in Kap. 1.1.4 und 1.10 sowie 2.1) einen Überblick über die Nutzungsverteilung dar und beschreibt die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser. Die durch die Bebauung notwendige Kompensation wurde unter Punkt 3 des Umweltberichtes ermittelt. Die Folgen für die Zug- und Rastvögel werden unter Punkt 2.3 des Umweltberichtes sowie in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung eingehend untersucht. Die Bedenken werden somit zurückgewiesen.

#### Hinweis auf Schutzgebiete

Dass keine Schutzgebiete betroffen sind, wird zur Kenntnis genommen.

#### Einwendungen zum Widerspruch zum Landschaftsplan

Der scheinbare Widerspruch zum Landschaftsplan ergibt sich daraus, dass die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben sowie der Flächennutzungsplan jünger sind als der Landschaftsplan. Die aktuelle Nutzung einer intensiven Landwirtschaft auf großflächigen Ackerflächen widerspricht ebenfalls den Vorgaben aus dem Landschaftsplan, einer vordringlichen Anreicherung mit landschaftstypischen Kleinstrukturen, längerfristige Anreicherung ausgeräumter Acker- und Grünlandflächen,

Anpassung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und Dünger an die besondere Empfindlichkeit der Schutzgüter und Tabulflächen Kiessandabbau.

### Einwendungen Artenschutz

Die Forderung der Unteren Naturschutzbehörde auf Ausweitung der artenschutzrechtlichen Prüfungen auch auf Fledermäuse, weitere Säugetierarten, Kriechtiere und Insekten wird zurückgewiesen, da der Untersuchungsumfang maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt wird. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturarm.

Bevor die Umsetzung der Baumaßnahmen erfolgen kann, sind bodenordnerische Maßnahmen durchzuführen sowie technische (Fach-) Planungen für die Erschließung zu erstellen. Es ist bekannt, dass CEF-Maßnahmen wirksam sein müssen, bevor der Eingriff erfolgt. Dem Erfordernis wird vollumfänglich Rechnung getragen. Mit einer Umsetzung (Eingriff) ist erst 2022/2023 zu rechnen.

Die artenschutzrechtlichen Belange - im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatSchG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.07.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

Fehlende Aussagen zur Untersuchungsmethodik (Pkt. 1.2 der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - saP) wurden redaktionell in der saP ergänzt.

Unter Pkt. 3 der saP wird die Bestandserfassung ausführlich erläutert. Darin enthalten ist auch die Erfassung und Bewertung von Zug- und Rastvögeln. Die Erfassung erfolgte nach allgemein anerkannten Methoden, eine weitergehende Untersuchung ist nicht erforderlich.

Den ergänzenden Hinweisen zu den CEF-Maßnahmen C 1 und C 2 wird gefolgt.

Den Anregungen zur CEF-Maßnahme C 4 wird nur teilweise gefolgt. Nach Aussagen des NABU Baden-Württemberg können je ha zwei Lerchenfenster angelegt werden. Die dafür bislang vorgeschlagene Fläche hat eine Größe von 2,14 ha, ist somit für die Ausweisung von vier Lerchenfenstern geeignet.

Für die fehlenden 2 Lerchenfenster wird ein weiteres Flurstück (wahlweise 2386/6 oder 2386/7) außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets aber im nahen Umfeld (Entfernung ca. 400 m) vorgeschlagen und festgesetzt. Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Stadt Sonneberg. Durch Pachtverträge lassen sich die Bewirtschaftsbedingungen für die Lerchenfenster regeln.

Der Einwand, dass der Bebauungsplanentwurf nicht vollständig den Anforderungen des besonderen Artenschutzes genügt, wird zurückgewiesen, da lediglich Ergänzungen zu den Ausführungen erforderlich waren. Es handelt sich um Flächen, die sich auf Grund der intensiven Landwirtschaft nicht für die Entwicklung dauerhafter Lebensstätten eignen. Die Bereiche, die sich auf Grund ihrer aktuellen, extensiven Nutzung für die Entwicklung von dauerhaften Lebensstätten eignen, bleiben erhalten (Grünlandfläche auf Altlastenverdachtsfläche) bzw. werden erweitert (Graben).

### Einwendungen zu Kompensationsmaßnahmen und Grünordnung

Der Umweltbericht wurde mit Stand vom 30.04.2021 entsprechend der Vorgabe einer Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergänzt. Die auf den Flächen umsetzbaren Maßnahmen wurden einzelnen Bauabschnitten (siehe Tabellen im Anhang und Pkt. 3 zum Umweltbericht) zugeordnet. Eine Inanspruchnahme von Ackerflächen wurde minimiert.

Die textlichen Festsetzungen wurden im Entwurf Stand April 2021 um Aussagen der Grünordnung auch hinsichtlich der Vermeidung und Minderung der Eingriffe konkretisiert.

Da der erforderliche Kompensationsumfang innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausreichend ist, wird eine Einzahlung in den Kompensationsflächen- und -umsetzungspool festgesetzt. Die Berechnung des Betrags richtet sich nach den veranschlagten Kosten für die Maßnahme OL4\_2 Extensive Dauerbewirtschaftung von Offenland.

Wie am 24.03.2021 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, werden lediglich lockere Bepflanzungen (truppweise) am Graben vorgenommen. Der Hinweis fand in der Planung bereits Berücksichtigung.

Die Festsetzung zur Mahd auf der Altlastenverdachtsfläche wurde konkretisiert. Eine Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

Durch eine klare Festsetzung im Bebauungsplan bedarf es keiner weiteren Vereinbarung zur Teilnahme am Kompensationsflächen- und -umsetzungspool Sonneberg vor Satzungsbeschluss. Zahlungshöhe bzw. Zuordnung zur Maßnahme und Fälligkeit sind klar definiert.

Die Kompensation ist damit entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen vollumfänglich erfolgt.

Sämtliche im Planungsraum bereits festgesetzten Kompensationsmaßnahmen werden berücksichtigt und erhalten.

Die derzeit nach der Empfehlung der GALK (Gartenamtskonferenz) festgesetzten Baumarten sollen zugunsten heimischer Arten wie z. B. Linde, Vogel- und Mehlbeere festgesetzt werden. Es besteht keine Notwendigkeit Baumarten festzusetzen. Wichtiger ist die

Baumschulqualität. Für die Stadt Sonneberg als Planungsträger ist es ebenso wichtig, stadtklimataugliche Arten zu pflanzen, die den sich ändernden Umweltbedingungen gewachsen sind. Die Arten Kreuzdorn und Schlehe wurden gestrichen.

Textliche Festsetzungen, Umweltbericht und saP wurden an den entsprechenden Stellen gemäß obiger Ausführungen klargestellt.

### Wasserwerke im Landkreis Sonneberg

– Schreiben zur 1. Auslegung vom 07.08.2019

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 17.11.2020

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 06.08.2021

Der Stadtrat der Stadt Sonneberg nimmt die o. g. Stellungnahmen der Wasserwerke im Landkreis Sonneberg zur Kenntnis.

### Hinweise Materialeinsatz für Erschließung

Die Vorgaben zum Materialeinsatz wurden dem Planungsbüro, das für die Planung der Erschließung beauftragt wurde, übergeben. Es wird eine enge Abstimmung hinsichtlich der wasser- und abwassertechnischen Erschließung zwischen dem von der Stadt beauftragten Planungsbüro und den Wasserwerken geben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

### Einwendungen Begründung zum Abwasser/Trinkwasser

Der Punkt Abwasser wurde klarstellend geändert.

In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Änderungen/Ergänzungen aus der Stellungnahme vom 07.08.2019 zu den Themen Wasser und Abwasser aufgenommen. Es wurde eine Annahme für den Trinkwasserbedarf getroffen und die Versorgungssicherheit bestätigt. Eine Konkretisierung findet im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen statt. Die Begründung wurde ergänzt um die Möglichkeit der Verbindung der Versorgungsgebiete Sonneberg mit Heubisch sowie um den Anbindepunkt an den Kanalbestand im Bereich des Abzweiges Landesstraße L 2662/Erschließungsstraße. Der Hinweis, dass ausschließlich Schmutzabwässer an der Haupt-sammler zur Kläranlage abgeleitet werden dürfen, wird zur Kenntnis genommen und findet bei den weiterführenden Planungen Berücksichtigung.

### Licht- und Kraftwerke Sonneberg GmbH -likra-

– Schreiben zur 1. Auslegung vom 18.07.2019

Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis und auch die Schreiben vom 05.09.2018 und 28.02.2019 bezüglich der Erschließung Industriegebiet Sonneberg-Süd. Das Thema Stromversorgung wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wurden zunächst grundsätzliche Möglichkeiten der energetischen Erschließung erläutert. Welche der Varianten zum Tragen kommen, muss im Rahmen der technischen Planung und Durchführung der Erschließungsanlagen festgelegt werden. Gemäß Abstimmungsgespräch am 24.03.2021 mit den Versorgungsunternehmen wurde die Hinzuziehung eines externen Planers diesbezüglich verabschiedet.

### Bauernverband

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 13.07.2021

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 04.11.2020

Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.

### Einwendungen zur Abwägung und Verfahren

Diese werden im Rahmen dieser Abwägung ebenfalls gewichtet. Eine Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung erfolgte hierzu im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Stadt Sonneberg liegen seitens des Landesverwaltungsamtes zwei befürwortende Stellungnahmen zur Raumordnung vor.

Beim vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurden mehrere Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt, parallel zu diesem Verfahren wurde eine Petition gegen das Projekt erstellt. Dabei wurden die 3600 Unterschriften gesammelt. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für das Bebauungsplanverfahren gingen nur wenige Stellungnahmen von Bürgern und Landwirten ein. Die im Rahmen der Petition eingereichten Stellungnahmen bzw. Unterschriften sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

### Einwendungen Flächenverbrauch

Hauptpächter der Flächen ist die Agroprodukt, mit der die Stadt Sonneberg einen Konsens fand.

### Einwendungen Existenz Landwirtschaft

Der Hinweis, dass Landwirte starke Wirtschaftspartner sind und anders als Industrieunternehmen höchst systemrelevant sind, wird zur Kenntnis genommen.

Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln findet in der Landwirtschaft statt und beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen (allgemein Biodiversität). Der Einsatz schwerer Maschinen und die intensive Bodenbearbeitung kann Bodenverdichtungen, eine steigende Gefahr für Wasser- und Winderosion und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen. Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar.

### Einwendungen Nutzung von Boden für Gewerbe/Flächenverbrauch

Zum Verständnis der Richtung wird mitgeteilt, dass die geplante Flächennutzung den Vorgaben aus der Landesplanung (siehe dazu die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes) entspricht.

Die Stadt Sonneberg hat sich bei der Umsetzung des Gewerbe- und Industriegebietes jedoch große Ziele für einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden und auch hinsichtlich eines nachhaltigen Konzepts für das Niederschlagswasser gesetzt. Der Bedeutung des Schutzgutes Boden ist sich die Stadt Sonneberg bewusst, muss aber auch die wirtschaftliche Zukunft der Stadt im Auge behalten. Auf Grund der Tatsache, dass es keine vermarktbareren Gewerbeflächen mehr gibt (siehe dazu Pkt. 3 der Begründung), ist die Schaffung des bauplanungsrechtlichen Rahmens unumgänglich. Um eine bedarfsgerechte Entwicklung zu ermöglichen, wurden Bauabschnitte gewählt. Es ist vorgesehen, die Flächen soweit vorzubereiten, dass man die Chance einer Unternehmensansiedlung nutzen kann. Unternehmen, die überwiegend Flächen verbrauchen, ohne Arbeitsplätze zu schaffen, wurden ausgeschlossen.

### Einwendungen Biodiversität/Artenschutz

Unabhängig von der bereits in der Landesplanung vorgesehenen Nutzung des Gebietes als Vorrangfläche Industrie und (ehemals) Bergbau, kann von blühenden Äckern und Wiesen bei der konventionellen Landwirtschaft, wie sie aktuell auf den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt, nicht die Rede sein. Der merkliche Rückgang der Insekten ist neben dem Flächenverbrauch durch Siedlung auch auf die intensive Landwirtschaft zurückzuführen.

Eine ausgeprägte Biodiversität ist auf Grund der aktuellen intensiven Nutzung nicht vorhanden. Zu den Belangen des Artenschutzes wurde eine saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) durchgeführt; ihre Ergebnisse fließen in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ein. Aus einem Bericht des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2019 geht hervor, dass auf rd. 60 % der landwirtschaftlichen Flächen Futtermittel für die Tierhaltung hergestellt werden, weitere 20 % entfallen für den Anbau nachwachsender Rohstoffe. Nur etwa 20 % werden für die Nahrungsmittelproduktion genutzt.

Der Einsatz von Maschinen zur Bodenbearbeitung und Ernte sowie die Ausbringung von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln findet in der Landschaft statt und beeinflusst den Boden, das Wasser, die Luft und die in der Agrarlandschaft lebenden Tiere und Pflanzen (allgemein Biodiversität). Der Einsatz schwerer Maschinen und die intensive Bodenbearbeitung können Bodenverdichtungen, eine steigende Gefahr für Wasser- und Winderosion und einen Verlust der Bodenfruchtbarkeit verursachen.

Ausgebrachte Pflanzenschutzmittel und in den Düngemitteln enthaltene Schwermetalle, Schadstoffe und Rückstände von Arzneimitteln aus der Intensivtierhaltung stellen weitere potenzielle Gefahren für terrestrische und aquatische Ökosysteme dar.

Es ist nicht ersichtlich und nachvollziehbar, dass die Planung negative Auswirkungen auf das Naturmonument „Grünes Band“ hat, das zwischen 120 m und 400 m vom Plangebiet entfernt liegt. Es wird darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Bewirtschaftung unmittelbar angrenzend an das „Grüne Band“ hier vorsorglich zu berücksichtigen ist.

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

### Einwendungen zu Notwendigkeit der Planung/Flächenverbrauch

Die Flächen bleiben bis zur Realisierung der jeweiligen Bauabschnitte in landwirtschaftlicher Nutzung und werden erst mit Erschließungsfortschritt einer anderen Nutzung zugeführt. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, konkrete Zusagen von potenziellen Investoren gehen i. d. R. erst mit einer gewissen Planungssicherheit einher.

Grundsätzlich ist sich die Stadt Sonneberg der Bedeutung der Ressource Boden und Fläche bewusst. Aus diesem Grund soll die Entwicklung abschnittsweise erfolgen. Es ist nicht vorgesehen, die gesamte Fläche der Landwirtschaft sofort zu entziehen. Umso schonender wie möglich mit dem Boden umzugehen, laufen aktuell die Planungen für den 1. Bauabschnitt. Die Bauleitplanung für das gesamte Gebiet ist notwendig, um entsprechend den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie dem konkreten Bedarf der Stadt Sonneberg die Voraussetzung für eine planmäßige und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Aus diesem Grund wird besonderes Augenmerk auf eine nachhaltige Regenwasserbewirtschaftung und die Förderung der Wasserstoffindustrie gelegt. Eine Verschwendung von Grund und Boden ist nicht das Ziel der Planung.

Die Ablehnung ist aus Sicht der Landwirtschaft nachvollziehbar, vor dem Hintergrund einer der Anforderungen der Raumordnung entsprechenden Entwicklung für die Stadt Sonneberg und bei einer abschnittweisen Erschließung jedoch zu überwinden. Die Stadt hält an der Planung fest.

### Stadt Neustadt b. Coburg

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 20.07.2021

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken erhoben werden.

### Einwendungen zu Verkehrslärm

Beim Lärmgutachten handelt es sich um eine Lärmkontingentierung, die verhindert, dass die Orientierungswerte für die maßgeblichen Immissionsorte überschritten werden.



Erst bei der Ansiedlung eines Betriebes mit einem konkreten Bauvorhaben muss im Rahmen des Bauantrags durch eine Lärmprognose nachgewiesen werden, dass das im Bebauungsplan vorgegebene Kontingent nicht überschritten wird. Hierbei spielt auch der Verkehrslärm des Betriebes eine Rolle, da erst dann feststeht, wie groß das Verkehrsaufkommen für diese Ansiedlung sein wird.

#### Einwendungen Verkehrsgutachten

Das im Rahmen des Bebauungsplans erstellte Verkehrsgutachten untersucht die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte hinsichtlich des zu erwartenden Rückstaus durch Zunahme des Verkehrs an den Knotenpunkten. Beide Gutachten betrachten zuständigkeitshalber nicht die Auslastung des Verkehrs auf der Bundes- bzw. Staatsstraße. Die Untersuchung des Verkehrsaufkommens auf der Bundesstraße und des zu erwartenden Verkehrslärms ist Sache der Straßenbehörde im Zuge der Veränderung, also eines Ausbaus oder Neuanlage. Eine derartige Betrachtung ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Eine Einarbeitung der Ergebnisse des Verkehrsgutachtens in das Lärmgutachten ist aus diesem Grund nicht möglich.

#### Gemeinde Föriztal

– Schreiben zur 3. Auslegung vom 28.07.2021

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme vom 28.07.2021 zur Kenntnis.

#### Einwendungen Größe Geltungsbereich

Die Größe des Geltungsbereiches basiert auf der Vorgabe aus der Landesplanung. Unter Pkt. 5 der Begründung werden die übergeordneten Ziele der Landes- und Regionalplanung erläutert. Das Landesverwaltungsamt als zuständige Behörde für die Beurteilung des Entwicklungsgebotes weist in ihrer Stellungnahme vom 10.08.2021 darauf hin, dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

Die Planung erfolgt entsprechend der Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sowie bezüglich des konkreten Bedarfs der Stadt Sonneberg, um die Voraussetzung für eine planmäßige und nachhaltige Entwicklung zu schaffen. Die Stadt Sonneberg wird die Erschließung abschnittsweise durchführen.

Dabei können auch zukünftig die Flächen weiter bewirtschaftet werden, da die Erschließungsabschnitte immer mit einer Wendemöglichkeit enden und der Wirtschaftsweg, der mittig durch das Gebiet führt, erhalten bleibt.

#### Einwendungen zu übergeordneten Planungen

Die Größe der regional bedeutsamen Industriegebiete wurde in der Landesplanung festgelegt. In den übergeordneten Planungen wird der Bedarf begründet. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen, sind aber bei den zuständigen Behörden und Planungsverbänden vorzubringen.

Eine Abstimmung mit der Regional- und Landesplanung erfolgte hierzu im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans. Der Stadt Sonneberg liegen seitens des Landesverwaltungsamtes zwei befürwortende Stellungnahmen zur Raumordnung vor.

#### Einwendungen zu Arbeitskräftemangel/Bedarf in der Region

Die Hinweise bezüglich der Bedenken über den Zuzug von Arbeitskräften werden zur Kenntnis genommen.

Die Metropolregion erstreckt sich überwiegend in Bayern. Die Grundlage dieses überregional bedeutsamen Industriegebietes bildet die Landesplanung in Thüringen. Die Begründung ist im Landes- und Regionalplan zu finden. Dem Arbeitskräftemangel muss durch andere geeigneten Maßnahmen wie Förderung des Zuzugs entgegengewirkt werden. Die Bauleitplanung beinhaltet die Schaffung des Baurechts.

Das in der Gemeinde Föriztal vorhandene Industriegebiet „Rothof“ fußt auf dieser Festlegung. Nun soll ähnliches im unmittelbar angrenzenden Hoheitsgebiet der Stadt Sonneberg stattfinden. Die jetzige Gemeinde Föriztal hat mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Förizt, Gemeinde Judenbach, Gemeinde Neuhaus-Schierschnitz der Stadt Sonneberg veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger vom 28.05.2018, Teile der Gemarkung Heubisch getauscht, um das Gewerbe- und Industriegebiet überhaupt zu ermöglichen.

#### Forderung nach Pufferflächen zur Gemeinde Föriztal

Es ist nicht nachvollziehbar, welche Art von Pufferung gemeint ist. Zur Eingrenzung in die Landschaft werden Gehölz- bzw. Blühstreifen vorgesehen. Diese sind in der Planzeichnung dargestellt und in den Festsetzungen bzw. in der Begründung näher erläutert. Weitere Pufferflächen sind nicht vorgesehen.

Dem Immissionsschutz wird ausreichend Rechnung getragen, siehe dazu Pkt. 10.10 der Begründung.

#### Einwendungen zu Planungsalternativen

Die Untersuchung nach Planungsalternativen wurde in der Begründung ausführlich erläutert. Die Stadt Sonneberg verfügt über keine anderen Industrieflächen bzw. kann an keiner anderen Stelle Industrieflächen entwickeln.

#### Einwendungen zu Flächenverbrauch/Existenz Landwirtschaft

Mit der Agroprodukt fanden Abstimmungsgespräche statt, in denen eine Einigung erzielt wurde. Entsprechende Vereinbarungen wurden bereits abgeschlossen. Dass der Flächenentzug nicht auf vorbehaltlose Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe trifft, ist klar, da ein Interessenkonflikt vorliegt. Parallel werden

der Landwirtschaft im Regionalplan aber auch Vorrangflächen eingeräumt, in denen sich nichts Bauliches entwickeln darf, so dass hier bereits Kompromisse eingegangen wurden. Der Stadtrat nimmt die Einwände hinsichtlich des Konfliktes zur Landwirtschaft zur Kenntnis, hält aber an der Planung fest.

#### Einwendungen Konflikt zur Landwirtschaft

Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in den Stellungnahmen auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Regionalplanerische Themen sind vom Landesverwaltungsamt zu bewerten.

#### Einwendungen Flächenverbrauch/Regionalplanung

Dass der Flächenentzug nicht auf vorbehaltlose Zustimmung der landwirtschaftlichen Betriebe trifft, ist klar, da ein Interessenkonflikt vorliegt. Parallel werden der Landwirtschaft im Regionalplan aber auch Vorrangflächen eingeräumt, in denen sich nichts Bauliches entwickeln darf. Sodass hier bereits Kompromisse eingegangen wurden.

Der Stadtrat nimmt die Einwände hinsichtlich des Konfliktes zur Landwirtschaft zur Kenntnis, hält aber an der Planung fest.

#### BUND

– Schreiben zur 2. Auslegung vom 10.02.2020

Der Stadtrat nimmt die o. g. Stellungnahme zur Kenntnis.

#### Einwendungen zur Umweltprüfung

Als Grundlage der Umweltprüfung werden regelmäßig vorhandene Unterlagen und Gutachten zu Natur und Umwelt herangezogen; dies ist in erster Linie der Landschaftsplan (im vorliegenden Fall der Landschaftsplan der Gemeinden Förizt, Mengersgereuth-Hämmern sowie Neuhaus-Schierschnitz, 1996). Die dort in den Bestandsaufnahmen und Bewertungen dargestellten natürlichen Grundlagen stellen eine wichtige Bezugsquelle für die Bewertung der Natur- und Umweltbedingungen dar. Darauf wird im Umweltbericht auf S. 4 ff Bezug genommen.

Darüber hinaus lagen im vorliegenden Fall die Stellungnahmen öffentlicher Verwaltungen zu umweltrelevanten Themen aus dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 (u. a. Altlasten, Boden, Naturschutz) vor; die Fachverwaltungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben verpflichtet, sich zu den ihnen vorliegenden Erkenntnissen zu äußern.

Die Aussagen der einzelnen Themenfelder wurden im Umweltbericht gewürdigt.

#### Einwendungen zu Artenschutz

Artenschutzrechtlichen Belange - im Übrigen auch gemäß der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie, nach BNatschG, § 7 Abs. 2 Nr. 13 sowie § 7 Abs. 2 Nr. 14, nach Roter Liste Thüringen und Roter Liste Deutschland - wurden nach einer Voreinschätzung im Zuge der Flächennutzungsplanänderung (2014) durch Kartierungen in 2018 (Büro für ökologische Studien, 30.07.2018) in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht. Hierzu wurden auch andere Unterlagen, wie z. B. Vogelzugskarten, herangezogen.

#### Einwendungen zu Flächenverbrauch

Die Festsetzungen wurden so gewählt, dass z. B. reine Logistikbetriebe bzw. reine Händler ausgeschlossen werden.

#### Einwendungen Artenschutz/Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang wird maßgeblich von den vorhandenen Strukturen bestimmt. Das Plangebiet ist aufgrund seiner intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sehr strukturararm.

Daher war die Anzahl der sieben Kartierungsgänge für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend (weitere Ausführungen dazu im Themenkomplex Natur- und Artenschutz). In der Bearbeitung der Planunterlagen vom April 2021 wurden einige angesprochene Punkte bereits klargestellt. Die Bedenken werden zurückgewiesen.

#### Einwendungen floristische Erfassung

Die angesprochenen Flächen entlang der Verkehrswege liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Plangebiets und sind daher für eine Bewertung nicht relevant.

#### Einwendungen Artenschutz/Ausgleichsmaßnahmen

Die Erfassung der Arten erfolgte vollumfänglich anhand der vorhandenen Strukturen, die innerhalb des Untersuchungsraums überwiegend aus intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen bestehen. Die Bereiche entlang des Grabens, der Wirtschaftswege und auf der Grünfläche (Altlastenverdachtsflächen) bleiben auch zukünftig erhalten bzw. werden erweitert. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden im Entwurf Fassung April 2021 näher verifiziert und ergänzt.

Sonneberg, 11.10.2021

Christian Dressel

Hauptamtlicher Beigeordneter

der Stadt Sonneberg

#### Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 216/24/BWV/2021

Empfehlung an den Stadtrat - **Satzung zum Bebauungsplan Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO,

i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihrer derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen: Aufgrund des § 2 BauGB, i. V. m. § 10 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 8.8.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie nach § 83 der Thüringer Bauordnung, in der Fassung vom 13.03.2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2020 (GVBl. S. 561) beschließt der Stadtrat den Entwurf des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 62/17 „Gewerbe- und Industriegebiet H2Region Thüringen/Franken (Sonneberg-Süd)“ - bestehend aus der Planzeichnung und Text als Satzung.

Die Begründung mit Umweltbericht wird gebilligt.

Sonneberg, 11.10.2021

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

#### Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 217/24/BWV/2021

Empfehlung an den Stadtrat - **Verkauf Flurstück-Nr. 435/16 sowie einen 1/111 Miteigentumsanteil am grundbuchrechtlich vereinigten Flurstück-Nr. 171/25, Nr. 430/13 sowie Nr. 430/14 Gemarkung Hönbach**

Der Ausschuss für Bau, Wirtschaft, Umwelt und Verkehr des Stadtrates der Stadt Sonneberg beschließt gemäß § 26 (1) ThürKO, i. V. m. § 41 (2) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse sowie die Ortsteilräte der Stadt Sonneberg, in ihrer derzeit gültigen Fassungen, dem Stadtrat der Stadt Sonneberg folgendes zur Beschlussfassung zu empfehlen: Dem Verkauf des Flurstücks-Nr. 435/16 sowie einem 1/111 Miteigentumsanteil am grundbuchrechtlich vereinigten Flurstück-Nr. 171/25, Nr. 430/13 sowie Nr. 430/14 der Gemarkung Hönbach zuzustimmen.

Die Käufer tragen sämtliche Kosten des Ankaufs.

Sonneberg, 11.10.2021

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister

#### Thüringer Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Fließgewässers Steinach von oberhalb Steinach bis zur Landesgrenze Thüringen/Bayern vom 15. Juni 2021

Aufgrund der §§ 76 Absatz 2 und 78 Absatz 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, sowie der §§ 54 Absatz 1 Satz 1, 59 Absatz 2 und 61 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe d des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), das durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erlässt das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

##### Gegenstand der Verordnung

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf Teilen der Gemarkungen Steinach, Judenbach, Hüttengrund, Neufang, Hüttensteinach, Köppelsdorf, Steinbach, Malmerz, Oberlind, Unterlind, Heubisch und Mupperg festgesetzt.

#### § 2

##### Grenzen des Überschwemmungsgebietes

(1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle Flächen, die bei einem statistisch einmal in 100 Jahren zu erwartenden Hochwasserereignis überschwemmt werden. Es ist in den in der Anlage aufgeführten Kartenblättern im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf Daten des Amtlichen Topographisch-Kartographischen Informationssystem (ATKIS), sowie im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf Daten des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS), durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den auf ALKIS basierenden Kartenblättern im Maßstab 1 : 2 000. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Kreis-, Gemeinde-, Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksgrenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Flurstücke bewirken keine Veränderung des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

(3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1, Harry-Graf-Kessler-Straße 1 in 99423 Weimar, Ausfertigungen dieser Karten bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Sonneberg, Bahnhofstraße 66 in 96515 Sonneberg niedergelegt und können dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

#### § 3

##### Zweck der Verordnung

Das Überschwemmungsgebiet des Fließgewässers Steinach dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse sowie eine nachteilige Beeinflussung der Wassergüte im Hochwasserfall zu verhindern.

**§ 4  
Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des WHG folgende Regelungen:
- Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  - Der Einsatz von Düng- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngverordnung (DüV) vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Die Regelungen des § 29 Abs. 3 ThürWG bleiben unberührt.
  - Im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein, sofern nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 2 ThürWG vorliegen. Ein Umbruch nach § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 ThürWG darf nicht in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres erfolgen.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der zuständigen Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn diese zu einer unbeabsichtigten Härte führen würden und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

**§ 5  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 15 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet nicht entsprechend der guten fachlichen Praxis durchführt,
  - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt oder zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  - entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Ackerflächen im Gewässerrandstreifen nach § 29 Abs. 1 und 2 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

**§ 6  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig wird der Beschluss des Rates des Bezirkes Sulh Nr. 35/3/76 vom 22.12.1976 für den von der Verordnung betroffenen Gewässerabschnitt aufgehoben.

Jena, den 15. Juni 2021  
Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Der Präsident  
Mario Suckert

**Anlage zu § 2 Abs. 1  
Verzeichnis der Kartenblätter, die Bestandteil dieser Verordnung sind:**

1. Kartenblätter im Maßstab 1 : 10 000, basierend auf ATKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung	Flur	lauf. Nr. OWB
1	502-890	Steinach		4341
2	524-583	Steinach;		4342
3	524-778	Judenbach;	Hüttengrund;	4343
		Hüttensteinach;		
		Neufang; Köppelsdorf;	Steinbach;	
		Malmerz; Oberlind;	Unterlind	
4	503-722	Oberlind; Unterlind;	Heubisch;	4344
		Mupperg		

2. Kartenblätter im Maßstab 1 : 2 000, basierend auf ALKIS

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
5	519-903	Steinach	4345
6	521-892	Steinach	4346
7	528-881	Steinach	4347
8	536-870	Steinach	4348
9	545-859	Steinach	4349
10	549-847	Steinach;	4350
11	560-847	Hüttengrund	4351
		Hüttengrund;	
		Judenbach	
12	556-836	Hüttengrund	4352
13	556-825	Hüttengrund;	4353
		Hüttensteinach	

lauf. Nr.	Blattname	Gemarkung, Flur	lauf. Nr. OWB
14	562-814	Hüttensteinach; Neufang; Köppelsdorf	4354
15	563-803	Köppelsdorf; Hüttensteinach;	4355
16	563-792	Steinbach; Köppelsdorf;	4356
		Steinbach;	
		Malmerz	
17	552-786	Malmerz; Oberlind	4357
18	552-775	Oberlind	4358
19	541-780	Oberlind;	4359
		Unterlind	
20	535-769	Oberlind; Unterlind;	4360
		Heubisch	
21	528-758	Unterlind;	4361
		Heubisch	
22	524-747	Heubisch	4362
23	521-735	Heubisch;	4363
		Mupperg	
24	520-724	Heubisch;	4364
		Mupperg	
25	531-722	Mupperg	4365

**Hinweis:**  
Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen der Stadt Sonneberg sind, können diese in der Stadtverwaltung Sonneberg während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Satzungen und Beschlüsse der Stadt Sonneberg sind zudem im PDF-Dokument des Amtsblattes der Stadt Sonneberg auf der offiziellen Internetseite der Stadt Sonneberg unter folgendem Link abrufbar: [sonneberg.de/rathaus/amtsblatt](http://sonneberg.de/rathaus/amtsblatt).

**Nichtöffentlicher Teil**

Stadtverwaltung Sonneberg  
Sachgebiet Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gewerberecht  
**Hinweise zum Verkauf von pyrotechnischen Erzeugnissen**  
Das Jahr 2021 neigt sich dem Ende zu und der Handel rüstet sich für das Weihnachts- und Silvestergeschäft.  
Hiermit geben wir einige Hinweise für Gewerbetreibende, die auch 2021 pyrotechnische Erzeugnisse zum Kauf anbieten wollen:

**1. Aufbewahrung**  
Für die Aufbewahrung kleiner Mengen pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II gilt:

Aufbewahrungsräume		in BAM-zugelassener Verpackung <sup>2)</sup>	Der Anteil in nicht BAM-geprüfter Verpackung darf jeweils maximal 20 % der zulässigen Aufbewahrungsmenge betragen
Arbeits- oder Verkaufsraum		70 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Gebäude mit Wohnraum	Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1)</sup>	100 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Gebäude ohne Wohnraum	Lagerraum mit allgemeinen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>1)</sup>	100 kg Nettoexplosivstoffmasse	
	Lagerraum mit zusätzlichen Anforderungen an den baulichen Brandschutz <sup>3)</sup>	350 kg Nettoexplosivstoffmasse	
Außerhalb eines Gebäudes	Ortsbewegliche Aufbewahrung, (z.B. Container, Auflieger ohne Zugmaschine) <sup>4)</sup>	350 kg Nettoexplosivstoffmasse	

<sup>1)</sup> Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mindestens schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein  
<sup>2)</sup> Blister- oder Klarsichtverpackungen, die mit BAM-Kennzeichen versehen sind (§ 21 Abs. 4 1. SprengV)  
<sup>3)</sup> Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei  
<sup>4)</sup> auf die Abstimmungsverpflichtung mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle wird hingewiesen (Nr. 4.2. Abs. 3 Anhang zur 2. SprengV)

Die höchstzulässige Masse kann auf mehrere Räume gleicher Art verteilt werden, sie darf jedoch nur einmal in Anspruch genommen werden.  
**Die Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände über die hier genannten Höchstmengen hinaus bedarf der Genehmigung durch die örtlich zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLATV) gemäß § 17 SprengG.**  
Weiterhin ist zu beachten:

- Die Gegenstände dürfen nur in geeigneten Räumen aufbewahrt werden. Die Räume - ausgenommen Verkaufsräume - dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Es sind dort Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um folgendes zu verhindern:
  - Diebstahl und unbefugte Entnahme von Gegenständen
  - Rauchen und Verwendung von offenem Licht und offenem Feuer
  - Lagern von Explosivstoffen in unmittelbarer Nähe von leicht entzündlichen bzw. anderen gefährlichen Stoffen
  - Zusammenlagern mit Druckgaspackungen (z. B. Spraydosens)
- Die Gegenstände dürfen nur in Versandpackungen oder in den kleinsten Ursprungsverpackungen des Herstellers (kleinste Verpackungseinheit) aufbewahrt werden. Bei angebrochenen Verpackungen sind Maßnahmen zu treffen, dass der Inhalt nicht beeinträchtigt wird und die Gegenstände nicht nach außen gelangen können.
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher der Größe IV nach DIN 14 406 Bl. 1) müssen vorhanden sein.
- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nicht aufbewahren!**

**2. Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II**  
Gemäß § 22 Absatz 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (BAnz AT 21.12.2020 V1) dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dem Verbraucher nur in der Zeit vom 29. bis zum 31. Dezember feilgeboten oder überlassen werden. Ist einer der genannten Tage ein Sonntag, so ist ein Überlassen bereits ab dem 28. Dezember zulässig. Von dem Verbot ist ausgenommen, wer als Verbraucher eine Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 der 1. SprengV oder eine Erlaubnis gemäß § 7 oder § 27 der 1. SprengV oder einen Befähigungsschein nach § 20 der 1. SprengV besitzen. Somit können pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Kleinfeuerwerke) im Jahr 2021 in der Zeit von Mittwoch, den 29.12.2021 bis Freitag, den 31.12.2021 im Rahmen der z. Z. gültigen Ladenöffnungszeiten an den Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden.

**3. Vorbereitung der Verkaufsaktivitäten**  
In Vorbereitung der Verkaufsaktivitäten ist darauf zu achten, dass diese Tätigkeit zwei Wochen vor dem Verkauf, **also bis spätestens 15. Dezember 2021, im Sachgebiet Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gewerberecht, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg unter Angabe der verantwortlichen Person anzuzeigen ist** (§ 14 Sprengstoffgesetz - SprengG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 [BGBl. I S. 3518], zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 [BGBl. I S. 3146]). Ein Wechsel der verantwortlichen Personen muss hingegen erneut dem Sachgebiet angezeigt werden. Der Empfang wird dem Anzeigenden bestätigt.  
Im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich wäre oder die Voraussetzungen des § 55 a Absatz 1 Nummer 1 oder 3 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) vorliegen, und auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der GewO mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen ist der Verkauf von Pyrotechnik gemäß § 22 Absatz 4 SprengG (ausgenommen pyrotechnische Gegenstände der Klasse I) verboten.  
In Räumen mit Selbstbedienungseinrichtungen ist der Verkauf so zu organisieren, dass nur durch das Verkaufspersonal die Waren an die Kunden übergeben werden können.  
Die verantwortlichen Personen haben dazu die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, dass pyrotechnische Erzeugnisse der Klasse II nicht in den Besitz Unbefugter gelangen können. (Entsprechende Antragsformulare zur Verkaufsanzeige sind im Sachgebiet Öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gewerberecht der Stadtverwaltung Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, Zimmer 35, erhältlich.)

**Hinweis zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände:**  
Gemäß § 23 Absatz 1 1. SprengV ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

**Sprechtag für Gründer am 01.12.2021 in der IHK-Niederlassung Sonneberg**  
Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Südthüringen führt in ihrer Niederlassung Sonneberg alle zwei Monate einen Beratungstag für Existenzgründer durch. Der nächste Sprechtag findet am 01. Dezember 2021 von 09:00 bis 13:00 Uhr in der Gustav-König-Straße 27 in Sonneberg statt.  
Jungunternehmer und Gründungsinteressierte können sich rund um das Thema Unternehmensgründung und -festigung

informieren und ihre individuellen Fragen in persönlichen Beratungen besprechen.

Die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung (GfAW), die Thüringer Aufbaubank, die Bundesagentur für Arbeit und die regionalen Jobcenter bieten spezifische Förderinstrumente zur Unterstützung von Existenzgründungen an. Im Rahmen des turnusmäßigen Sprechtags sind Vertreter dieser Einrichtungen persönlich vor Ort. Das Beratungsangebot wird durch IHK-Experten, Vertreter der kommunalen Wirtschaftsförderung, Vertreter der Handwerkskammer sowie Vertreter des Thüringer Zentrums für Existenzgründung und Unternehmertum (ThEx) abgerundet. Interessenten melden sich zwecks Terminvereinbarung bitte mit Ihrem Beratungsbedarf und dem gewünschten Gesprächspartner in der IHK Südthüringen unter Telefon 03675 7506251 an.

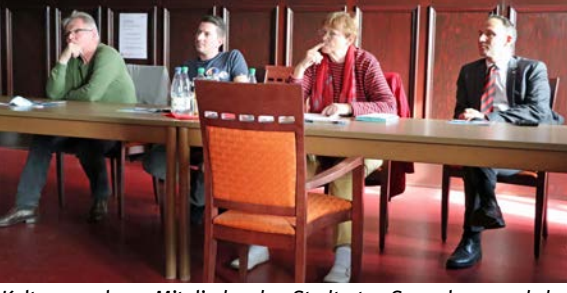
## Öffentlicher Teil

Tourismusprojekt

### Weihnachtsglanz strahlt vom Rennsteig bis nach Sonneberg

Der Lauschaer Christbaumschmuck und die Spielzeug-Werkstatt des Weihnachtsmanns in Sonneberg – sie haben durchaus Potenzial für eine besondere, ganzjährig erlebbare Weihnachtsdestination auf der touristischen Deutschlandkarte. Unter dem Titel „Weihnachtsland am Rennsteig“ soll bis Ende 2023 eine neue Urlaubs- und Tourismusregion entstehen, um das Handwerk, die Tradition und die Geschichte der beiden Orte und der gesamten Region sicht- und erlebbar zu machen.

Als touristische Landesmarketingorganisation Thüringens koordiniert die Thüringer Tourismus GmbH (TTG) seit Start des Projektes im Jahr 2018 die planerischen Prozesse im „Weihnachtsland“, Unterstützung bekommt sie dabei vom Regionalverbund Thüringer Wald, der IHK Südthüringen, der Handwerkskammer Südthüringen sowie von der Thüringer Agentur Rittweger & Team. Gefördert wird die Destinationsentwicklung vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG). Das Weihnachtsland am Rennsteig erstreckt sich über insgesamt neun Orte und Städte im Thüringer Wald: Oberweißbach, Masserberg, Neuhaus am Rennweg, Limbach, Steinhaid, Lauscha, Steinach, Sonneberg und Spechtsbrunn. Auch in der Spielzeugstadt nimmt die Entwicklung nun Fahrt auf. Ein geplantes Kernprojekt des „Weihnachtslandes“ ist der Aufbau eines Lichtfigurenparks mit 20 Installationen, der sich über alle neun Orte des Weihnachtslandes erstreckt.



Kulturausschuss-Mitglieder des Stadtrates Sonneberg und der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Christian Dressel (rechts) lauschen den Konzeptideen von „Weihnachtsland am Rennsteig“.

Wie die Spielzeugstadt konkret partizipieren kann am Projekt „Weihnachtsland am Rennsteig“? Dies erläuterten bei einem Vor-Ort-Termin Michaela Tischer, verantwortlich für strategische Produktentwicklung, Innovation und Vernetzung bei der Thüringer Tourismus GmbH und Heiko Rittweger von der gleichnamigen Werbeagentur. Mitgebracht hatten sie dafür eine Präsentation und einige Modelle der geplanten Objekte. Zugegen waren neben Bürgermeister Dr. Heiko Voigt, seinem Stellvertreter, dem Wirtschaftsförderer, dem Bauamtsleiter und der Sachgebietsleiterin für Kultur und Märkte auch mehrere Mitglieder des Kulturausschusses des Stadtrates Sonneberg, um sich einen ersten Eindruck von den Projektideen zu verschaffen.



Vier der gezeigten Modelle sind als Lichtinstallationen im Stadtgebiet von Sonneberg geplant.

Sie erfuhren beispielsweise, dass im Stadtgebiet Sonneberg vier Lichtinstallationen geplant sind, die auf die Tradition der Spielwarenherstellung anspielen und von denen man sich positive

Marketingeffekte mit überregionaler Strahlkraft verspricht. Die illuminierten Skulpturen könnten – so laut Konzept – vor dem zukünftigen Spielzeugbahnhof, am Bettelhecker und am Köppelsdorfer Kreisel sowie in Spechtsbrunn postiert sein. Von den Ideen der Planer zeigte sich nicht nur der Kulturausschussvorsitzende Rolf Schwämmlein angetan: „Grundsätzlich begrüßen und unterstützen wir dieses Konzept, weil es die Spielzeughistorie unserer Stadt in den Mittelpunkt rückt. Wir müssen jetzt versuchen, alle Akteure zu bündeln und an einem Strang ziehen, um das, was auf dem Papier steht, mit Leben zu füllen.“

Damit blickt Rolf Schwämmlein schon voraus: Denn am Dienstag, 16. November, fand ein Anschluss-Termin für potenzielle Akteure von „Weihnachtsland am Rennsteig“ statt. Angesprochen waren speziell touristische Leistungsträger in Sonneberg, hiesige Spielzeug-Manufakturen sowie Vertreter von Kultur, Marketing und Tourismus in der Stadt Sonneberg. Sie sollten aufgezeigt bekommen, welche Möglichkeiten sie in ihren jeweiligen Branchen mit dem vorgestellten Konzept haben.



Heiko Rittweger von der gleichnamigen Werbeagentur und Michaela Tischer, verantwortlich für strategische Produktentwicklung, Innovation und Vernetzung bei der Thüringer Tourismus GmbH stellen im Rathaus die Marketing-Kampagne „Weihnachtsland am Rennsteig“ vor. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Aufruf zur Beteiligung

### Bevölkerung gefragt: Name für das neue Stadion gesucht

Jetzt sind Sie gefragt! Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Kultur, Jugend und Sport des Stadtrates der Stadt Sonneberg starten ab sofort einen Aufruf an die Bevölkerung, um Vorschläge für die zukünftige Namensgebung des neu gestalteten Stadions zu sammeln.

Der Kreativität sind jedoch Grenzen gesetzt. So soll Ihr Vorschlag sowohl einen Bezug zu der Stadt Sonneberg als auch zum Thema Sport haben. Das Einreichen der Vorschläge ist bis zum 31.12.2021 möglich.

Vorschläge können ab sofort per Brief an die Stadt Sonneberg, Bahnhofsplatz 1, 96515 Sonneberg, Kennwort „Stadion“, gesendet werden. Oder Sie schicken eine E-Mail mit dem Betreff „Stadion“ an [info@sonneberg.de](mailto:info@sonneberg.de). Bitte geben Sie in jedem Falle Ihren Namen mit an und wie Sie zu erreichen sind.



Das Stadion, das neue Mehrzweckgebäude und auch der Kunst-rasenplatz werden von den Sportlern sehr gut angenommen. Hier ein Flutlichttraining in abendlicher Herbstkulisse.

Foto: Stadt Sonneberg/C. Gärtlein

### Vorsicht auf Friedhöfen und in Parks bei Extremwetterlagen



Diese Baumallee aus alten Linden beispielsweise befindet sich auf dem Sonneberger Stadtfriedhof oberhalb von St. Peter.

Foto: Carl-Heinz Zitzmann

Sturm „Ignatz“ hat im Oktober vor Augen geführt, wie gefährlich es in der Nähe von alten Baumbeständen werden kann. Deshalb hat sich die Stadtverwaltung Sonneberg entschlossen, auf die in den letzten Jahren häufiger werdenden Extremwetterlagen entsprechend zu reagieren, um die Bevölkerung vor Unfällen zu schützen. Ab sofort gilt auf den Friedhöfen sowie in den Parks

und Grünanlagen der Stadt Sonneberg: „Bei Unwetter, Sturm, Eis- und Schneeglätte behalten wir uns vor, genannte Anlagen zu sperren.“ Die Stadtverwaltung Sonneberg bittet dies zu beachten.

### Wie war das zur Grenzöffnung 1989 in Sonneberg?

Einen historischen Überblick zu den Ereignissen rund um den 12. November 1989 gibt die neue Wanderausstellung mit dem Titel „Die Tore gehen auf – Grenzöffnung im Sonneberger Raum 1989“. Erstmals sind nun deren Inhalte für einen Teil der Schülerschaft im Stadtgebiet zugänglich. Am Mittwoch, 20. Oktober, eröffnete der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg, Christian Dressel, im Beisein der Kulturausschussmitglieder Traudel Garg und Matthias Maier die Schau in der Regelschule „Cuno Hoffmeister“ im Wolkenrasen.



Die Leiterin der Cuno-Hoffmeister-Schule Steffi Köthe gemeinsam mit Kerstin Laske von Trautmann Druck GmbH, dem Hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Sonneberg Christian Dressel und Stadtschreiberin Nicki Stamm (von links) bei der Präsentation der Bücher und Aufsteller.

Die insgesamt zwölf Transparente mit Texten und Fotos, gemeinsam vom Stadtarchiv Sonneberg und Kreisheimatpfleger Thomas Schwämmlein erarbeitet, werden nun in den Fluren der Schule verteilt und in den Geschichtsunterricht integriert. Nach vier Wochen wandern die von Trautmann Druck & Verlag Sonneberg gestalteten Roll-Ups dann zur nächsten weiterführenden Schule. Steffi Köthe bedankte sich im Namen der Schulfamilie: „Es ist wichtig, dass die Geschichte visuell aufbereitet aufleben kann in einer Generation, die das selbst nicht erlebt hat“, sagte die Schulleiterin, etwa mit Blick auf Schülersprecherin und Neunklasslerin Nele Kienel. Zwar wird die Ausstellung Mitte November wieder weiter wandern, doch die Inhalte bleiben in Form eines Klassensatzes der parallel zur Ausstellung veröffentlichten, gleichnamigen Publikation erhalten. Finanziert und unterstützt wurde das Vorhaben durch die Sibylle-Abel-Stiftung. Das Engagement der Stadt rund um dieses geschichtsträchtige Thema lobte Traudel Garg als Vertreterin des Kulturausschusses des Stadtrates Sonneberg.

Christian Dressel freut sich, dass nach fast einjähriger Verzögerung durch die Corona-Pandemie das Wissen rund um die Ereignisse der Grenzöffnung und der unmittelbaren Zeit danach an die Schulen kommt und so der ursprünglichen Bestimmung gerecht wird. „Viel spannender als in Berlin“, bezeichnete der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg die Ereignisse an der Nahtstelle der Deutschen Teilung, wo nun verstärkt zusammenwachsen, was zusammengehört.



Matthias Maier (links) und Traudel Garg (Mitte) vom Kulturausschuss des Stadtrates der Stadt Sonneberg begrüßen das Projekt.

Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

Verabschiedung

### Mit Leib und Seele Erzieherin gewesen

Ein lachendes und ein weinendes Auge – so fühlt sich Anke Jeß zu ihrer Verabschiedung aus dem aktiven Berufsleben. Zum 31. Oktober endete die berufliche Laufbahn der Krippenerzieherin, die zuletzt viele Jahre in der städtischen Kita „Spatzennest“ tätig war. In den wohl verdienten Ruhestand wurde Anke Jeß unmittelbar vor dem Eintritt in die Altersteilzeitphase am 1. November von Bürgermeister Dr. Heiko Voigt verabschiedet. „Für Sie war der Beruf eine Selbstverständlichkeit. Nun haben Sie einen Lebensabschnitt erreicht, in dem andere Prioritäten an erster Stelle stehen und der insbesondere von familiären Pflichten geprägt wird“, sagte Voigt, der gleich seinen Dank hinterher schickte für die sehr gute Zusammenarbeit. Als Krippenhilfskraft hatte sie 1981 begonnen und danach im Rahmen eines Studiums den

Fachschulabschluss als Krippenerzieherin erworben, erst im Januar 2021 beging sie ihr 40-jähriges Dienstjubiläum. „Sicher wird mir die Arbeit fehlen, aber ich freu' mich auch schon auf den Ruhestand“, so Anke Jeß. Eine große Liste habe sie sich für die nun freie Zeit gemacht, die sie mit ihrem Mann verbringen wolle.



Bürgermeister Heiko Voigt, Spatzennest-Einrichtungsleiterin Annekathrin Puff, Personalrätin Anna-Lena Queck und der Verantwortliche für die Kindergärten der Stadt, Steffen Hähnlein, verabschiedet Anke Jeß (Mitte) in den Ruhestand.  
Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

**Willkommen und Abschied**

**Wechsel auf der Position des Stadelternsprechers**

Ein spontaner Entschluss sei es gewesen, sich zur Wahl zu stellen, erzählt Nadine Six. Einiges bewegen zu können, als Elternteil Einfluss zu haben und für die anderen Eltern der Stadt Sonneberg Interessen zu vertreten, erhofft sie sich vom neuen Amt als Stadelternsprecherin. Am 14. Oktober 2021 wurde sie für die Dauer von zwei Jahren aus den Reihen der 15 Elternbeiratsvorsitzenden der Kindergärten im Stadtgebiet gewählt. Damit löst die junge Frau den langjährigen Stadelternsprecher Matthias Maier ab. Dieser hatte das Amt seit 2016 inne. Bettina Sieber, Sachgebietsleiterin Soziales der Stadt Sonneberg, verabschiedete Matthias Maier: „Die Zusammenarbeit war geprägt von Zuverlässigkeit, Engagement, Sachkompetenz und regem Interesse an den Belangen der Kindergärten“, fasste sie zusammen und wünschte seiner Nachfolgerin viel Erfolg. Die Funktion des Stadelternsprechers ist ein wichtiges Bindeglied zwischen Eltern und Kindergärten, denn ein Anhörungsrecht in verschiedenen Bereichen, wie bei der Änderung der Elternbeiträge oder der Planung baulicher Maßnahmen steht ihm zu. In wichtigen, einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten gibt es eine Information durch die Stadt. Maier resümierte seine Zeit als Stadelternsprecher: „Das Thema so lange begleitet zu haben, macht mich schon stolz. Zumal man sehen konnte, dass sich in den Kitas der Stadt sehr viel bewegt hat.“



Bettina Sieber (links), Sachgebietsleiterin Soziales der Stadt Sonneberg, verabschiedet den Stadelternsprecher Matthias Maier und begrüßt die neue Stadelternsprecherin Nadine Six.  
Foto: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

**Herbstferien in der Stadtbibliothek**

**Tommy Gruber gewinnt ersten Gaming Contest**

Der zwölfjährige Tommy Gruber hat am 04. November 2021 den ersten Gaming Contest der Stadtbibliothek Sonneberg gewonnen. Insgesamt traten zwölf Kinder im Alter von sieben bis zwölf Jahren im Rennspiel „Garfield Kart: Furious Racing“ auf der Nintendo Switch gegeneinander an. Platz zwei und drei konnten Janine Steiner (8) und Theos Zwilling (9) für sich behaupten. Alle drei durften sich über einen Müller-Gutschein freuen, der Gewinner erhielt zusätzlich eine Siegerurkunde in Form einer Schiefertafel. Die Kinder waren sich einig: „Das war cool! Das sollte es öfter geben.“ Auch Bibliotheksleiterin Nicole Ullrich zeigte sich begeistert von der Veranstaltung, die in dieser Form zum ersten Mal in der Bibliothek angeboten wurde. „Ich freue mich sehr darüber, unsere Gaming Station nach langer pandemiebedingter Schließzeit wieder für unsere Benutzer eröffnen zu können. Die Nintendo Switch ergänzt unser Gaming-Angebot hervorragend und bietet noch mehr Spielspaß für Groß und Klein. Events wie den Gaming Contest werden wir in Zukunft regelmäßig, zum Beispiel während der Ferienzeit, anbieten.“

Die Nintendo-Switch-Konsole sowie zahlreiches Zubehör, Spiele und neue bequeme Sitzsäcke wurden im Rahmen des Förder-

mittelprojekts „Digitale Ausstattung für Öffentliche Bibliotheken in Thüringen“ erworben. Die Zuwendung erfolgte durch die Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken in Thüringen im Auftrag der Thüringer Staatskanzlei.

Während der Öffnungszeiten der Bibliothek steht die Gaming Station allen Interessierten zum Spielen zur Verfügung. Angeboten werden die Spiele „Super Mario Party 10“, „Mario Kart 8“ und „Mario & Sonic Rio 2016“ für WiiU sowie neu „Arms“, „Super Mario Party“ und „Garfield Kart: Furious Racing“ für Nintendo Switch. Bis zu vier Personen können gleichzeitig – unter Einhaltung der derzeit geltenden Hygienemaßnahmen – miteinander spielen. Einzige Voraussetzung ist der Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises. Dieser kostet für Kinder und Jugendliche zwischen sieben und siebzehn Jahren 2,50 Euro, für Erwachsene 15 Euro.

Über die aktuell geltenden Hygienemaßnahmen können Sie sich jederzeit auf der Homepage der Stadtbibliothek Sonneberg informieren: <https://sonneberg.bibliotheca-open.de/>



Dem Aufruf zum Gaming Contest waren einige Sonneberger Kinder gefolgt.

**Öffnungszeiten der Bibliothek:**

- Montag: 13 – 17 Uhr
- Dienstag: 10 – 12, 13 – 16 Uhr
- Mittwoch: 10 – 12 Uhr
- Donnerstag: 13 – 18 Uhr
- Freitag: 10 – 15 Uhr
- Samstag: 9 – 12 Uhr



Tommy Gruber gewinnt den ersten Wettbewerb dieser Art.  
Fotos: Stadtbibliothek Sonneberg

**KULTUR findet STADTT**

**Buchtipps für unterm Weihnachtsbaum  
Buchtipps Amtsblatt November**



**Die Kanzlerin: Porträt einer Epoche von Ursula Weidenfeld**

Die Jahre von 2005 bis 2021 sind eindeutig die Merkel-Jahre. Jetzt, da diese Ära zu Ende geht, ist es Zeit, sie genauer anzusehen: Was bleibt? Wurde da „nur“ pragmatisch regiert, oder sind Entwicklungen in Gang gesetzt worden, die über den Tag hinausweisen? Ja, die gibt es, sagt Ursula Weidenfeld, und sie werden entscheidend sein für unsere nächsten Jahre.

Dieses Buch ist mehr als eine Bilanz. Es versucht, dem Phänomen Merkel gerecht zu werden – und zeichnet das Bild einer Frau, die Deutschland verändert hat.



**Playlist von Sebastian Fitzek**

Vor einem Monat verschwand die 15-jährige Feline Jagow spurlos auf dem Weg zur Schule. Von ihrer Mutter beauftragt, stößt Privatermittler Alexander Zorbach auf einen Musikdienst im Internet, über den Feline immer ihre Lieblingsongs hörte. Das Erstaunliche: Vor wenigen Tagen wurde die Playlist verändert. Sendet Feline mit der Auswahl der Songs einen versteckten Hinweis, wohin sie verschleppt wurde und wie sie gerettet werden kann? Fieberhaft versucht Zorbach das Rätsel der Playlist zu entschlüsseln. Ahnungslos, dass ihn die Suche nach Feline und die Lösung des Rätsels der Playlist in einen grauenhaften Albtraum stürzen wird. Ein gnadenloser Wettlauf gegen die Zeit, bei dem die Überlebenschancen aller Beteiligten gegen Null gehen ...



**Vergiss mein nicht von Kerstin Gier**

Quinn ist cool, smart und beliebt. Matilda entstammt der verhassten Nachbarsfamilie, hat eine Vorliebe für Fantasyromane und ist definitiv nicht sein Typ. Doch als Quinn eines Nachts von gruseligem Wesen verfolgt und schwer verletzt wird, sieht er Dinge, die nicht von dieser Welt sein können. Nur – wem kann man sich anvertrauen, wenn Statuen plötzlich in schlechten Reimen sprechen und Skelettschädel einem vertraulich zugrinsen? Am besten dem Mädchen von gegenüber, das einem total egal ist. Dass er und Matilda in ein magisches Abenteuer voller Gefahren katapultiert werden, war von Quinn so allerdings nicht geplant. Und noch viel weniger, sich unsterblich zu verlieben ...

**Orgelmatinee**

**Mit weihnachtlichen Klängen aufs Fest einstimmen**

Eine musikalische Einstimmung auf das Weihnachtsfest wird es am Donnerstag, 9. Dezember, im Rathaussaal in Sonneberg geben. Die Pianistin und Organistin Annerose Röder gestaltet eine weihnachtliche Orgelmatinee mit Rezitationen durch Petra Adelbert im Rathaussaal um 11 Uhr. Die Eintrittskarten sind direkt vor Veranstaltungsbeginn zu erwerben. Der Zugang zum Rathaus erfolgt über die Stadtbibliothek Sonneberg. Zu beachten sind die geltenden Hygieneregeln für öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die sich zum Veranstaltungszeitpunkt nach der gültigen Allgemeinverfügung des Landkreises richten.

**Lesung**

**„Großmanns Erzählungen“ kommen gut an im Rathaussaal**

Knapp 60 Zuhörer begrüßte Karl-Heinz Großmann am 08. Oktober 2021 zu seiner Lesung im voll besetzten Sonneberger Rathaussaal. Geschichten aus seinem Band „Großmanns Erzählungen“ standen im Mittelpunkt der rund anderthalbstündigen Lesung. Mit einer Mischung aus hochdeutschen Texten und Geschichten in Mundart, die teils ernst, teils humoristisch waren, begeisterte er das heimische Publikum. Die Lesung fand im Rahmen der Aktionswoche „Thüringen liest“ statt und wurde vom Thüringer Literaturrat e. V. und der Sparkassen-Kulturstiftung Hessen-Thüringen gefördert. Der Edition „Großmanns Erzählungen“ ist leider vergriffen.



Der 1941 geborene Karl-Heinz Großmann ist Mitglied im Thüringer Schriftstellerverband und Vorsitzender des Arbeitskreises Mundart Südthüringen e. V. seit seiner Gründung 1979.  
Foto: Stadt Sonneberg/N. Ullrich



## MINT - freundliches Sonneberg

### Kooperation mit dem Verein Deutscher Ingenieure Technothek der Stadtbibliothek mit Begeisterung angenommen



Christian, Rosalie und Mathilda (von links) bringen den auf „Dobby“ getauften Roboter dazu, dass er durch einen Parcours fährt.

Programmierbare Roboter und Technikbaukästen in einer Bibliothek? Dazu ein umfangreicher Bestand an neu angeschaffter Literatur für Kinder und Jugendliche zu den Themenbereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik, kurz MINT? Das hat die Stadtbibliothek Sonneberg gemeinsam mit dem Verein Deutscher Ingenieure (VDI) auf die Beine gestellt und am Donnerstag, 14. Oktober, eröffnet. Damit gibt es nun insgesamt zehn Bibliotheken in ganz Thüringen, die eigens einen solchen Bestand zur Nachwuchsförderung vorhalten.

Es handelt sich um ein Angebot im Rahmen der MINT-freundlichen Stadt Sonneberg. Das neue Bestandssegment für Kinder mit dem Namen „Technothek“ ging im Beisein von Eckart Wutschke, dem Leiter der Geschäftsstelle des Thüringischen VDI-Landesverbands an den Start. Mit mehr als 1000 Euro in Sachwerten von Büchern, Baukästen und auch Sitzwürfeln hat seine Einrichtung den Aufbau des Bestands in der Sonneberger Stadtbibliothek unterstützt. „Wir verstehen uns nicht nur als Rekrutierungsjäger



Die Kinder können sich beim Malen von Ozobot-Strecken ausprobieren. Auch das Mädchen Narges hat diese Station für sich entdeckt.



Zur Eröffnung der neuen Technothek in der Stadtbibliothek Sonneberg begrüßen deren Leiterin Nicole Ullrich (links) und der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg Christian Dressel den Leiter der Geschäftsstelle des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI) in Thüringen, Eckart Wutschke (rechts) sowie Viertklässler der Grundschule Oberlind. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

für zukünftige Ingenieure, sondern sind der Meinung, dass in unserer hochtechnisierten Welt ein breites technisches Wissen und Verständnis notwendig ist. Das können wir schon bei den Jüngsten fördern“, sagte Wutschke. Für alle Fachrichtungen seien technische Kompetenzen künftig unerlässlich, ist er überzeugt. Deshalb sei ein niederschwelliges Angebot, was für alle Interessierten sechs Tage in der Woche offenstehe, besonders wichtig. Wie gut die Technothek in der Stadtbibliothek ankommt, davon konnten sich Eckart Wutschke sowie der Hauptamtliche Beigeordnete der Stadt Sonneberg, Christian Dressel und auch Wirtschaftsförderer Marco Kuhn vor Ort persönlich überzeugen. Viertklässler der Grundschule Oberlind waren zur Eröffnung eingeladen, um die neuen Materialien gleich vor Ort zu testen. Christian Dressel ermunterte die Kinder ausdrücklich, das Thema MINT durch das Anfassen und Ausprobieren der neuen Angebote zu „begreifen“. Das taten die Mädchen und Jungs dann auch nach Herzenslust. Das Bibliotheksteam hatte eine digitale Schnitzeljagd mit verschiedenen Stationen vorbereitet. Mit Roboter Dobby konnten sie beispielsweise digital durch einen Parcours steuern, mit Linien auf Papier zauberten sie Straßen für leuchtende Mini-Computer, so genannte Ozobots. Das Fazit der Kinder: „Hier müssen wir öfter herkommen!“

### Zertifizierung Gratulation zur MINT-freundlichen Schule

Als einzige Berufsbildende Schule thüringenweit darf sich die SBBS in Sonneberg seit Kurzem MINT-freundliche Schule nennen. Anhand eines umfangreichen Kriterienkatalogs konnte die Bildungseinrichtung in Sonneberg-Steinbach nachweisen, dass hier ein Zusammenspiel von Digitalisierung und Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik im Unterrichtsalltag und darüber hinaus stattfindet.



Zur Begrüßung führt Abiturientin Luise (links) vor, wie man sich mit dem Roboter unterhalten kann. Sie und Mitschüler Konrad (rechts) erarbeiten eine Sprachdatenbank für Robby.

Bürgermeister Dr. Heiko Voigt gratulierte kurz vor den Herbstferien im Fabrikationslabor (FabLab) der Einrichtung zu diesem Erfolg: „Nun steht offiziell fest, was wir seit Langem wissen. Unsere SBBS in Sonneberg ist einzigartig und gut aufgestellt, um Schüler mit zukunftsfähigem und nachhaltigem Wissen zu versorgen. Hervorragend finde ich den Ansatz, dass ältere Schüler ihre Erfahrungen und Kenntnisse an Jüngere weitergeben, wie in vielfältigen MINT-Projekten, auch zum Thema Wasserstoff, praktiziert.“

Alle mit dem Siegel „MINT-freundliche Schule“ ausgezeichneten Thüringer Schulen können sich über ein Preisgeld in Höhe von 1000 Euro der Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen freuen. Die werden an der SBBS laut Schulleiter Steffen Werner reinvestiert in neue MINT-Projekte. Davon profitieren können sowohl die Schüler an der SBBS als auch die Teilnehmer an Projekten anderer Schulen und Kooperationspartner im Stadtgebiet.

Kürzlich etwa hatte eine Gruppe Grundschüler die Möglichkeit im Rahmen einer Exkursion (außerschulisches MINT-Angebot), im FabLab nach Herzenslust zu experimentieren. Roboter aus Legosteinen bauen und programmieren, Stromkreisläufe testen, am 3D-Drucker arbeiten, Wasserproben analysieren, Windkraft und Elektrolyse anhand von Laborversuchen verstehen – dies alles bot ein Schüler-/Lehrerteam den Kindern an. Sie durften auch Robby Pepper kennen lernen, einen Roboter neuester Generation, der gerade von Abiturienten der SBBS eine Sprachdatenbank programmiert bekommt und dessen späterer Einsatz für den medizinischen Bereich gedacht ist.

Die Stadt Sonneberg, der Förderverein der SBBS, der Astronomiemuseum e. V. und die 4pi Systeme GmbH gehören zu einem von bundesweit 22 MINT-Clustern, die über einen Zeitraum von drei Jahren mit Fördermitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung unterstützt werden. Das Verbundprojekt „MINT-freundliches Sonneberg – MINT-SON“ (16MC1100) wird im Rahmen der Fördermaßnahme „Regionale Cluster für MINT-Bildung von Jugendlichen“ im Förderbereich „MINT-Bildung für Jugendliche“ vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert. Zwischen Jena und Regensburg befindet sich auf der Landkarte mit den geförderten MINT-Clustern einzig und allein Sonneberg.



Die SBBS in Sonneberg-Steinbach darf sich nun MINT-freundliche Schule nennen. Fotos: Stadt Sonneberg/C. Heinkel

### Chemie-Olympiade Hervorragende Leistungen für Pistor-Gymnasiasten

Lisa Götz vom Gymnasium „Hermann Pistor“ hat in der 3. Runde der Chemie-Olympiade einen hervorragenden 4. Platz der Zehntklässler im Teamwettbewerb-Praxiswettbewerb (Regionalrunde Mitte) erreicht. Das Team wurde aus Lisa Götz und je einem Schüler vom Lessing-Gymnasium Döbeln (Freistaat Sachsen) und vom Landesgymnasium LATINA August Hermann Francke Halle/Saale (Sachsen-Anhalt) gebildet. Wer mehr über die Chemie-Olympiade (8. bis 10. Klasse) erfahren möchte, kann dies unter <https://www.chemie-die-stimmt.de/> nachlesen. Ebenfalls sehr erfolgreich geschlagen hat sich Jonas Kämpf bei der 2. Stufe der Internationalen Chemieolympiade. Bei dieser bundesweiten Klausur war er unter den zehn besten Schülern Thüringens zu finden.



Lisa Götz Fotos: Gymnasium Sonneberg/Bereich Chemie



Jonas Kämpf



**Fachhaus Heublein**  
10% Rabatt auf ALLES  
**Dornwittchen**  
**23** **Couture**  
Verlosung bei Facebook

**NKD**  
Jeder Kunde kann an unserem Glücksrad einen Gutschein im Wert von 20 Euro gewinnen. Ansonsten gibt es Trostpreise. **4**

**City Center**  
KOSTENLOS Parken  
**Hoch:Format**  
**22** Fotoshooting-Gewinnspiel

**Astronomiemuseum**  
FREIER EINTRITT für Kinder  
**mut.MODE&TRENDS**  
50% Preisnachlass auf ausgewählte Accessoires **7**

**Spielzeugmuseum**  
Die ersten 30 Kinder erhalten ein original PLÜTI-Plüschtier geschenkt. **24**

**Stadtbibliothek**  
Empfiehlt uns dein Lieblingsbuch und bekomme eine neues geschenkt!  
**16** **Sonne Nails**  
Rabatt auf Neumodellage

**SonneBad**  
Weihnachtsbasteln mit den Kids von 14:00 - 16:00 Uhr **5**

**Trautmann Druck**  
Die ersten 10 Kinder erhalten ein Kinderbuch. 5% auf alle Bücher  
**Mister\*Lady**  
20% auf ein Lieblingsteil

**Buchhandlung**  
Bastle einen Weihnachtsstern und bekomme eine tolle Überraschung!  
**fit 2 move**  
1 Monat GRATIS Fitness **10**

**EISWELT SonneBad**  
Schlittschuhverleih GRATIS  
**Naturzauber**  
Nähen von Stofftaschen und basteln mit Naturmaterialien **1**

**Touristinfo**  
Teddybären selber stoßen mit 30% Rabatt  
**Firma Bley**  
Aktion bei Küchenmessern und Töpfen **20**

**CITY TANZ HAUS**  
GRATIS Schnupper-Monat  
**Nähkästchen**  
10% Rabatt auf Wolle + ein Überraschungsgeschenk **3**

**Neue Apotheke**  
20% Rabatt auf freiverkäufliche Artikel  
**Der Handarbeitsladen**  
kleines Geschenk **8**

**Rathaus**  
Der Nikolaus bringt Geschenke. **6**  
**Colloseum Fashion**  
10% Rabatt auf ALLES

**Hörgeräte Möckel**  
6 Hochleistungs-Hörgeräte-Batterien zum Preis von nur 2,99€  
**Leni Zander**  
10% auf ALLES & ein Pixi-Buch für Kinder **15**

**Tiergarten**  
Tiergarten-Weihnacht mit KOSTENLOSEM Eintritt für Kinder  
**12** **Kesselhaus**  
GRATIS Dessert

**Martin Bären**  
GRATIS GESCHENK bei Kauf  
**Telekom-Partner-Shop**  
Großes Rabatt-Angebot **13**

**Haardesign Bischoff**  
20% auf Schwarzkopf-Produkte,  
10% auf alle weiteren Verkaufsprodukte, Einpackservice **2**

**Wochenmarkthändler**  
Einkaufsbeutel GESCHENKT  
**Café Isis**  
GRATIS Überraschungstüte **2**

**Klönne**  
Der Weihnachtsmann kommt mit Geschenken.  
**Biene Puppen**  
1 Kleid GRATIS beim Kauf einer Puppe **10**

**Schlossberg Eventlocation**  
Märchennachmittag mit Basteln, Lesungen & Gaumenfreuden **19**

**Tattoo Lounge**  
5 x 100€ Gutscheine zu gewinnen  
**Fahrrad Hess**  
Jeder kaufende Kunde erhält ein Geschenk. **11**

**Landvolkbildung**  
Glück geschenkt! Glückskekse, Kaffee & Weihnachtsschutzengel  
**Backhaus Müller**  
GRATIS Heißgetränk bei einem Kauf ab 10€ **17**

**Le Chic Mona Lisa**  
20% auf ALLES **18**



Spielzeugstadt **Sonneberg**

# Weihnachtszauber in Sonneberg

## Andreasmarkt auf dem PIKO-Platz als Jahrmarkt

Sonntag, 28. November, 14 bis 18 Uhr

- kleiner Weihnachtsmarkt mit Aktivitäten für Kinder und Eisenbahn
- Verkaufsoffener Sonntag der Innenstadt
- Besuch des Christkinds mit dem Engel
- Programmgestaltung durch die Musikanten der Tanzkindern „Little Linder“ an
- Dr. Musikus als schwebender Weihnachtsengel
- Gaumenfreuden und weihnachtliche

**Verkaufsoffener Sonntag  
findet statt  
(13 bis 18 Uhr)**

## Weihnachtsmarkt auf dem Bahnhofsplatz und in der Bahnhofstraße

Donnerstag, 09. Dezember bis Sonntag, 12. Dezember

- Kunsthandwerkliche Waren & Geschenke sowie verschiedene Spezialitäten

### Öffnungszeiten

Donnerstag, 09.12.2021 11 bis 19 Uhr  
 Freitag, 10.12.2021 10 bis 20 Uhr  
 Samstag, 11.12.2021 11 bis 19 Uhr

### Highlight

**- statt des Weihnachtsmarktes  
zusätzliche Verkaufsflächen  
während der Adventszeit in der  
Innenstadt  
- 9.12. Grüner Markt + Jahrmarkt**

...weg des Friedenslichts  
aus Bethlehem





Nimm jetzt Fahrt auf und bring' DEINE Karriere ins Rollen!



Mehr Informationen, mehr MINT unter:

[www.mintfreundliche-stadt.de](http://www.mintfreundliche-stadt.de)



Ausbildungschancen in Sonneberg

**Fünf Fragen an...**

Unter der Rubrik „Fünf Fragen an...“ stellen wir ab sofort in jedem Amtsblatt einen MINT-Beruf vor. Einerseits, um auf das berufliche Profil und was sich dahinter verbirgt, aufmerksam zu machen, andererseits, um mögliche Ausbildungsbetriebe unserer Region vorzustellen. Den Anfang macht der Beruf des

Land- und Baumaschinenmechatronikers (m/w/d), den bereits seit 20 Jahren die Firma Diez Fördertechnik und Systeme GmbH im Gewerbegebiet Hönbach ausbildet.

**Fünf Fragen an den Auszubildenden:**

Wie heißt Du (Vorname, Zuname, Alter)?

*Simon Böttcher, 22 Jahre*

Warum hast Du genau diesen Beruf für Dich gewählt?

*Da ich selbst in der Familie Baumaschinen habe, dadurch will ich Fachkenntnisse in diesem Gebiet erlernen.*

Die Entscheidung ist für das Unternehmen Diez Fördertechnik und Systeme GmbH gefallen – wieso?

*Ja, weil die Firma viel mit Hydraulik, Land- und Baumaschinen zu tun hat. Außerdem wurde mir die Firma auch von einem Verwandten empfohlen.*

Was erhoffst Du Dir von der Ausbildung?

*Ich möchte viele Fachkenntnisse erwerben und mich selbst verbessern. Mein Ziel ist es, selbstständig arbeiten und Kunden helfen zu können.*

Welche Ziele hast Du für später?

*Mein Ziel wäre zunächst einmal, die Ausbildung zu beenden und diesen Beruf auszuüben. Ich würde mich freuen, bei meinem Ausbildungsbetrieb übernommen zu werden und selbst erarbeitetes Geld zu verdienen.*

**Fünf Fragen an den Ausbildungsbetrieb:**

Warum bilden Sie genau in diesem Beruf aus?

*Mechaniker mit dieser Ausbildung sind das A und O in unserer Branche.*

Was müssen Bewerber mitbringen, um bei ihnen einen Ausbildungsplatz zu erhalten?

*Interesse am Berufsbild, Teamfähigkeit und Ehrgeiz sollten Bewerber mitbringen.*

Wie versuchen Sie, Auszubildende zu gewinnen?

*Über soziale Medien und Inserate in Zeitschriften.*

Warum ist es wichtig, am Standort Sonneberg auszubilden?

*Um den Wirtschaftsstandort zu erhalten und dem demografischen Wandel entgegenzuwirken.*

Wie sind die Übernahmechancen in Ihrem Unternehmen?

*Bei guten Leistungen werden Azubis in der Regel immer übernommen.*

Um in den Beruf und den Betrieb zu schnuppern, werden auch Praktikumsplätze angeboten. Ansprechpartner für eine Praktikumsbewerbung sind Herr Michel Heinicke und Herr Randy Krank.

Informationen zu Ausbildungsberufen in Sonneberg finden Sie unter: [www.jobson.de](http://www.jobson.de)

**Impressum**

Herausgeber: Stadt Sonneberg  
 Hausanschrift: Stadtverwaltung Sonneberg  
 Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg  
 Druck: Main-Post GmbH, Berner Straße 2, 97084 Würzburg  
 Layout/Satz: HCS Medienwerk  
 Erscheinungsweise: monatlich

Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg ist auch auf der Internetseite der Stadt Sonneberg unter <http://Sonneberg.de/rathaus/amtsblatt> einzu- sehen.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich.
2. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich.

3. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht.

4. Verantwortlich für alle Anzeigen:
- HCS Medienwerk GmbH, Bahnhofstraße 60, 96515 Sonneberg
  - Wochenspiegel Coburg-Sonneberg Verlag GmbH  
Steinweg 51, 96450 Coburg, Tel. 03681/851-124

Bezugsmöglichkeiten/Bezugsbedingungen:

Laufend gesicherter Bezug ist nur im Abonnement möglich. Ein Abonnement gilt für die Dauer eines Jahres. Die Kosten betragen 24,00 Euro/Jahr.

Zu abonnieren ist das Amtsblatt bei:  
 Stadtverwaltung Sonneberg  
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 22  
 Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg,  
 Tel. 03675 880259, Fax 03675 880132, E-Mail: [info@sonneberg.de](mailto:info@sonneberg.de)

Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 30. September schriftlich bei der

Stadtverwaltung Sonneberg,  
 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Zimmer 22  
 Bahnhofplatz 1, 96515 Sonneberg,  
 Tel. 03675 880259, Fax 03675 880132  
 E-Mail: [info@sonneberg.de](mailto:info@sonneberg.de)

vorliegen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt gegen Erstattung von 2,50 Euro für das Einzelexemplar inkl. Portokosten einzeln zu erhalten. Die Bestellung hat bei o. g. Adresse schriftlich zu erfolgen. Das Amtsblatt der Stadt Sonneberg wird bis auf weiteres kostenlos als Beilage im „Wochenspiegel“ Ausgabe Sonneberg/Neuhaus im Stadtgebiet verteilt. Zu beachten gilt, dass die kostenlose Verteilung des Sonneberger Amtsblattes im Stadtgebiet Sonneberg lediglich eine Serviceleistung der Stadt darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht.